

Eine liturgische Bewegung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts

Von Lorenz Hein

I

Die Gottesdienstordnungen der Herzogtümer

Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 enthält in dem Abschnitt „Wo men eine gemene Misse holden schal“ eine genaue Beschreibung des Hauptgottesdienstes¹. Diese Meßordnung ist im wesentlichen eine Übertragung des Kapitels „Ritus celebrandi publicam missam“ in der dänischen *Ordinatio Ecclesiastica* von 1537 aus dem Lateinischen ins Niederdeutsche². Das ist bedeutungsvoll, weil die Gottesdienstordnung der *Ordinatio* sich unmittelbar, zum Teil bis in den Wortlaut hinein, an Luthers liturgische Arbeiten, die „Formula Missae“ von 1523 und die „Deutsche Messe“ von 1526, anlehnt³. Somit steht die Gottesdienstordnung unserer Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung in einem engen Zusammenhang mit den Wittenberger Vorbildern.

Im 17. Jahrhundert erhielten die Kirchenbücher von Paul Walther und Adam Olearius, wiewohl lediglich Privatarbeiten, das Ansehen einer offiziellen Agende⁴. Der Flensburger Pastor Paul

¹ Siehe E. Michelsen, „Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542“ in *Schriften I*, 10 (1920), S. 24 ff. „Eine niederdeutsche Messe aus der Reformationszeit“ vor 1542 hat G. Ficker veröffentlicht in *Schriften II*, 7 Heft 3 (1920).

² Die lateinische Kirchenordnung König Christians III. von 1537 ist abgedruckt in *Schriften I*, 18 (1934). Der Abschnitt *ritus celebrandi*... findet sich auf S. 15 ff.

³ Vgl. E. Michelsen, *Hist. Einl. in die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542* in *Schriften I*, 5 (1909), S. 151 ff.

⁴ Eine ausgezeichnete Kennzeichnung der Kirchenbücher von Walther und

Walther gab 1635 in Hamburg das „Manuale ecclesiasticum edder Kercken Hand-Böckschen“ heraus. Das Werk ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt. In ihm findet sich der bekannte, von Haus aus plattdeutsche, Gloriavers von Nicolaus Decius⁵. Im Jahre 1665 erscheint in Schleswig „Das Schließwigsche und Holsteinische Kirchenbuch“. Es geht auf den Gottorper Hofbibliothekar Adam Olearius zurück⁶. Seine Arbeit wurde notwendig, weil inzwischen auf der Kanzel und in der Liturgie die hochdeutsche Sprache den Sieg errungen hatte⁷. Die niederdeutschen Gebete und Gesänge im Kercken Hand-Böckschen von Walther begegnen uns bei Olearius in hochdeutscher Sprache. Etwas übertrieben ausgedrückt ist das Kirchenbuch von 1665 eine Übertragung des Kercken Hand-Böckschen aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche⁸. Daß die Auswahl der Gesänge 1665 reichhaltiger geworden ist, liegt in der Natur der Sache.

Die in den Kirchenbüchern enthaltene Zusammenfassung von Katechismus, Gesangbuch und Agende in einem Band zeigt, daß sie nicht nur für die Hand des Pastors bestimmt waren. Für den Pastor aber wurde das Kirchenbuch (zuerst das von Walther und dann das von Olearius) wegen der Gebete und Gesänge für die einzelnen Sonntage eine unentbehrliche Hilfe. Das Kirchenbuch war die „Agende“ des Pastors. Ein Vergleich der Struktur des Hauptgottesdienstes in den Kirchenbüchern mit dem entsprechenden Abschnitt der Kirchenordnung von 1542 ergibt, daß keine wesentliche Änderung des Liturgietyps stattgefunden hat⁹. In

Olearius findet sich in dem auf den Nordschleswiger Pastor J. H. Höck zurückgehenden Büchlein „Der Ritual- und Agendenschatz der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein“ (Kropp 1888), vgl. die Seiten 25 ff. und 49 ff. Höcks Arbeit ist ein wertvolles Hilfsmittel für das Studium der Geschichte der Liturgie in Schleswig-Holstein.

⁵ Siehe Walther S. 119. Die ursprüngliche Fassung ist auch abgedruckt bei Höck a. a. O., S. 31 sowie bei Feddersen, Kirchengeschichte S. 445.

⁶ Der Titel verrät den Herausgeber nicht. Johann Moller macht aber in der „Cimbria Literata“ den Gelehrten Adam Olearius als Herausgeber des Kirchenbuches von 1665 namhaft (Tom. II, 599 unten). Zur Verfasserfrage vgl. im übrigen Höck a. a. O., S. 52.

⁷ In der Vorrede begründet Olearius die Herausgabe des Kirchenbuches u. a. mit den Worten, daß „die meisten Pfarherrn ihre Predigten und Gottesdienst jetzo nicht in Niedersächsisch sondern hochdeutscher Sprache verrichten“ (Vorrede, I. Blatt). Vgl. auch Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. III (Kiel 1877), S. 305 f.

⁸ Vgl. Höck a. a. O., S. 54.

⁹ Ein solcher Vergleich ist besonders einfach an Hand der Arbeit von Höck (vgl. die Seiten 5 ff.; 34 ff. und 56 ff.). In dem Kirchenbuch des Olearius ist die Gottesdienstordnung auf den letzten Seiten abgedruckt.

einzelnen Landesteilen entstanden andere Agenden¹⁰. Und doch: im Hinblick auf Bedeutung und Verbreitung blieb vor der Aufklärung das Kirchenbuch von Adam Olearius die Agende der Herzogtümer. Das Kirchenbuch von 1665 ermöglichte den Pastoren die Einrichtung des Gottesdienstes im Sinne der Kirchenordnung von 1542.

Einen einschneidenden Eingriff in das liturgische Erbe vollzog die Zeit der Aufklärung. Die Preisgabe rechtgläubiger Glaubensaussagen und die Auflösung der Liturgie gingen Hand in Hand. Ebenso harmlos wie sinnvoll ist der Anfang. Es beginnt mit der Abschaffung der lateinischen Gesänge. Zuerst hatte, noch in pietistischer Zeit, der Alsenener Pastor Erich Pontoppidan sie unterlassen¹¹. Eine Verfügung aus dem Jahre 1746¹² untersagte das Absingen von Credo und Gloria. In den Jahren 1770 und 1771 erfolgte für die Herzogtümer Schleswig und Holstein eine beachtliche Verminderung der Festtage¹³. 1780 trat das auf den Kanzler Cramer¹⁴ zurückgehende rationalistische Gesangbuch („Allgemeines Gesangbuch“) seinen Siegeslauf an.

Der liturgische Subjektivismus beanspruchte die Alleinherrschaft. Eine neue Agende erschien. Der Generalsuperintendent *Adler* benutzte die liturgischen Vorarbeiten für die definitive Abfassung einer rationalistischen Agende. Sie erhielt am 2. De-

¹⁰ Es handelt sich um folgende Gottesdienstordnungen bzw. Agenden: Glücksburgische Gottesdienstordnung von 1682, Glücksburgisches kleineres Altarbuch von 1714, Hochfürstlich Schleswig-Holsteinisches *Rituale ecclesiasticum* von 1735 (auch „Kielische Agende“ genannt), Holstein-Plönische Kirchenordnung von 1732, Holstein-Plönisches Kirchenritual von 1735. Für die dänisch sprechenden Gemeinden Nordschleswigs sind zu nennen: „Danmark og Norges Kirke Ritual“ von 1685 und „Forordnet Altarbog udi Danmark og Norge...“ von 1688. Die Aufzählung folgt dem Inhaltsverzeichnis bei Höck (a. a. O.). Dieser geht ausführlich auf die genannten Gottesdienstordnungen und Agenden ein (s. z. St.).

¹¹ Vgl. Michelsen, *Hist. Einl. a. a. O.*, S. 161, Anm. 2. Hier finden sich nähere Belege.

¹² „Verfügung, daß die Absingung des Credo und Gloria künftig ganz zu unterlassen, vom 16. Mart. 1746“ (*Corp. Const. I*, S. 319).

¹³ Aufgehoben wurden: der dritte Tag der Hauptfeste und die Feste Epiphanias, Mariae Heimsuchung, Johannes der Täufer, Michaelis und Allerheiligen. Sie erfolgte für das Herzogtum Schleswig durch eine Verordnung vom 5. November 1770 (*Chron. Samml.*, S. 89), die durch im wesentlichen gleichlautende Texte am 15. November 1771 auf das Herzogtum Holstein und am 28. September 1771 auf die gemeinschaftlichen Distrikte ausgedehnt wurde (vgl. Callisen, *Anleitung für Theologiestudierende*, 3. Aufl., Altona 1843, S. 94, Anm. 16).

¹⁴ Vgl. Gustav Stoltenberg, „Johann Andreas Cramer, seine Persönlichkeit und seine Theologie“, in: *Schriften II*, 9, 4. Über das Cramersche Gesangbuch vgl. Brederick, *Geschichte der schleswig-holsteinischen Gesangbücher*, Teil II (in: *Schriften I*, 13 - 1922 -), S. 1-11.

zember 1796 als „Schleswig-Holsteinische Kirchenagende“ die königliche Sanktion¹⁵. Diese Agende ist, wenn wir von der Kirchenordnung von 1542 absehen, die erste, die obrigkeitlich bestätigt wurde.

1797 und 1798 erfolgten Verfügungen bezüglich der Einführung der Adlerschen Agende¹⁶. In altgläubigen Kreisen, die darauf pochten, den Gottesdienst in der Liturgie des Kirchenbuchs von 1665 zu feiern, entstand Protest¹⁷. Der Agendenstreit erreichte seinen Höhepunkt¹⁸. Das Ergebnis der Streitigkeiten war, daß es in dem Belieben der Einzelgemeinde stand, ob die neue Agende eingeführt würde oder nicht¹⁹. Für jene Tage muß es freilich, da es damals noch keine Kirchenvorstände mit beschließenden Vollmachten gab, heißen: in das Belieben des jeweiligen Pastors. Die Adlersche Agende sagt ausdrücklich, daß die Pastoren an die gebotenen Formulare nicht „sklavisch gebunden“ seien²⁰. Dieser Hinweis öffnete auf der einen Seite dem liturgischen Subjektivismus *offiziell* Tür und Tor, kam aber auf der anderen Seite den altgläubigen und theologisch vermittelnden Kreisen zugute. Die Tatsache des beachtlichen Widerstandes aus dem altgläubigem Lager konnte nicht darüber hinwegtäuschen, daß der rationalistischen Agende die Zukunft gehörte, feierte doch die Aufklärung allgemein am Ende des 18. Jahrhunderts in Europa einen Triumph nach dem anderen. Die Ordnung des Gottesdienstes wurde abhängig von der theologischen Konzeption und Individualität des Pastors. Die Subjektivität des Pfarrstelleninhabers gab der Liturgie ihr Gepräge. In der einen Gemeinde richtete man sich nach dem Kirchenbuch des Olearius, in einer

¹⁵ In dem an die beiden Oberkonsistorien gerichteten „Reskript betr. die Genehmigung der neuen Kirchenagende für die Herzogtümer ...“ vom 2. Dez. 1796 heißt es: „daß dieselbe [die Einführung] ohne Aufsehen und ohne vorhergehende Bekanntmachung und Anpreisung von den Kanzeln, auch wenn es nicht auf einmal geschehen kann, nach und nach bewerkstelligt werde“ (Chron. Samml. 1796, S. 109).

¹⁶ Vgl. Repertorium der ... erlassenen Verordnungen und Verfügungen I (Kiel 1824), S. 101.

¹⁷ Vgl. Jensen-Michelsen, SH Kirchengeschichte, Bd. IV (1879), S. 307 sowie Hans Beyer, Nordfriesland und Eiderstedt im Kampf gegen die Aufklärung (Untertitel: Die Rolle der Bauern und Handwerker im Streit um die Adlersche Agende ...) in: Jb. des Nordfr. V. für Heimatkunde, Bd. 31 (1956), S. 93 ff.

¹⁸ Die Titel der Streitschriften über die neue Agende finden sich bei Witt in: Schriften I, 1 (2. Aufl. 1913) S. 250 ff.

¹⁹ Das „Patent über den Gebrauch der neuen Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende“ vom 26. Januar 1798 gestattet den „Altgläubigen“ die Einrichtung des Gottesdienstes nach der „bisherigen Form“ (Chron. Samml. 1798, S. 6). Die Annahme der Adlerschen Agende wurde damit fakultativ.

²⁰ Vgl. Schleswig-Holsteinische Kirchenagende, 1. Aufl., S. 15.

anderen beachtete man genau die Angaben der Adlerschen Agende, und in nicht wenigen Gemeinden machte der Pastor für seine Gemeinde eine eigene Liturgie, u. a. in der Weise, daß er alt und neu mischte. Das Verhältnis der Mischung bestimmte seine theologische Auffassung, je nachdem, ob er mehr der Neologie oder mehr dem Suprarationalismus huldigte. Und so nimmt es nicht wunder, wenn wir fünfzig Jahre später die Behauptung finden, daß es in den Herzogtümern Schleswig und Holstein kaum zwei Gemeinden gäbe, die auf dieselbe Weise den sonntäglichen Gottesdienst feiern²¹.

Die preußische Agende

Im 19. Jahrhundert führte die Überwindung der Aufklärung zu einer liturgischen Neubesinnung. Beachtliches geschieht in Preußen. Durch die Abfassung eigener Agenden erweist sich der preußische König Friedrich Wilhelm III. als Sachkenner auf liturgischem Gebiet. Die agendarische Arbeit des preußischen Königs steht in einem unlösbaren Zusammenhang mit der kirchlichen Unionspolitik. Eine aus Lutheranern und Reformierten zusammengeschmolzene evangelische Kirche, eine allen Gemeinden gemeinsame Gottesdienstordnung – das war das Ziel des Königs. Mit der neuen Agende wollte Friedrich Wilhelm III. die Uniformierung des gottesdienstlichen Lebens in der unierten preußischen Landeskirche erreichen. Die Unions- und Agendenstreitigkeiten, die vor allem auf streng lutherischer Seite mit Leidenschaft geführt wurden, können nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß mit der preußischen Agende ein so leicht nicht zu unterschätzender Neuanfang auf liturgischem Gebiet geschehen war. Friedrich Wilhelm III. ging bei der Abfassung seiner Agenden bewußt auf das liturgische Erbe der Väter zurück. Die preußische Agende steht nicht nur im Zeichen der kirchlichen Unionspolitik, sondern auch im Zeichen der Überwindung der Aufklärung. Der König bezweckte mit der neuen Agende eine Wiedergewinnung der unverkürzten biblischen Botschaft und des reformatorischen Lehrbegriffes (freilich in unierter Interpretation). Die Agende sollte nach der Absicht des Königs „den alten Kirchenordnungen gemäß“ sein. (Wieweit das wirklich der Fall ist, darauf kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden). In einer Kabinettsorder vom 28. Mai 1825, die mit Nachdruck für die Annahme der neuen Agende seitens der Geistlichkeit wirbt, schreibt Friedrich Wilhelm III. von Preußen:

²¹ Siehe Anm. 32.

„Bei dem fortdauernd und lebhaft mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen, echt biblischen, den ältesten Kirchenordnungen gemäßen Agende wieder zu geben ... habe ich ...
 ersehen ...“²²

Der Nachdruck, mit dem die neue Agende empfohlen wurde und der schon den späteren Zwang ahnen läßt, verschärfte den Streit über die preußische Agende. Nicht nur theologische, auch juristische Bedenken wurden laut. Der juristische Streit kreiste um die Frage: Hat ein König das Recht, eine neue Agende einzuführen, besitzt der Landesherr das *ius liturgicum*? Die preußischen Agendenstreitigkeiten wurden in den Herzogtümern Schleswig und Holstein mit Interesse verfolgt. Hier hat der berühmte Rechtsgelehrte Prof. Falck die Aufmerksamkeit der Theologen und Juristen auf diesen Gegenstand gelenkt, indem er 1827 in Kiel „Aktenstücke betreffend die neue Preußische Agende“ herausgab. Fast alle Aktenstücke erfahren in dieser Quellensammlung, die durch einleitende Bemerkungen des Herausgebers ausgezeichnet ist, ihren Erstabdruck. Hat Falck auch nur die kirchenrechtliche Seite im Auge, so bietet seine Sammlung doch reichlich Anlaß, grundsätzlich über liturgische Fragen nachzudenken. Im Jahr der Herausgabe der Aktenstücke (1827) war die Adleragende dreißig Jahre alt und waren zehn Jahre vergangen seit der Auslösung des Thesenstreites durch Claus Harms. Die Erneuerung des kirchlichen Lebens, die als Frucht des von Claus Harms geführten Kampfes gegen den Rationalismus verstanden werden darf, war die Voraussetzung dafür, daß zu Beginn der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts, wohl nicht ohne Nachwirkung der zur liturgischen Arbeit anregenden Falckschen Aktenstücke, in den Herzogtümern Schleswig und Holstein eine Art „Liturgische Bewegung“ entstand.

II

Die liturgische Neubesinnung in den Herzogtümern

Der durch Claus Harms ausgelöste Thesenstreit endigte mit einer Erneuerung des kirchlichen Lebens in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Die rationalistische Predigt verlor ihre Anziehungskraft, und die Schar der aufgeklärten Prediger wurde kleiner. Das Allgemeine Gesangbuch und der Landeskatechismus,

²² N. Falck, „Aktenstücke betreffend die neue Preußische Kirchenagende ...“ (Kiel 1827), S. XII.

die beide ihren Ursprung dem Rationalisten Cramer verdanken, sowie die Adlersche Agende büßen als Früchte der Aufklärung in zunehmenden Maße ihr Ansehen ein. Der Ruf nach einem neuen Gesangbuch, nach einem neuen Katechismus und einer neuen Agende ist die Folge. Der Kieler Predigerkonvent, den Claus Harms nach Antritt seines Propstamtes 1835 als Zusammenschluß sämtlicher Pastoren der Propstei Kiel ins Leben gerufen hatte, sah eine seiner Aufgaben darin, wichtige Anliegen der Kirche bei der Regierung zu Gehör zu bringen. Am 2. Juli 1838 beantragt der Kieler Predigerverein bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorp die Neuabfassung von Gesangbuch, Katechismus und Agende²³. Die Regierung jedoch übergeht den Antrag mit Stillschweigen. Empört brandmarkt Harms in einem Schreiben an die Regierung Anfang Juni 1839 die Nichtbeachtung der Kieler Petitionen. Weitere Anträge folgen. Aber der Erfolg bleibt aus; die Regierung unternimmt nichts. Um so mehr verdient es Beachtung, daß Pastoren der Herzogtümer es wagten, über die eigene Tat die Abfassung eines neuen Gesangbuches, eines neuen Katechismus und einer neuen Agende in die Wege zu leiten.

Was die Agende anbelangt, so bekommt für unser Land das fünfte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts liturgiegeschichtliche Bedeutung. Auf liturgischem Gebiet zeigt sich das erstarkte kirchliche Bewußtsein in der Polemik gegen die Adlersche Agende. Die seit den Tagen des Streits um die Adlersche Agende bestehende Freiheit auf liturgischem Gebiet wird als „Notstand der Landeskirche“ empfunden. Es entsteht eine Art „liturgische Bewegung“. Ihr Urheber, der damalige Propst der Propstei Hütten und spätere Generalsuperintendent für die deutschsprechenden Gemeinden im Herzogtum Schleswig, Nikolaus Johann Ernst Nielsen²⁴, ist als Patriot und Führer der schleswigschen Geistlichen in der Erhebungszeit in die Geschichte unseres Landes eingegangen²⁵. Seine politische Tätigkeit in den Tagen der Erhebung hat seine theologisch-liturgische Arbeit bis zur Unbekanntheit in den Schatten gestellt. Wir meinen: zu Unrecht. Die politische Betätigung stand unter dem Zwang der Zeitverhältnisse; sein Herz

²³ Vgl. bei Zillen, Claus Harms Leben in Briefen, in: Schriften I, 4 (1909), die Seiten 318, 334 und 336. Das genaue Datum des Abgangs der ersten Petition entnehme ich der in Anm. 50 genannten Akte.

²⁴ Über Nielsen (1806–1883) vgl. Arends II, 109 f. sowie DBL XVII (Kop. 1939), S. 152 f.

²⁵ Siehe ZSHG 19 (1889), S. 77 f.; ZSHG 22 (1892), S. 221 sowie Weiland, Die Geistlichkeit Schleswig-Holsteins während der Erhebung in: Schriften II, I, 3 (1898), S. 31 ff. u. ö.

hatte Nielsen der Liturgie wie überhaupt der praktischen Theologie geschenkt. Im Lande wurde Nielsen als einer der ersten Kanzelredner gefeiert; einige stellten ihn sogar über Harms²⁶. Als junger Pastor kam Nielsen 1832 nach Sarau (seinerzeit zur Propstei Segeberg gehörig). Sein unmittelbarer Vorgänger im Amt war Karl Hasselmann²⁷, der seit 1819 in Sarau wirkte und 1832 nach Altenkrempe überwechselte. Hasselmann, den wir später noch als Liturgiker kennenlernen werden, war ein entschiedener Gegner der Aufklärung. Es wundert uns daher nicht, wenn Nielsen Sarau als eine Gemeinde kennzeichnet, die sich die Anwendung der Adlerschen Agende „förmlich verboten“ hatte²⁸. Die Mißbilligung der Adleragende in Sarau verstärkte in Nielsen ein „längst vorhandenes Interesse“²⁹ an liturgischen Studien. Es bleibt noch zu untersuchen, ob die Wurzel für Niensens liturgisches Interesse in den Streitigkeiten um die preußische Agende zu suchen ist, die er als Student der Theologie in Berlin miterlebt hatte³⁰.

Gottesdienst und Amtshandlungen gestaltet Nielsen in Sarau nach eigenen liturgischen Formularen. Die Gemeinde ist einverstanden; nur Nielsen ist nicht zufrieden und steht seiner selbstverfaßten Liturgie kritisch gegenüber. Erfahrungen zeigen ihm die Mängel. Bei den Brüdern im Amt sucht er Rat und Belehrung. Wertvolle Hinweise erhält Nielsen, wie er dankbar anerkennt, in den dreißiger Jahren von den Pastoren des Barkauer Predigervereins³¹. Zugleich aber zeigt ihm die Vielzahl gutgemeinter liturgischer Ratschläge die „Buntscheckigkeit“ des liturgischen Lebens in den Herzogtümern. In kaum zwei Gemeinden, klagt Nielsen, feiert man nach der gleichen Liturgie den Gottesdienst³². Advent 1840 kommt Nielsen nach Schleswig und wird Pastor in Fried-

²⁶ Pastor Valentiner, der 1840 auf einer Tagung des Flensburger Predigervereins an Niensens Predigtweise Kritik übte, behauptete, daß Nielsen „in der Nacheiferung und im Kopieren von Harms“ diesen übertroffen habe, „sodaß Kandidaten in Holstein, wie es verlautet, in ihrer Nachahmung von Harms auf Nielsen bereits übergegangen sind“ (Chr. August Valentiner, „Nachahmungssucht und Mode im Gebiete des religiösen Glaubens...“, Flensburg 1840, S. 10).

²⁷ Carl Friedrich Hasselmann (1794–1882) war Pastor in Sarau (1819–1832), Altenkrempe (1832–1854) und Kiel (1854–1866; als zweiter Nachfolger von Claus Harms). Siehe Arends I, 330.

²⁸ Liturgische Studien (s. u.), S. VIII.

²⁹ A. a. O.

³⁰ Nielsen studierte seit 1826 in Kiel und Berlin (s. Arends, a. a. O.).

³¹ „Liturgische Studien und Stimmen über eine Kirchenagende“ (s. u.), Schleswig 1842, S. VIII.

³² A. a. O.

richsberg (Schleswig) und Propst der Propstei Hütten. Seine erste Sorge gilt der Liturgie. Mit Schmerz erfährt er von den Predigern der ihm anvertrauten Propstei, daß, was die Liturgie anbelangt, hier das gleiche Tohuwabohu herrscht. Die Tatsache, daß der Kieler Predigerverein seit 1838 in Petitionen beim Landesherrn eine neue Agende beantragt hatte, hat Nielsen nicht, wie man zunächst erwarten möchte, begrüßt. Er hält den Schritt des Kieler Predigervereins nicht nur für verfrüht; er bezeichnet ihn sogar als „ein Unglück für den Augenblick“. Was nützt eine neue, von der Obrigkeit angeordnete Agende, wenn nicht eine Stärkung des „liturgischen Bewußtseins“ vorausgegangen ist³³? Nielsen geht einen eigenen Weg³⁴. Er arbeitet „liturgische Prinzipienfragen“ aus. 1841 schickt er sie kurz nach Ostern an den Sielbeker Predigerverein, dem er als Mitglied angehört, mit einer zwiefachen Bitte: der Konvent möge seine Prinzipienfragen in eine fachgerechte Form kleiden und sich an Hand dieser Fragen eingehend mit der liturgischen Angelegenheit befassen. Der Sielbeker Konvent überarbeitet die Prinzipienfragen und leitet sie Nielsen mit dem nächsten Protokoll, das eine gründliche Erörterung liturgischer Auffassungen verrät, als sechs liturgische Grundfragen zu. Die positive Aufnahme des liturgischen Anliegens im Sielbeker Konvent gibt Nielsen Mut, weitere Predigervereine der Herzogtümer zur Mitarbeit auf dem Gebiet der Liturgie aufzufordern. Er tut das, indem er die liturgischen Grundfragen in einem Rundschreiben vom 2. Juni 1841 an die holsteinischen und fast alle schleswigschen Predigervereine mit der Bitte schickt, „ein Gutachten darüber abzugeben“. Er knüpft daran das Versprechen, daß die einzelnen Vereine in den Besitz eines jeden Gutachtens kommen sollen. Die in dem Rundschreiben enthaltenen sechs liturgischen Grundfragen sind folgende³⁵:

1. Ob und warum sind feste liturgische Formulare wünschenswert?
2. Wie verhält sich das ursprünglich Feste in der Liturgie zu dem Beweglichen?
3. Welches sind die wesentlichen Erfordernisse eines jeden Formulars?
4. Welches sind die wesentlichen Bestandteile des Gottesdienstes überhaupt, und wie ist die angemessene Anordnung

³³ Siehe a. a. O., S. IX.

³⁴ Zum folgenden vgl. a. a. O., S. IX—XII.

³⁵ Das Original des Rundschreibens habe ich noch nicht aufgefunden. Die Wiedergabe der Grundfragen erfolgt hier nach den Angaben in den „Liturgischen Studien“ (vgl. a. a. O. die Überschriften unter den römischen Ziffern).

desselben zu machen, indem man sich dem Bestehenden anschließt?

5. Welche Stellung und Bedeutung hat der Liturg der Gemeinde gegenüber?
6. Welches sind die Fälle, für welche – auch im einzelnen – durch liturgische Formulare zu sorgen wäre?

Auf die inhaltliche Bedeutung dieser Fragen gehen wir unten näher ein. Die Antworten auf das Rundschreiben fielen, wie zu erwarten, unterschiedlich aus. Beachten wir zunächst die Reaktion der holsteinischen Predigervereine³⁶. Der *Kieler* Predigerkonvent lehnte die Behandlung der liturgischen Frage ab. In der Begründung verwies er auf die von ihm bei der Obrigkeit beantragte Agenda. Es ist nicht Aufgabe der Pastoren, sondern Sache der in der Autorität des Landesherrn arbeitenden kirchlichen Behörden, eine neue Agenda abzufassen. Der Hauptgrund der Kieler Ablehnung dürfte jedoch darin liegen, daß es dem Flemhuder Pastor C. N. Kähler als Mitglied des Konvents gelang, die Mehrheit von der Überflüssigkeit einer neuen Agenda zu überzeugen³⁷. Auf Kähler, der übrigens den Kieler Agendenantrag mißbilligte, kommen wir später zurück. Der *Barkauer* Verein hielt sich auf Grund seiner Statuten nicht für berechtigt, auf die liturgische Angelegenheit einzugehen³⁸. Dem kommt freilich insofern keine Bedeutung zu, als die liturgie-interessierten Pastoren dieses Vereins uns als Mitarbeiter in anderen Konventen begegnen. Der *Heiligenstedter* und *Pinneberger* Verein erachteten die ebenfalls von Nielsen in Anregung gebrachte Katechismus-Angelegenheit für wichtiger und stellten darum die Erörterung liturgischer Fragen noch zurück. Zustimmung antwortete der *Hohenwestedter* Verein, der die Pastoren der Propstei Rendsburg zusammenfaßte. Er bemüht sich ausführlich und eingehend um eine positive Beantwortung der liturgischen Grundfragen. Einen Aufsatz, der sich durch liturgie-

³⁶ Unter den Predigervereinen ragten der Barkauer und Sielbeker Konvent durch ihre betont bekennnismäßige Ausrichtung hervor. Die Pastoren des Barkauer und Sielbeker Predigervereins bekannten sich 1841 anlässlich des Harmsjubiläums ausdrücklich zu Harms Thesentat von 1817 (s. Zillen, a. a. O., S. 318). Über den Barkauer Predigerverein und seine Entstehung im Jahre 1824 siehe Harms I, S. 175 ff.; über den Kieler Konvent vgl. Harms I, S. 179 ff.

³⁷ Carl Nicolaus Kähler (1804–1871), von 1839 bis 1849 Pastor in Flemhude (Arends I, 186). In der Schrift „Keine Kirchenagende...“ (Kiel 1843) – wir werden auf diese Schrift unten zurückkommen – schreibt Kähler (S. 26): „Der Kieler Konvent lehnte Niensens Rundschreiben ab, und ich bekenne, daß ich zu denjenigen gehöre, die für die Ablehnung am eifrigsten sprachen.“

³⁸ Die Statuten des Barkauer Predigervereins finden sich in: Prov. Ber. 1829, S. 477–481.

geschichtliche Kenntnisse auszeichnet (soweit das nach dem Stand der damaligen Forschung möglich war), schickte Pastor Vent³⁹ aus Hademarschen an den Hohenwestedter Predigerverein, der diese Arbeit an Nielsen weiterleitete. Der *Sielbeker* Predigerverein arbeitete in mehreren Sektionen. Man unterschied u. a. einen Kieler, Neustädter und Plöner Kreis. Der Sielbeker Verein unterstützte in allen seinen Sektionen Nielsens liturgisches Anliegen. Das ist ersichtbar aus dem Gesamtvotum und den Einzelgutachten, die die Kreise in Neustadt, Kiel und Plön angefertigt hatten. Im Herzogtum Schleswig bestanden die Predigervereine im Unterschied zu Holstein, wo die Zugehörigkeit auf Freiwilligkeit beruhte und von den Propsteigrenzen unabhängig war, als Propsteivereine. Der *Haderslebener* und *Apenrader* Verein hatten ihren Konvent schon beendet, als Nielsens Rundschreiben eintraf. Aus mündlicher Quelle weiß Nielsen jedoch, daß in diesen Propsteien Interesse für eine neue Agende besteht. Der *Flensburger* Verein lehnte eine Erörterung der liturgischen Frage auf Grund seiner Satzungen ab, wiewohl ein Kreis Flensburger Pastoren sich eigenständig der liturgischen Sache annahm. Aus *Sonderburg* erwartete Nielsen ein positives Ergebnis. Der *Tondersche* Verein äußerte zunächst Bedenken. Ein Schriftwechsel mit Nielsen führte aber dazu, daß ein liturgischer Ausschuß im Tonderschen Konvent gebildet wurde, dessen Komiteebericht, der in seinem Inhalt freilich nicht mit der Meinung der Mehrheit dieses Vereins identifiziert werden darf, in Nielsens Hände gelangte. In Schleswig war der Predigerverein gerade ein Jahr alt, und in *Husum* war ein Predigerverein im Entstehen begriffen. Diese Vereine fühlten sich zu jung, um ein so schweres Problem anzupacken. Daß in der Propstei *Hütten*, in der Nielsen Propst war, die Agenden-Anglegenheit eifrig verhandelt wurde, ist leicht einzusehen. Dieser Predigerkonvent arbeitete in zwei Sektionen (östliche Sektion und Sektion Stapelholm). Infolgedessen gibt es aus der Hüttener Propstei zwei Liturgie-Gutachten. Die *Schwansener* Predigervereine waren freilich keine Propsteikonvente. Schwansener Pastoren bekundigten Nielsen in zwei schriftlichen Gutachten ihr liturgisches Interesse.

Die genannten Gutachten gingen bei Nielsen im Laufe eines Jahres ein. Aus bedeutenden Propsteien (Altona, Stormarn) liegen, soweit ich sehe, keine Nachrichten vor. Dennoch ist es nicht zu leugnen, daß das Echo auf Nielsens Rundschreiben ein Erwartungen überbietender Erfolg war. Predigervereine bekennen sich

³⁹ Hans Lorenz A. Vent (1785–1879) war von 1815 bis zu seiner Emeritierung 1863 Pastor in Hademarschen (Arends II, 334).

zu Nielsens Anliegen und werden Träger der liturgischen Arbeit. Aber Nielsen begnügt sich nicht mit diesem Erfolg. Er will mehr. Nicht nur die Pastoren, auch die Gemeinden sollen für das hohe Ziel einer neuen Agenda gewonnen werden. Die Predigerkonvente, die sich durch eine positive Stellungnahme zum Rundschreiben hervorgetan hatten, bittet Nielsen um die Erlaubnis, ihre Gutachten veröffentlichen zu dürfen⁴⁰. Er erhält die Druck-erlaubnis. Sie liegt ganz im Sinne des Sielbeker Konvents, da dieser inzwischen infolge übler Gerüchte in den Verdacht gekommen war, als wolle er aus eigener Machtvollkommenheit den Herzogtümern eine neue Agenda aufzwingen. Sommer 1842, also ein Jahr nach Erlass des Rundschreibens, gibt Nielsen in Schleswig eine Quellensammlung unter dem Titel „Liturgische Studien und Stimmen über eine Kirchenagenda von Schleswig-Holsteinischen Geistlichen“ heraus. Diese Sammlung faßt den Ertrag der liturgischen Arbeit in den Predigervereinen durch den Abdruck ihrer Gutachten zusammen. In den liturgischen Studien sind zehn Gutachten abgedruckt und zwar: drei Berichte des Sielbeker Predigervereins, ein Bericht des Hohenwestedter Konvents, ein Bericht von Pastor Vent aus Hademarschen, zwei Berichte des Hüttener Vereins, zwei Berichte von Schwansener Predigern und ein Bericht des Tondernschen Predigervereins. Die Sammlung wird als „Erstes Heft“ bezeichnet, da Nielsen auf den Eingang weiterer Beiträge hoffte und ihren Abdruck in einem zweiten Heft plante. Ein zweites Heft ist jedoch nie erschienen, nicht zuletzt wegen der gespannten politischen Verhältnisse. Die „Liturgischen Studien“ sind die Hauptquelle für die Erforschung der liturgischen Bewegung in unseren Herzogtümern vor der vorigen Jahrhundertmitte. Die in den Liturgischen Studien abgedruckten Berichte stimmen in der Hauptsache überein. Mit Nachdruck wird in ihnen nach eingehender Behandlung der Grundsatzfragen die dringende Notwendigkeit einer neuen bindenden Kirchenagenda, die in ihren Formularen alle Fälle liturgischen Lebens berücksichtigt, behauptet. Eine bindende, das heißt, eine für alle Gemeinden in Schleswig und Holstein verpflichtende Agenda soll es sein, damit auf diese Weise der Willkür auf liturgischem Gebiet endgültig der Todesstoß versetzt wird.

Die Liturgischen Studien reizen zur Kritik. 1843 erscheint in Kiel eine kleine Schrift unter dem Titel „Keine Kirchen-Agenda! ein Ausruf“. Ihr Verfasser ist der bereits genannte Flemhuder Pastor C. W. Kähler. Der Titel verrät sofort Käblers grundsätzliche Einstellung. Er war es auch, der es verstand, den Kieler

⁴⁰ Vgl. Lit. Stud., S. XII.

Konvent von der Behandlung der von Nielsen im Rundschreiben gestellten liturgischen Fragen abzubringen⁴¹. Kähler ist zwar kein Freund der Aufklärung, liebt auch nicht die Adlersche Agende⁴², rühmt aber die in den Herzogtümern Schleswig und Holstein bestehende Freiheit auf liturgischem Gebiet als eine Frucht der Reformation. Im Namen der christlichen Freiheit protestiert er gegen die Einführung einer neuen Agende. Mit Witz und Humor, zum Teil auch mit Spott, unter dem freilich die Sachlichkeit leidet, zieht er in der genannten Schrift gegen die „Agendarier“ ins Feld. Kähler teilt, Cicero nachahmend, seine Gegenschrift in sieben Frageabschnitte mit den Überschriften Quis, Quid, Ubi, Quibus auxiliis, Cur, Quomodo und Quando. In dem Abschnitt Quis fragt er nach der Zahl der Geistlichen, die mit Nielsen eine neue Agende wünschen. Kähler betont, daß die „Liturgischen Stimmen“ nicht berechtigt seien, im Namen der Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Geistlichen zu sprechen. Er vermutet, daß eine Abstimmung über die „Agendenbill“ eine Minderheit der Liturgiker ergeben würde. Außerdem darf in Angelegenheiten des Heils nichts „per majora“ entschieden werden⁴³.

Kählers liturgische „Gegenstimme“ bleibt nicht allein. 1843, also in dem gleichen Jahr, in welchem auch Kähler seine Gegenschrift herausgab, erscheint in Schleswig eine „Kritik der Liturgischen Studien schleswig-holsteinischer Geistlicher“ im Druck, die den Pastor Carl H. Valentiner⁴⁴, seinerzeit Diakonus in Krempe, zum Verfasser hat. Valentiners kritische Stimme überrascht. Bisher galt er als Freund liturgischer Bestrebungen, wiewohl ihn „einige noch nicht überwundene Zweifel“⁴⁵ ständig beunruhigten. Die Lektüre der Liturgischen Studien hat bei ihm keine Verminderung, sondern eine Vermehrung seiner Bedenken hervorgerufen. Er ist jetzt der Meinung, daß die Einführung einer einheitlichen Agende weitaus mehr Nachteile als Vorteile im Gefolge hat. Vor allem fürchtet Valentiner, wie die Verhältnisse nun

⁴¹ Siehe oben, Anm. 37.

⁴² Kähler war Mitglied des Barkauer Predigervereins, also jenes Vereins, der keine rationalistischen Prediger in seiner Mitte litt (vgl. Harms I, S. 177). Er weiß, daß die Kirche „ein bestimmtes Bekenntnis“ hat (Keine Kirchenagende, S. 24). Nicht zuletzt aber zeigt die Tatsache, daß Kähler die von Cl. Harms 1844 abgefaßte und gegen das rationalistische Cramersche Gesangbuch gerichtete „Gesangbuchpetition“ mit unterschrieben hat, daß Kähler kein Rationalist war, (s. Holst. Ständeztg. 1844, Sp. 623 ff.). Über seine spottende Bemerkung zur Adlerschen Agende s. unten.

⁴³ Keine Kirchenagende, S. 4.

⁴⁴ Carl Heinrich Valentiner (1812–1844) war von 1839 bis 1844 Diakonus in Krempe (Arends II, 331).

⁴⁵ Kritik der Liturgischen Studien, S. 3.

einmal in Schleswig-Holstein bezüglich der Liturgie liegen, daß durch die Einführung einer Einheitsagende „von sehr vielen Seiten Klagen über Zwang entstehen würden“⁴⁶. Eine Agende verliert an Ansehen, Bedeutung und Wirkung, wenn sie nicht aus innerer Überzeugung angenommen werden kann. Die Schrift von Valentiner wird sehr positiv von einem jungen Privatdozenten der Theologie an der Universität Kiel beurteilt. Gemeint ist Michael Baumgarten⁴⁷, der als Führer der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit in den Jahren der Erhebung eine bedeutende Rolle spielte. Am Rande sei daran erinnert, daß Baumgarten in Deutschland vor allem durch seinen Konflikt, den er als Professor an der Universität Rostock bis zu seiner Absetzung in den Jahren 1850–1858 auf Grund von Lehrstreitigkeiten mit der Mecklenburg-Schwerinschen Landeskirche auszutragen hatte, bekannt wurde. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein wirkte Baumgarten von 1839 bis 1846 als Privatdozent der Theologie an der Landesuniversität und war von 1846 bis 1850 Pastor an der St. Michaeliskirche in Schleswig. Sein Spezialgebiet war das Alte Testament. 1843 greift Baumgarten als Kieler Privatdozent in den liturgischen Streit ein. In diesem Jahr erscheint von ihm in Kiel eine 84 Seiten starke Schrift unter dem Titel „Liturgie und Predigt. Ein theologischer Traktat“. Baumgartens Traktat, der – mit Maßen der damaligen Zeit gemessen – exegetisches Können, vor allem auf dem Gebiet des Alten Testaments verrät, enthält seine theologische Grundkonzeption. Er ist nicht mehr wie einst der begeisterte Anhänger von Hengstenberg. Der Hengstenbergschen Orthodoxie wirft er jetzt Weltfremdheit, ein ungeschichtliches dogmatisches Bewußtsein und eine „ängstliche, unfreie Stellung zur Schrift“⁴⁸ vor. Den strengen Konfessionalismus hat er mit einem exegetisch begründeten Biblizismus vertauscht. Die Hauptbedeutung von Baumgartens Schrift liegt, wie auch der Titel zeigt, auf liturgischem Gebiet. Sie ist als der beste Beitrag in der liturgischen Diskussion jener Tage zu werten. Veranlaßt wurde sie durch Valentiners Kritik an den Liturgischen Stimmen. Die ersten beiden Sätze in Baumgartens Arbeit lauten:

„Die Kritik der Liturgischen Studien unseres Landes von Pastor Valentiner hat mir die Freude gewährt, endlich einmal jemand gefunden zu haben, der mit mir gleiche und ähnliche Bedenken gegen die Richtung unserer Geistlichen und Theologen auf das Liturgische auf dem Herzen trägt. Die Sache ist jetzt

⁴⁶ A. a. O., S. 24.

⁴⁷ Zu Michael Baumgarten (1812–1889) vgl. die ausführliche Würdigung in RE³ 2, 458 ff.

⁴⁸ Vgl. Liturgie und Predigt, S. 50.

in Bewegung gekommen und ich fühle mich getrieben, auch ein Wort in die Verhandlung einfließen zu lassen“⁴⁹.

Mit Nachdruck betont Baumgarten, daß die Vielzahl der Glaubensauffassungen (Altrationalisten, Neurationalisten, Hegelianer, Orthodoxe usw.) erst überwunden werden muß, bevor die Schaffung einer neuen einheitlichen Liturgie sinnvoll wird. Der Gegenwart tut nicht eine Liturgie, wohl aber eine Stärkung des Glaubens und der Liebe not. Gott selber wird den Tag herbeiführen, an dem eine neue Agende möglich und notwendig wird. Das Kommen dieses Tages ersehnt Baumgarten ebenso wie die Liturgiker (s. u.).

Zu gleicher Zeit wird im Lande die Frage nach einem neuen Gesangbuch und einem neuen Katechismus erörtert. 1843 hält die Schleswig-Holsteinische Kanzlei in Kopenhagen es für ratsam, zu den von Harms und den Pastoren des Kieler Konvents 1838 und in den folgenden Jahren gestellten Anträgen betreffend ein neues Gesangbuch, einen neuen Katechismus und eine neue Agende Stellung zu nehmen. Mit der Abfassung eines verbesserten Landeskatechismus ist die Regierung einverstanden, nicht aber mit der Erarbeitung eines neuen Gesangbuchs und einer neuen Agende. Vor allem im Hinblick auf letztere wurden starke Bedenken geäußert. Im Auftrag der Kanzlei teilt die Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorp den Pastoren der Propstei Kiel in einem handschriftlichen Rundschreiben vom 14. August 1843 die Bedenken der Kopenhagener Regierung mit. In dem Schreiben heißt es:

„Im erhöhten Grade dürfte aber ein ... Bedenken gegen die Einführung einer neuen Agende obwalten, indem auch ein strenges Binden an gewisse Formulare schwerlich unbedingt vor einer in einem gewissen Umfange verstatteten Freiheit in der Liturgie, welche ebenfalls das Gute und Bessere nicht ausschließe, den Vorzug verdienen möchte“⁵⁰.

Das Schreiben zeigt deutlich, daß die Freunde einer neuen Agende nicht mit dem Wohlwollen der Regierung zu rechnen brauchten. Die liturgische Bewegung hatte aber schon zu viel Boden gewonnen und konnte an ihrer Weiterentwicklung durch eine negative Stellungnahme der Regierung nicht gehindert werden.

Im letzten Viertel des Jahres 1843 erscheint noch eine weitere die Liturgie betreffende Schrift. Sie stammt von J. P. C. Bröcker, der damals Hauptpastor und Konfessionarius des adligen Fräuleinstiftes zu Ütersen war⁵¹. Der Titel der Schrift, die in Hamburg

⁴⁹ A. a. O., S. 3.

⁵⁰ LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 39 (Gottorp, den 14. August 1843).

und Gotha im Perthes-Verlag erschien, lautet: „Der evangelisch-christliche Gemeindegottesdienst aus der Schrift entwickelt“. Bröckers Arbeit hat, wie das Vorwort sagt, ihre Veranlassung „an der Bewegung, die unter der Geistlichkeit der hiesigen Lande durch das Bedürfnis einer neuen Kirchenagende entstanden ist“. Es ist interessant, daß Bröcker wie Baumgarten von einer „Bewegung“ sprechen. Bröcker bejaht das liturgische Bemühen⁵², wiewohl er eine eindeutige Stellungnahme im liturgischen Gespräch bewußt vermeidet. Die Leser sollen sich unvoreingenommen mit seiner Schrift auseinandersetzen. Freunde und Gegner einer neuen Kirchenagende will Bröcker mit Nachdruck daran erinnern, daß alles gottesdienstliche Handeln an das Wort Gottes, wie das Alte und Neue Testament es bezeugt, gebunden ist⁵³. Die Elemente des Gottesdienstes (Introitus, Kyrie, Gloria, Salutatio usw.), die in der Liturgie ihre harmonische Zusammensetzung finden, sind der Heiligen Schrift zu entnehmen. Bröcker erinnert an die zahlreichen liturgischen Stücke im Alten und Neuen Testament. Gegen Ende seiner Schrift wird es deutlich, daß Bröcker in ihr den Versuch unternimmt, durch biblische Argumentation die Augen für die Notwendigkeit einer neuen Agende zu öffnen. Nach 1850 begegnet uns Bröcker wieder als Führer der liturgie-interessierten Kreise der Propstei Pinneberg (s. u.).

Zwei Schriften aus dem Jahre 1844 verraten, mit welcher Heftigkeit der liturgische Streit seinen Fortgang nimmt. Karl Hasselmann, den wir oben schon erwähnten und der als Eiferer um die reine lutherische Lehre in unserem Lande nicht unbekannt ist⁵⁴, versucht, die Gemeindeglieder für das liturgische Anliegen zu begeistern. Oktober 1843 ist er mit einem zu diesem Zweck abgefaßten Manuskript fertig, das 1844 in Oldenburg in Holstein unter dem Titel „Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen?“ im Druck erscheint. Die Worte „Zur Beherzigung für alle Glieder der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche“ auf der Titelseite zeigen, daß die Gemeinde angeredet ist. Hasselmann steht eindeutig auf der Seite von Nielsen. Er beklagt, daß es Geistliche gibt, die den Sinn der „Liturgischen Stimmen“ nicht begreifen. Um so mehr ist es nötig, daß durch liturgische Bildung

⁵¹ Johann Peter Chr. Bröcker (1806—1890), der von 1835 bis 1890 in Uetersen wirkte (Arends I, 102), ist auch als Abgeordneter auf der Holsteinischen Ständeversammlung bekannt geworden.

⁵² Vgl. „Der evangelisch-christliche Gemeindegottesdienst...“, S. 4.

⁵³ Siehe a. a. O., S. 55.

⁵⁴ Vgl. oben, Anm. 27. Siehe auch Alberti, Lexikon der SHL Schriftsteller 1829 bis Mitte 1866, Bd. 1, S. 332.

und Aufklärung die Gemeinden die Notwendigkeit einer neuen und einheitlichen Regelung der Gottesdienste einsehen, um ihrerseits im Lande für eine neue Liturgie eintreten zu können. Hasselmann wird nicht müde in immer neuen Wendungen zu zeigen, daß die sogenannte liturgische Freiheit in Wirklichkeit nichts anderes bedeutet als eine Bindung der Gemeinden an die Subjektivität der Pastoren, oder wie Hasselmann es scharf sagt, an den Glauben oder *Unglauben* der Prediger⁵⁵. Die Liturgie ist der Schutz der lutherischen Bekenntnisse, daran muß der Gemeinde gelegen sein. Hasselmann ruft der Gemeinde zu: *tua res agitur!* Gegen Ende seiner Schrift schreibt Hasselmann: „Darum, ihr Gemeinden, und in den Gemeinden ihr alle, denen Kirche, kirchliches Leben und Gottesdienst noch einer ernsten Beachtung wert scheint, macht die Agendenangelegenheit, welche eure ist, zu der euren und laßt sie nicht allein eine Sache eurer Geistlichen bleiben“⁵⁶!

Hasselmanns Schrift erregt den Zorn von Pastor Adam Jessien zu Elmschenhagen⁵⁷. Am 20. Juli 1844 ist er mit einer Gegenschrift fertig. Sie erscheint im selben Jahr in Kiel als „Offener Protest gegen die Einführung einer bindenden Kirchenagende“. Jessien ist empört, daß die Freunde einer bindenden Kirchenagende es wagen, die in den Herzogtümern bestehende Freiheit auf dem Gebiet der Liturgie mit Willkür gleichzusetzen. Die liturgische Freiheit ist ein Stück der evangelischen Freiheit. Und diese Freiheit heißt nicht Willkür, sondern ist die Möglichkeit zu eigener liturgischer Verantwortung. Sie ist an den Ordinationseid gebunden. Von Willkür und Subjektivität der Prediger kann keine Rede sein, da der Ordinationseid vom 25. Mai 1764 ausdrücklich jeden Pastor auf die *Confessio Augustana* verpflichtet, auf jene Bekenntnisschrift, die die liturgische Freiheit anerkennt. Im Namen der evangelischen Freiheit warnt er nachdrücklich Gemeinden und Pastoren vor der liturgischen Bewegung. Der Ruf nach einer bindenden Kirchenagende muß mit Protest beantwortet werden⁵⁸.

Jessiens „Offener Protest“ vermochte die liturgischen Stimmen nicht zum Schweigen zu bringen. Ein beachtliches Ereignis findet in Klein-Wesenberg (seinerzeit Propstei Plön) statt. 1843 übernahm Pastor Christian August Decker die Pfarrstelle zu Klein-Wesenberg⁵⁹. Die Gottesdienstordnung, die Decker vorfand, be-

⁵⁵ Vgl. Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen, S. 13 u. ö.

⁵⁶ A. a. O., S. 32.

⁵⁷ Adam Jessien (1793–1874) war 45 Jahre (seit 1829) Pastor in Elmschenhagen (heute: Kiel-Elmschenhagen). Seine wissenschaftliche Tätigkeit galt vornehmlich der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte.

⁵⁸ Siehe Anm. 144.

zeichnet er als „tabula rasa“. Sein Amtsvorgänger Nicolaus Brodersen, der von 1809 bis 1842 in Klein-Wesenberg war, gebrauchte die Adlersche Agende⁶⁰. Decker, ein Freund der liturgischen Bewegung, schreitet zur Tat. Er arbeitet, angeregt durch die liturgischen Stimmen, auf Grund eigener Studien für die Klein-Wesemberger Gemeinde eine Agende aus, die durch das Bemühen gekennzeichnet ist, den neuen liturgischen Erkenntnissen und Anliegen Rechnung zu tragen. Die Agende berücksichtigt die Gottesdienste in der Reihenfolge des Kirchenjahres und die Kasualien. Beigefügt ist u. a. ein musikalischer Anhang, der die Notenbilder für die Antiphonien enthält. Decker will mit seiner Agende nicht nur seiner Gemeinde, sondern vor allem der liturgischen Arbeit einen Dienst erweisen. Die „Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen in der Gemeinde Klein-Wesenberg“ erscheint daher 1846 in Altona als „Versuch zum Entwurf einer Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende“ im Druck. Decker widmet diese Arbeit seinem „teuren Freunde Nielsen“. Decker wird wegen des Agendenversuchs angegriffen. Die „Allgemeine Literatur-Zeitung“ behauptet 1847, Decker beabsichtige eine „förmliche Einführung“ seiner Agende. Decker verteidigt sich im Kirchen- und Schulblatt und betont mit aller Deutlichkeit, daß seine Agende lediglich ein Versuch zur Erprobung neuer auf Grund eingehender Untersuchungen gewonnener liturgischer Erkenntnisse darstelle. Decker schreibt wörtlich:

„Es sollte, so war es mein Wunsch, ein Objekt vorliegen, an dem die Kritik sich üben, durch das eine Aufforderung zur Tat gegeben werden könnte, das, als Erstlingsarbeit seiner Verwerfung gewiß, den Gewinn brächte, die vorhandenen Schätze los und flüssig zu machen“⁶¹.

In Klein-Wesenberg hat die liturgische Bewegung in der Person von Pastor Decker die bestehende Freiheit auf liturgischem Gebiet zu ihrem Vorteil angewandt. Klein-Wesenberg wird Versuchsgemeinde im Rahmen der liturgischen Neubesinnung. Ein Blick in das Literaturverzeichnis zeigt, daß Decker bei der Abfassung seiner Agende ältere Vorbilder, zeitgenössische Literatur sowie Gottesdienstordnungen anderer deutscher Länder benutzt hat⁶². Decker verwendet reichlich ältere Antiphonien und Re-

⁵⁹ Christian August Heinrich Decker (1806–1884) war von 1843 bis 1863 Pastor in Klein-Wesenberg (Arends I, 196).

⁶⁰ Vgl. Deckers Äußerungen in K. u. Schbl. 1847, Sp. 132.

⁶¹ K. u. Schbl. 1847, Sp. 422 f.

⁶² Decker hat nach eigenen Angaben (s. Agende, S. 19) benutzt: Luthers Deutsche Messe, Das Kirchenbuch des Olearius, Das Plönische Kirchenritual, Die Adlersche Agende, Liturgieentwurf für Preußen, Sammlung liturgischer Formulare von Löhe, Agende von Löhe, Evangelische Agende (München 1844), Liturgische Gesänge der Brüdergemeinde, Klöppers Liturgik und das Manuskript des Entwurfs einer Agende von Propst Nielsen.

sponsorien. Er setzt sich für das liturgische Singen ein. Über die Agende selber wird an anderer Stelle mehr zu sagen sein.

Im Jahre 1844 erscheint das „Kirchen- und Schulblatt für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg“ in seinem ersten Jahrgang. Die Herausgeber, der Archidiakonus Theodor Jeß und der Diakonus Ernst Versmann⁶³, stehen auf dem Boden der lutherischen Bekenntnisschriften. Sie betonen im Vorwort des Jahrgangs 1844, daß allen Anläufen des Unglaubens in Vergangenheit und Gegenwart zum Trotz die Confessio Augustana das Bekenntnis der lutherischen Kirche in den Herzogtümern Schleswig und Holstein geblieben sei und auch stets als „Panier unseres Glaubens“ zu gelten habe. Das Kirchen- und Schulblatt will durch eine objektive, wenn auch bekenntnisgebundene Berichterstattung zur Verbesserung der Kirche im Sinne der lutherischen Bekenntnisschriften beitragen. Mit Sorge wird das Wachsen des sogenannten „freien Protestantismus“ beobachtet, häufig wird über die Kirchenverfassungsfrage berichtet und neben anderen kirchlichen Zeitfragen kommen die Innere Mission und der Gustav-Adolf-Verein nicht zu kurz. Daß die Schulfragen behandelt werden – gerade in jenen Tagen erfuhr das Verhältnis Kirche-Schule nicht geringe Trübungen –, ist ebenfalls deutlich. Das Herz der Herausgeber gehört aber nicht zuletzt jenen Bemühungen, die eine Überwindung des Cramerschen Katechismus, des Cramerschen Gesangbuches und der Adlerschen Agende erstreben. Das Kirchen- und Schulblatt räumt daher der liturgischen Frage ein weites Feld ein. Die liturgische Auseinandersetzung findet hier ihren Fortgang und ihre Förderung. Viele Beiträge bezüglich der Agendensache stammen aus der Feder von Pastor Decker aus Klein-Wesenberg, der sich überdies als ein eifriger Mitarbeiter und Förderer des Kirchen- und Schulblattes erweist. Seit dem Erscheinen des Kirchen- und Schulblattes ist es deutlich, daß Nielsen nicht mehr die Führung auf liturgischem Gebiet hat. Sie ist von Nielsen vor allem auf Hasselmann und Decker übergegangen. Nielsen tritt als Liturgiker literarisch nicht mehr hervor. Sein Hauptinteresse und seine Kraft gehören einem anderen Arbeitsgebiet, nämlich dem schleswig-holsteinischen Zweig des Gustav-Adolf-Vereins, der am 23. November 1842 in Kiel – also nach dem Erscheinen der „Liturgischen Studien“, die im Sommer herauskamen, gegründet wurde⁶⁴.

⁶³ Jeß war Archidiakonus in Itzehoe. Er starb am 26. Februar 1848. Nach seinem Tode wurde E. Versmann (1814–1873) der Alleinherausgeber des Kirchen- und Schulblattes. Versmann (über ihn vgl. RGG² V, 1557) wird uns später als Förderer der liturgischen Bestrebungen wiederbegegnen.

Von den zahlreichen Beiträgen im Kirchen- und Schulblatt, die Agende und Liturgie betreffen, nennen wir nur die wichtigen. Der Jahrgang 1844 bringt in der zweiten Septemhernummer einen auf die Redaktion zurückgehenden Aufsatz unter der Überschrift: „Die vielbesprochene Liturgie, ein Schwerdt in der Hand der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche wider die gegenwärtige Welt Schleswig-Holsteins.“ Im begeisterten Ton wird hier für eine Einheitsagende geworben. Die Liturgie ist der Kirche eine Waffe in ihrem Kampf gegen Irr-, Halb-, Un- und Aberglauben. Der Eingang dieses Aufsatzes lautet:

„Daß sie kommen wird die vielbegehrte Liturgie — des sind wir gewiß, daß sie das werden wird, was die Überschrift sagt, nämlich ein Schwerdt in der Hand der Kirche gegen die Welt, ein Schwerdt zum Gericht, und zum Siege gleicher Weise, das hoffen wir ...“⁶⁵.

In dem Artikel „Das Recht der Gemeinden“, der Oktober 1844 im Kirchen- und Schulblatt erschien, unterstreicht Hasselmann den Wert und die Notwendigkeit agendarischer Gesänge⁶⁶. Positiv wird, wie nicht anders zu erwarten, im Jahrgang 1844 von der Redaktion Hasselmanns Schrift „Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen“ besprochen. Die Herausgeber verbinden die Besprechung mit dem Aufruf, „die Agendensache nach Kräften zu fördern“⁶⁷. In der Augustnummer des Jahrgangs 1845 bemühen sich die Herausgeber in dem Aufsatz „Über die Idee des Gottesdienstes“ um eine klare Definition des Begriffs Liturgie⁶⁸. Pastor adj. Valentiner aus Kiel⁶⁹ veröffentlicht im Dezember 1845 im Kirchen- und Schulblatt eine geschichtliche Studie unter dem Titel „Wie unsere Väter Gottesdienst hielten“⁷⁰. Er druckt hierin den genauen Gang der Frühmette, des Hauptgottesdienstes und der Abendmette ab. Als Quellen dienten ihm der Abschnitt „Wo men eine gemene Misse holden schall“ in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 sowie die „Psalmodia“ des

⁶⁴ Vgl. Falk, Archiv 2, 138 ff. Die Tätigkeit im Gustav-Adolf-Verein brachte Nielsen in Konflikt mit seinem Freund Decker, der die Mitarbeit versagte, da dem Gustav-Adolf-Verein auch Rationalisten angehörten. Vgl. K. u. Schbl. 1844, die Spalten 233, 268 und 273.

⁶⁵ K. u. Schbl. 1844, Sp. 257.

⁶⁶ Siehe a. a. O., Sp. 305 ff.

⁶⁷ Siehe a. a. O., Sp. 103.

⁶⁸ Vgl. K. u. Schbl. 1845, Sp. 369 ff.

⁶⁹ Pastor Ernst Th. Valentiner (1809–1867), Adj. minist. in Kiel von 1838 bis 1855 (Arends II, 332), darf nicht mit dem oben erwähnten Pastor C. Valentiner verwechselt werden.

⁷⁰ Siehe K. u. Schbl. 1845, Sp. 604 ff.

Lukas Lossius aus dem Jahr 1553⁷¹. Den liturgischen Reichtum der Väter vergleicht Valentiner mit der gegenwärtigen Dürftigkeit auf dem Gebiet der Liturgie. Ausführlich setzt Decker sich 1845 im Kirchen- und Schulblatt mit Jessiens Offenen Protest auseinander⁷². Im Jahrgang 1846 geht vor allem Pastor Hansen aus Keitum (Sylt) auf die liturgische Frage ein. Ein längerer Aufsatz von ihm trägt die Überschrift: „Die Liturgie und Agende betreffendes“⁷³.

Im Jahrgang 1847 des Kirchen- und Schulblattes hält Pastor Decker das Interesse an liturgischen Fragen wach. Unter der Überschrift „Agendarisches“ veröffentlicht er laufend liturgische Notizen; bald ermuntert er zum liturgischen Singen, bald vermittelt er liturgische Kenntnisse, bald setzt er sich mit Rezensenten auseinander, die seine Klein-Wesenberg-Agende kritisieren. Es braucht nicht betont zu werden, daß die Freunde einer neuen Agende in den Herzogtümern Schleswig und Holstein über das Wirken von Theodor Kliefoth im benachbarten Mecklenburg hoch erfreut sind. Kliefoth, der seit 1844 in Schwerin als Domprediger tätig war, hatte sich als Liturgiker und Kenner der Liturgiegeschichte über die Grenzen Mecklenburgs hinaus einen Namen erworben. Kliefoths Arbeit über die Ordnung des Gottesdienstes in der lutherischen Kirche nennt Decker eine „ausgezeichnete Schrift“. Mit ihr untermauert Decker seine Ansichten über die Beteiligung der Gemeinden am Gottesdienst durch Responsorien und Wechselgesänge⁷⁴. Pastor Niese aus Burg erinnert 1847 im Kirchen- und Schulblatt in dem Aufsatz „Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung und die Agende“ an die Bedeutung der Kirchenordnung von 1542. Ein im gleichen Jahrgang erscheinender Aufsatz, in dem „Der schwedische Gottesdienst“ behandelt wird, bereichert das liturgische Wissen⁷⁵.

Die tiefgreifenden Ereignisse des Jahres 1848 bringen das liturgische Gespräch zum Verstummen. Im Kirchen- und Schulblatt des Jahres 1848 wird freilich noch unter der Überschrift „Litur-

⁷¹ Der genaue Titel des Werkes von Lossius (1508–1582) lautet: *Psalmodia, hoc est cantica sacra veteris ecclesiae eselecta*. Lossius verwertete den mittelalterlichen Chorgesang für die evangelischen Bedürfnisse (vgl. RGG, 2. Aufl. III, 1728).

⁷² Vgl. K. u. Schbl. 1845, Sp. 97 ff.

⁷³ Vgl. K. u. Schbl. 1846, Sp. 393 ff. u. Sp. 409 ff.

⁷⁴ Vgl. K. u. Schbl. 1847, Sp. 430. Zu Theodor Kliefoth (1810–1895) vgl. RE³ X, 566 ff. sowie RGG² III, 1088. Der genaue Titel der Arbeit, die Decker im Auge hat, lautet „Die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses, ihre Destruktion und Reformation (Schwerin 1847).“

⁷⁵ Siehe K. u. Schbl. 1847, Sp. 49 ff. sowie Sp. 201 ff. und Sp. 217 ff.

gische Mitarbeit“ eine eingehende Kritik des Choralbuches von Apel, die auf einen nicht genannten Verfasser zurückgeht, abgedruckt⁷⁶. Im übrigen aber haben andere Fragen sich unter dem Zwang der Zeit in den Vordergrund geschoben. Über die Rechtmäßigkeit der Erhebung wird ebensoviel geschrieben wie über die Frage nach dem zukünftigen Verhältnis von Staat und Kirche und Kirche und Schule, hatte doch die provisorische Regierung im Staatsgrundgesetz entsprechend den Frankfurter Beschlüssen die Trennung von Staat und Kirche proklamiert⁷⁷. Die in diesen Problemen unerfahrene Kirche hatte also wahrlich nun andere Sorgen als die einer neuen Liturgie. Das ungünstige Ende der Erhebung und die folgende dänische Reaktion bedingten, daß die Kette der Sorgen nicht abriß. Es überrascht nicht, wenn in den Jahren 1848 bis 1850 im Kirchen- und Schulblatt und auch sonst auf die liturgische Frage kaum eingegangen wird. Der Mann, dem die liturgische Bewegung ihr Entstehen verdankte, Nielsen, gehörte wie Baumgarten zu den schleswigschen Geistlichen, die nach der Restitution des dänischen Gesamtstaates ihres Amtes enthoben wurden⁷⁸. Die veränderten Verhältnisse und Finanznot führten dahin, daß das Kirchen- und Schulblatt nach 1850 nicht mehr erschienen ist, jenes Blatt, das der liturgischen Frage so viel Liebe und Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Hier endet der erste Abschnitt unserer liturgischen Bewegung.

III

Die „liturgische Bewegung“ in ihrer zweiten Phase im Jahrzehnt nach der Erhebung

1852 nimmt das liturgische Gespräch seinen Fortgang. Diesmal liegen die Schwerpunkte der liturgischen Arbeit nicht wie vor 1848 in den Propsteien Rendsburg und Hütten, sondern in den Propsteien Münsterdorf und Pinneberg. Die liturgische Arbeit der Propstei Pinneberg wird von den Nachbarpropsteien Altona, Rantzau und Stormarn unterstützt. Sie führt dank der Mitwirkung des holsteinischen Bischofs Koopmann dazu, daß die liturgische Frage in allen Propsteien Holsteins erörtert wird.

⁷⁶ Vgl. K. u. Schbl. 1848, Sp. 5 ff.

⁷⁷ „Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Schleswig-Holstein vom 15. September 1848“ (Ausgabe Itzehoe 1864), S. 7. Siehe auch E. Versmann, „Das Staatsgrundgesetz der Herzogtümer Schleswig und Holstein und die Kirche“ in: K. u. Schbl. 1848, Sp. 717 ff.

⁷⁸ Siehe Weiland, a. a. O. (vgl. Anm. 25), S. 93.

Die Liturgieangelegenheit kommt auf dem Münsterdorfer Kaland zur Sprache und damit beginnt eine neue Phase unserer liturgischen Bewegung. Nach der Reformation entstand aus dem Münsterdorfer Kaland – eine altherwürdige Institution, deren Ursprung auf den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückgeht – unter Beibehaltung des alten Namens das Konsistorium der Propstei Münsterdorf. Es verlor in der Zeit der Aufklärung seine Bedeutung. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts zeichnete sich Propst Johann Heinrich Wolff⁷⁹ in dem Bemühen aus, die Kalandsfraternität vor weiterem Verfall zu retten. Mit Nachdruck trat er für die Erhaltung alter Kalandssitten ein, nicht zuletzt aber war er bestrebt, durch die Behandlung aktueller kirchlicher und theologischer Fragen dem Kaland als „Pastorensynode“ Geltung und Ansehen zu verschaffen⁸⁰. Der Münsterdorfer Kaland, in jenen Tagen auch „Münsterdorfer Synode“ genannt, umfaßte die Mitglieder des Konsistoriums und wurde jedes zweite Jahr im Monat September nach Itzehoe einberufen. In den Jahren der Erhebungszeit wurde eingehend das Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sowie Kirche und Schule erörtert. Seit 1852 interessiert sich der Kaland für liturgische Fragen. Die Tatsache, daß die gottesdienstliche Feier, die stets am zweiten Tag der Synode stattfand, nach einer aus der Reformationszeit datierenden liturgischen Ordnung in lateinischer Sprache erfolgte, war der Atmosphäre für ein Gespräch über eine neue Agende nicht ungünstig⁸¹.

Pastor Versmann aus Itzehoe, der, wie oben dargetan, bereits als Herausgeber des 1850 eingegangenen Kirchen- und Schulblattes Interesse und Sympathie für die liturgische Frage gezeigt hatte, bringt den Stein ins Rollen. Als Mitglied des Konsistoriums der Propstei Münsterdorf hält er am 20. September 1852 auf dem Kaland einen „Synodalvortrag“ mit dem Thema „Die Notwendigkeit agendarischer Arbeiten“⁸². Versmann weist darin, wie früher Nielsen und seine Freunde, auf die verheerenden Folgen der sogenannten Freiheit auf liturgischem Gebiet hin. Auch für Versmann ist eine liturgische Freiheit, die Gottesdienstordnungen nach „subjektiven Ermessen“ schafft, nichts anderes als Willkür.

⁷⁹ Johann Heinrich Wolff (1785–1857) war von 1836 bis in sein letztes Lebensjahr Propst der Kirchenpropstei Münsterdorf.

⁸⁰ Vgl. M. Schröder, „Geschichte des Münsterdorfischen Kalands...“ (Itzehoe 1858), S. 32.

⁸¹ Die liturgisch gegliederten „Preces in synodo consistoriali Muensterdorpensi“ sind abgedruckt bei Schröder, a. a. O., im Anhang.

⁸² Abgedruckt in: „Kirchliche Monatsschrift, herausgegeben von Predigern des Herzogtums Holstein“, Jg. 2 (Itzehoe 1853), Heft 1, S. 1–17.

Die Folge solcher Willkür ist Unordnung. Unordnung kann sich aber die evangelische Kirche im Hinblick auf eine (nach Versmann unvermeidliche) Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche nicht leisten⁸³. Versmann wiederholt bei der Betonung der Notwendigkeit liturgischer Arbeiten nicht bloß, was Nielsen und seine Mitarbeiter ausgesprochen haben; er versucht einen Weg zu weisen, auf dem schrittweise das Ziel einer verbindlichen Landesagende erreicht werden kann. Die Propstei Münsterdorf soll in Anbetracht der Tatsache, daß sie liturgische Fragen im Rahmen des Kalands auf Propsteiebene erörtern kann, den ersten Schritt gehen und durch ihr Vorbild fähige Kräfte in anderen Propsteien zur Mitarbeit anreizen. Zunächst ist für die Propstei Münsterdorf eine größere Gemeinsamkeit in der Gestaltung der Gottesdienste zu erstreben. Wörtlich sagte Versmann in seinem Vortrag:

„Unsre Münsterdorfische Propstei ist ein Glied in dem Organismus der Landeskirche. Was hindert uns denn, lieben Brüder, über die Hauptstücke der Gottesdienstordnung und über das Wesentliche bei der Verrichtung der übrigen amtlichen Funktionen uns zu einigen, so daß in unsrer Propstei zunächst eine größere Übereinstimmung erzielt würde“⁸⁴

Ist das geschehen, dann sind es nur noch wenige Schritte bis zur Propsteiagende. Um sie zu verwirklichen, schlägt Versmann folgendes vor: Jeder Pastor berichtet an die Synode, auf welche Weise in seiner Gemeinde Gottesdienst gefeiert wird, damit der Kaland übersieht, wieviel gemeinsames liturgisches Gut in der Propstei besteht und ob wesentliche Abweichungen vorliegen. Ein Ausschuß aus der Mitte des Kalands faßt dann zunächst unter Beschränkung auf das Wesentliche an Hand der eingegangenen Berichte und auf Grund liturgie-wissenschaftlicher Informationen die Propsteiagende ab, über deren Verbesserung und Annahme der Kaland entscheidet. Versmann weiß, daß eine Propsteiagende lediglich den Charakter einer Privatagende haben kann, da eine Propstei nicht das Recht besitzt, eine Agende obligatorisch einzuführen. Er zweifelt jedoch nicht daran, daß die Mehrheit der Pastoren sie freiwillig und damit auch gern gebrauchen wird. Einen weiteren Vorteil sieht Versmann darin, daß neu in die Propstei eintretende Prediger in der Propsteiagende eine Richtschnur für ihr liturgisches Handeln hätten. Nicht zuletzt ist es Versmanns Wunsch und Hoffnung, daß die liturgische Arbeit des Münsterdorfer Kalands über eine Propsteiagende hinaus als wichtige Vorstufe auf dem Wege zu einer einheitlichen Landesagende

⁸³ Vgl. a. a. O., S. 2 f.

⁸⁴ A. a. O., S. 17.

verstanden und beherzigt wird. Wörtlich schließt Versmann seinen Vortrag mit den Worten:

„Und wenn dann die Zeit gekommen ist, in welcher man der ganzen Landeskirche wiederum eine Agende geben will, so hätten wir bereits Kalk und Steine zugerichtet zum Bau; wir könnten wiederum unsere Agende nehmen und sprechen: Seht hier, so haben wirs seit länger gehalten!“⁸⁵.

In der Debatte, die sich den Ausführungen Versmanns auf dem Kaland von 1852 anschloß, wurde die Notwendigkeit einer neuen und bindenden Kirchenagende „fast allseitig“ anerkannt. Es kam zur Bildung eines dreiköpfigen Ausschusses. Er erhielt den Auftrag, „sämtliche Prediger der Propstei um die erforderlichen Nachrichten über das in den verschiedenen Gemeinden Übliche zu ersuchen und auf Grund des so gewonnenen Materials Vorschläge auszuarbeiten“. Sodann beschloß man, um den Ruf zur Mitarbeit an einer neuen Agende über die Grenzen der Propstei hinaus zu Gehör zu bringen, Versmanns Vortrag in Druck zu geben. Der Vortrag erscheint 1853 in überarbeiteter Form und mit einem Nachtrag im ersten Heft der Kirchlichen Monatsschrift⁸⁶. In dem etwa gegen Ende des Jahres 1852 abgefaßten Nachtrag fügt Versmann u. a. „einige Notizen“ über den „nächsten Erfolg“ hinzu. Er vermerkt, daß „unter freundlicher Mitwirkung des Herrn Propsten (Wolff) die bezüglichen Nachrichten bereits gesammelt seien“. Der auf dem Kaland gewählte „liturgische Ausschuß“ von drei Personen konnte also bereits Januar 1853 an die Arbeit gehen, um an Hand des gesammelten Materials eine Propsteiagende vorzubereiten. Zu einer Propsteiagende kommt es freilich nicht, dafür erscheint aber 1854 in Itzehoe „Agendarisches Material, gesammelt von den Predigern der Propstei Münsterdorf“ im Druck. Diese Sammlung enthält neben allgemeinen gottesdienstlichen Richtlinien vor allem Gebetstexte. Der Kaland überreichte jedem neu in die Fraternität eintretenden Amtsbruder ein Druckexemplar, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich in den Fragenkreis um eine neue Agende einzuarbeiten⁸⁷. Es entzieht sich meiner Kenntnis, in welchem Umfang auf den Kaland-sitzungen der Jahre 1854 und 1856 das liturgische Gespräch fortgeführt worden ist. Das liturgische Interesse war jedenfalls nicht erloschen, wie das Kalandsprotokoll des Jahres 1858 ausweist. Am 20. September berichtet Pastor Lilie aus Horst⁸⁸ (damals zur Pr.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Der Nachtrag findet sich a. a. O., auf den Seiten 17–20.

⁸⁷ Siehe Schröder, Geschichte des Münsterdorfischen Kalands, a. a. O., S. 33.

⁸⁸ Ernst Adolf Lilie (1814–1891), von 1856 bis 1864 Pastor in Horst, seit 1864 Propst der Propstei Altona (Arends II, 29). Horst (heute Propstei Rantzau) gehörte vor 1878 zur Propstei Münsterdorf.

M. gehörig) in einem Vortrag auf dem Münsterdorfer Kaland von den liturgischen Bestrebungen in Bayern. Lilie hatte Januar 1858 Neuendettelsau besucht und die Gelegenheit wahrgenommen, mit Wilhelm Löhe⁸⁹, dem führenden und namhaften Litur-
giker Bayerns, zu sprechen. Lilie rühmt Löhes Leistungen auf dem Gebiet der Diakonie und Liturgie. Er unterläßt es nicht, in seinem Vortrag hervorzuheben, daß bei Löhe „das Liturgische des Gottesdienstes nicht . . . eine kalte Restauration des Alten ist, sondern entstanden ist, indem man die Idee des Gottesdienstes mit dem geistlichen Bedürfnis einer lebendigen Gemeinde zusammenfällt und . . . zugleich Studien macht, um aus dem altlutherischen . . ., aus dem altrömischen, aus dem altgriechischen Ritual hervorzuziehen, was am besten das Bedürfnis der gegenwärtigen Gemeinde befriedigt“. In Neuendettelsau fiel Lilie die Beteiligung der Gemeinde an der Liturgie auf. Er wertet sie als Ausdruck der Aktivität der Gemeinde überhaupt und bezeichnet sie als Frucht des Heiligen Geistes. Am Ende seines Vortrages bekennt Lilie:

„... Wo solche Früchte des Geistes vorliegen in dem Gemeindeleben wie hier in Neuendettelsau . . . da, meine ich, bekommt man Respekt vor den liturgischen Bestrebungen dieser Altlutheraner und macht sich gern daran, von ihnen zu lernen“⁹⁰.

Lilie empfiehlt dem Kaland, bei der Erarbeitung einer Gottesdienstordnung nicht an den Werken Löhes vorbeizugehen. Der Kaland würdigt in seiner Mehrheit nach Lilies Vortrag Löhes Leistungen auf dem Gebiet der Liturgie und bezeichnet sie als ein auch für die Propstei Münsterdorf zu erstrebendes Ideal. Gleichzeitig betont der Kaland jedoch, daß der liturgische Reichtum, wie er bei Löhe begegnet, nicht vorschnell auf die Propstei Münsterdorf übertragen werden darf, da hier die Voraussetzungen fehlen. Wörtlich sagte, wie das Protokoll ausweist, Pastor Versmann:

„... das sei für uns nicht möglich, daß wir gleich alles so machen können wie Pastor Löhe. Dazu gehöre eine geförderte Gemeinde“⁹¹.

Um die Förderung der Gemeinde zu beschleunigen und das liturgische Interesse wachzuhalten, wählte der Kaland abermals ein liturgisches Komitee. Gewählt wurden: Der Vizepropst Vers-

⁸⁹ Wilhelm Löhe (1808–1872) war seit 1837 Pfarrer in Neuendettelsau. Vgl. RE³ IX, 576 ff.; RGG² III, 1707 sowie „Leiturgia, Handbuch des evangelischen Gottesdienstes“, Bd. I (Kassel 1954), S. 76.

⁹⁰ Akten des Konsistoriums Münsterdorf (im Propsteiarchiv zu Itzehoe) Nr. 47 (Protokoll der Kalandsitzung vom 20. Sept. 1858).

⁹¹ Akten des Konsistoriums Münsterdorf, Nr. 47.

mann und die Pastoren Lilie, Ruchmann und Schröder⁹². Welche Arbeit dieser Ausschuß geleistet hat, das vermag ich nicht zu sagen. Auf den nächstfolgenden ordentlichen Kalandssitzungen ist über die liturgische Frage nicht mehr verhandelt worden.

Die vom Münsterdorfer Kaland herausgegebene Materialsammlung von 1854 wurde ergänzt durch eine Sammlung von Pastor Kroymann aus Selent. Diese erschien 1856 in Oldenburg als „Agendarisches Material in Altargebeten, Anreden bei der Kommunion, Tauf-, Beicht- und Traureden“. In dieser Sammlung sind nur Gebetstexte enthalten. Auf Mitteilungen über den Ablauf des Gottesdienstes wird bewußt verzichtet⁹³.

In der Propstei Pinneberg warb Pastor Johann Peter Bröcker aus Uetersen für eine neue Agende. Bereits 1843 lieferte er mit der Schrift „Der evangelisch-christliche Gemeindegottesdienst aus der Schrift entwickelt“, auf die wir oben hinwiesen, einen Beitrag zu der durch Nielsen ausgelösten liturgischen Diskussion. In den folgenden Jahren zeichnet sich Bröcker als eifriger Förderer der Katechismusreform, die er für besonders vordringlich hielt⁹⁴, aus. Neben der Katechismusfrage gewinnt für ihn im zunehmenden Maße die liturgische Frage an Dringlichkeit und Bedeutung. Er hat das Glück, daß sein Kompastor in Uetersen, der Diakonus Neelsen⁹⁵, sein liturgisches Interesse teilt. Gemeinsam treiben sie an Hand der damaligen Fachliteratur, wie sie uns in den Werken zur Kirchengeschichte und in den Arbeiten von Kliefoth, Löhe und Bunsen entgegentritt, liturgische Studien. Die reformatorischen Kirchenordnungen, das Kirchenbuch von Olearius sowie Agendenwerke anderer deutscher Länder (namentlich Preußen) werden zu Rate gezogen. Bröcker und Neelsen stellen Leitsätze zur Erlangung eines Grundtyps für die Ordnung des Gottesdienstes auf. Ihre liturgischen Grundsätze, auf die wir unten näher eingehen, sind gekennzeichnet durch das Bemühen, eine Gottesdienstordnung zu gewinnen, die sich, wenn auch unter Berücksichtigung gegenwärtiger Verhältnisse und Erkenntnisse, eng an die Vorbilder des Reformationsjahrhunderts anschließt. 1853 arbeiten die beiden Pastoren zu Uetersen für die Predigerkonferenz

⁹² Heinrich Leopold Ruchmann (1815–1885), von 1855 bis 1865 Pastor zu St. Margarethen (Arends II, 213); Martin Schröder (1811–1872), von 1840 bis 1863 Pastor in Münsterdorf (Arends II, 249).

⁹³ Siehe Kroymann, Agendarisches Material . . . , S. IV.

⁹⁴ Am 29. August 1838 hatte Bröcker (siehe Anm. 51) bei der Regierung die Abfassung eines neuen Katechismus beantragt (vgl. das Schreiben der SH Regierung vom 14. August 1843 in: LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 39).

⁹⁵ Hans Friedrich Neelsen (1821–1907) war von 1850 bis 1855 Diakonus in Uetersen und bekleidete von 1855 bis 1875 das Amt eines Propsten von Plön.

der Propstei Pinneberg „Vorschläge zur Herstellung einer gemeinsamen evangelisch-lutherischen Agende“ aus. Sie werden 1853 im 12. und letzten Heft der „Kirchlichen Monatsschrift“ veröffentlicht⁹⁶. Die „Vorschläge“ bieten Formulare für den Hauptgottesdienst, die Sonntagsmette und die Sonntagsvesper. Die Formulare ähneln entsprechend den aufgestellten Grundsätzen den Gottesdienstordnungen des 16. Jahrhunderts. Sie sollen der Gegenwart die liturgischen Schätze der Vergangenheit erschließen. Hier liegt eine Leistung vor, welche die Namen Bröcker und Neelsen herausstreicht. Die „Vorschläge“ (unten gehen wir auf sie näher ein) sind ein Höhepunkt unserer liturgischen Bewegung.

Die Pinneberger Predigerkonferenz anerkannte die von Bröcker und Neelsen geleistete Arbeit und erstrebte die Weiterbehandlung auf breiterer Basis. Sommer 1855 erhalten die Pastoren der vier Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzau und Stormarn eine Einladung zur Teilnahme an einem liturgischen Konvent in Altona⁹⁷. Auf dem Altonaer Konvent sind die Pastoren Bröcker und Waltzel⁹⁸ Wortführer für eine neue Liturgie im Sinne der alten Gottesdienstordnungen. Der Konvent beauftragt Pastor Bröcker, den Altonaer Pastor Scharffenberg sowie die Stormarner Pastoren Waltzel, Tamsen (Trittau) und Petersen (Steinbek) mit der Ausarbeitung einer Ordnung für den Hauptgottesdienst und die Feier des Abendmahls⁹⁹. Die gestellte Aufgabe war, da die Grundansichten dieses Arbeitskreises im wesentlichen übereinstimmten, an Hand der „Vorschläge“, die Bröcker 1853 für die Pinneberger Predigerkonferenz ausgearbeitet hatte, nicht schwer. 1856 erscheint als Manuskript gedruckt ein „Entwurf zu einer Ordnung des Hauptgottesdienstes und der Feier des Abendmahls für Holsteinische Kirchen der Predigerkonferenz der vier Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzau und Stormarn“. Mit dem Entwurf, an dem Pastor Bröcker ebenso wie vorher an den Vorschlägen für den Pinneberger Konvent hervorragend beteiligt war, ist eine Gottesdienstordnung vorgeschlagen, die unmittelbar in die Nähe der Meßordnung des SHKO von 1542 rückt. In einem Brief vom 3. Juli 1856 an den holsteinischen Bischof schreibt der Propst der

⁹⁶ Siehe die Seiten 385—409.

⁹⁷ Das geht aus einem Schreiben des holsteinischen Bischofs Koopmann vom 6. Sept. 1856 (s. Anm. 103) hervor.

⁹⁸ Jürgen August Gottfr. Waltzel (1808—1877) war von 1850 bis zu seinem Tode Pastor in Siek (Propstei Stormarn). Arends II, 348.

⁹⁹ Johann Scharffenberg, von 1854 bis 1861 zweiter Kompastor an der Trinitatiskirche in Altona (Arends II, 224). Friedrich Tamsen (1806—1893), Pastor in Trittau von etwa 1846 bis 1884 (Arends II, 305). Carl Petersen, von 1855 bis 1893 Pastor zu (Kirch)Steinbek.

Propstei Pinneberg, Hermann Meßtorff¹⁰⁰, unter Bezugnahme auf den Entwurf:

„Eine Vergleichung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung von 1856 und der christlichen Kirchenordnung von 1542 mit der lateinischen Messe Luthers ergibt, daß sich alle drei an die Gottesdienstordnung anschließen, welche in der abendländischen Kirche bis auf die Reformation in Gebrauch gewesen ist“¹⁰¹.

Am 8. Juli 1856 versammeln sich die Pastoren der oben genannten vier Propsteien in Altona abermals zu einem gemeinsamen Konvent. Mit großer Leidenschaft wird das Für und Wider des Entwurfs erörtert. In einem Brief vom 13. Juli 1856 an Bischof Koopmann hebt Pastor Waltzel aus Siek im Hinblick auf den Altonaer Konvent von 1856 hervor:

„Es erhob sich viel Widerspruch, wenn es auch nicht an Zustimmung fehlte. Es gibt der Ansichten viele, wovon jede sich bis zum Rechthabenwollen geltend zu machen sucht, und es findet sich im allgemeinen wenig Verständnis und Studium der Sache selbst...“¹⁰².

Der Konvent konnte sich in seiner Mehrheit weder für eine Billigung noch für eine Ablehnung des Entwurfs entschließen. Besonders heftig umstritten war die Frage, ob die Neuorientierung an der Geschichte der Liturgie erfolgen soll oder ob man besser tut, von den durch die Geschichte überlieferten Liturgietypen abzusehen, um auf schöpferischen Wege eine die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigende Lösung zu finden. Die Mehrheit einigte sich endlich in dem Beschluß, den Bischof zu bitten, er möge von sämtlichen Pastoren der übrigen Propsteien in Holstein Gutachten über den Entwurf einholen. Die Pastoren der Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzau und Stormarn wagten es in Anbetracht der unter ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht mehr, die liturgische Arbeit allein fortzusetzen. Bröcker und Waltzel richteten in einem Schreiben vom 16. Juli 1856 an den Bischof im Auftrag des Konvents die Bitte um Einholung der Gutachten aus. Bischof Koopmann geht darauf ein. Am 6. September 1856 wendet sich Koopmann schriftlich an die Präpste der Propsteien Rendsburg, Kiel, Plön, Oldenburg, Süderdithmarschen, Norderdithmarschen, Segeberg und Münsterdorf und ersucht sie, über Pastor Waltzel aus Siek eine hinreichende Anzahl von Druckexemplaren des Entwurfs anzuschaffen und jedem Pastor ein Exemplar mit der Aufforderung auszuhändigen, „darüber ein kurzes Gutachten bald abzugeben“¹⁰³. Die über die Propsteien

¹⁰⁰ Hermann Otto Messtorff (1819–1876) war von 1854 bis zu seinem Tode Pastor in Rellingen und Propst der Propstei Pinneberg.

¹⁰¹ LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10.

¹⁰² LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10, 2. Aktenstück, Beilage.

¹⁰³ LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10, 2. Aktenstück.

an die holsteinischen Generalsuperintendentur in Altona eingereichten Gutachten, darunter sehr ausführliche, sind in ihrer Mehrzahl nicht ermutigend. Am 3. Januar schickt Koopmann die eingegangenen Gutachten nach Siek an Pastor Waltzel mit einem Begleitbrief. Darin heißt es im Hinblick auf die starke Opposition gegen den Entwurf:

„... Das Resultat stellt sich jedenfalls günstiger, wenn die Stimmen gewogen, als wenn sie gezählt werden...“¹⁰⁴.

Opposition gegen den Entwurf bedeutete aber noch nicht Ablehnung der liturgischen Arbeit überhaupt. Es ist auffällig, daß die Gutachten in ihrer Mehrzahl die Notwendigkeit einer neuen und einheitlichen Agenda bejahen und von daher die liturgischen Bestrebungen begrüßen. In diesem Punkt ist der Fortschritt gegenüber den vierziger Jahren unverkennbar. Freilich gibt es auch jetzt noch grundsätzlich ablehnende Stimmen. Pastor Tamm, Diakonus in Eddelak (Propstei Süderdithmarschen) redet von „Liturgiefanatikern“, Pastor Koch aus Leezen (Propstei Segeberg) verteidigt die liturgische Freiheit und Pastor Jessien aus Elmshagen wiederholt, wenn auch im gemäßigten Ton, seine bereits 1844 ausgesprochenen Bedenken¹⁰⁵. Aber das sind Ausnahmen. In der Regel wird es auch in den gegen den Entwurf gerichteten Gutachten nicht unterlassen, dem Altonaer Arbeitskreis für die geleistete Arbeit zu danken. Die Kritik wendet sich nicht gegen das „daß“, sondern gegen das „Wie“ einer neuen Agenda. An dem Entwurf wird in den meisten Gutachten die Kopierung des reformatorischen Liturgietyps bemängelt. Der Propsteikonvent in Oldenburg kleidete seine Ablehnung in die Worte:

„Die Vorlage, wie sie ist, können wir nicht gutheißen; sie ist weder anzupfehlen, noch anzubefehlen und wird ihren Zweck nicht erreichen.“

Diese Meinung begegnet uns in anderen Worten in einem gut Teil der Vota wieder. Sogar in der Propstei Münsterdorf wurden Bedenken laut. Propst Wolff hatte seine Pastoren am 10. November 1856 zusammengerufen. Weiß man sich mit den Brüdern des Altonaer Kreises in dem Bemühen um eine neue Liturgie sinnes-eins, so hält man auf der anderen Seite einen zu einseitigen Rück-

¹⁰⁴ LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10, 3. Aktenstück. Die an Bischof Koopmann gesandten und im folgenden gekennzeichneten Gutachten zum Entwurf finden sich im LA Schlesw.-Holst., alle in Abt. 19, Nr. 10.

¹⁰⁵ Heinrich Christoph Tamm (1819–1899), von 1852 bis 1864 Diakonus in Eddelak (Arends II, 304). Samuel Friedr. Koch (1806–1862) war seit 1847 bis an sein Lebensende Pastor in Leezen (Arends I, 160). Zu Jessien siehe oben, Anm. 57.

gang auf die Geschichte für ein Fallen ins andere Extrem. Man befürchtet, daß die Gegenwart die liturgischen Ausdrucksformen aus der Zeit der Reformation und Orthodoxie nicht mehr versteht. „Totes Formelwerk“ darf die evangelische Kirche nicht dulden. Die Bedenken werden ausführlich niedergelegt in einem Majoritätsvotum der Propstei Münsterdorf, zu dem sich der Propst und 25 Pastoren (darunter Versmann) bekennen. Das Minoritätsvotum, das die Meinung von Pastor Dieckmann, seinerzeit Diakonus in Borsfleth¹⁰⁶, wiedergibt, stellt sich rückhaltlos hinter den Entwurf. In der Propstei Rendsburg äußern Propst Callisen und seine Pastoren ähnliche Bedenken gegen die „geschichtliche Methode des Entwurfs“. Dagegen befürwortete Pastor Vent aus Hademarschen, den wir oben als Liturgiker kennen lernten, um so nachdrücklicher den Entwurf. In den Propsteien Segeberg und Süderdithmarschen wurde der Entwurf zum Teil sehr scharf angegriffen. In Süderdithmarschen trat lediglich der Diakonus Harder Petersen aus Albersdorf¹⁰⁷ für den Entwurf ein. In der Propstei Segeberg fiel Pastor Desler in Sarau¹⁰⁸ durch sein Eintreten für den Entwurf auf. Pastor Desler, der Nachfolger von Hasselmann und Nielsen auf dem Predigtstuhl zu Sarau, schreibt am Ende seines Gutachtens:

„...darf ich mir... die Bemerkung erlauben, daß derselben (der Einführung des Entwurfs) in der Sarauer Kirche meines Erachtens keinerlei Hindernisse entgegenstehen werden.“

Die positive Aufnahme des Entwurfs in Sarau ist gewiß nicht unabhängig von der einst von Nielsen geleisteten liturgischen Vorarbeit. Eine positive Würdigung des Entwurfs finden wir auch bei der Mehrzahl der Pastoren der Propstei Kiel. In Kiel war der Liturgiker Hasselmann seit 1854 Hauptpastor an St. Nikolai, während als Propst der Hauptpastor der Preetzer Stadtkirche, A. Heimreich, fungierte. Dennoch fehlt es in den Kieler Gutachten nicht an kritischen Einwänden gegenüber dem „geschichtlichen Prinzip“. Mit Freude und Zustimmung wurde der Entwurf von den Pastoren der Propstei Plön aufgenommen. Alle Gutachten erklären sich mit dem Prinzip des Entwurfs einver-

¹⁰⁶ Peter August Dieckmann (1812–1869), von 1849 bis 1859 Diakonus in Borsfleth (Arends I, 200).

¹⁰⁷ Harder Petersen (1805–1865), von 1842 bis zu seinem Tode Diakonus in Albersdorf (Arends II, 144).

¹⁰⁸ Simon Friedr. Desler (1805–1885), von 1855 bis 1864 Pastor zu Sarau (Arends I, 198). Vor Inkrafttreten der Konsistorialverordnung vom 25. November 1878 betr. die Neuregelung der Propsteigrenzen gehörte Sarau zur Propstei Segeberg. Heute gehört es zur Plöner Propstei (vgl. Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl., 1902, S. 93).

standen. Das ist nicht von ungefähr. In der Propstei Plön wirkten zwei in Schleswig-Holstein nicht unbekannte Liturgiker; Neelsen und Decker¹⁰⁹. Neelsen, seit 1855 Propst in Plön, vormals als Diakonus in Uetersen Bröckers Kompastor, ist uns als Mitherausgeber der liturgischen Vorschläge für die Pinneberger Predigerkonferenz bekannt. Pastor Decker aus Klein-Wesenberg, der sich, wie wir oben erwähnten, durch seine Agenda als Liturgiker ausgezeichnet hatte, betont, daß auch er seinerzeit bewußt den „Anschluß an das Ursprüngliche“ gesucht habe. Für die Propstei Norderdithmarschen fällt im Unterschied zu Süderdithmarschen die nahezu einhellige positive Würdigung des Entwurfs auf.

Oktober 1856 treffen sich die Pastoren der Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzaу und Stormarn noch einmal in Altona auf einem liturgischen Konvent¹¹⁰. Einzelheiten sind mir leider nicht bekannt. Offenbar hat man aus den Gutachten zum Entwurf die Bilanz gezogen. Jene Prediger aus den vier Propsteien, die auf dem Altonaer Konvent vom 8. Juli 1856 sich gegen den Entwurf aussprachen, wurden durch das Überwiegen der negativen Gutachten in ihrer Ablehnung noch bestärkt. Bröcker und seine Freunde sahen sich in ihrer Hoffnung enttäuscht. So weit ich sehe, ist die liturgische Arbeit in dänischer Zeit nicht mehr fortgesetzt worden. Hinzu kommt, daß in den folgenden Jahren die Katechismus- und Gesangbuchfrage sich stark in den Vordergrund drängte und im verstärkten Maß das Interesse des Landes in Anspruch nahm¹¹¹. Erst in preußischer Zeit setzen die liturgischen Bemühungen wieder ein, jetzt freilich unter starker Berücksichtigung preußischer liturgischer Tradition. Wie weit man die liturgische Arbeit unserer „Bewegung“ gekannt und benutzt hat, das bedarf einer eigenen Untersuchung und geht über den Rahmen unseres Themas hinaus.

IV

Die Notwendigkeit bindender liturgischer Formulare

Über die Frage nach der Notwendigkeit einer bindenden Kirchenagenda streiten in der liturgischen Diskussion jener Tage mit Leidenschaft Freunde und Gegner einer neuen Liturgie. Prei-

¹⁰⁹ Siehe Anm. 59 und Anm. 95.

¹¹⁰ Siehe LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10, 2. Aktenstück, Beilage.

¹¹¹ Vgl. Koopmanns Schrift „Der kleine Katechismus Lutheri durch Bibelsprüche und kurze Sätze erklärt und der evangelisch-lutherischen Kirche zunächst seiner Landeskirche dargeboten“ (Altona 1860). Zur verstärkten Inangriffnahme der Gesangbuchfrage, siehe Brederék, a. a. O., Teil II, S. 18 ff.

sen diese die in den Herzogtümern bestehende liturgische Mannigfaltigkeit als einen Ausdruck reformatorischer Freiheit, so sehen jene darin eine Verfallserscheinung zum Schaden der Kirche. Die Frage nach einer bindenden Kirchenagende ist grundsätzlicher Art. Propst Nielsen stellt in dem oben genannten Rundschreiben von 1840 die Grundsatzfrage mit den Worten: „ob und warum sind feste liturgische Formulare wünschenswert?“ Die Freunde unserer liturgischen Bewegung beantworten sie positiv. Ihnen geht es nicht um die Ausarbeitung liturgischer Musterformulare, sondern um die Abfassung einer Kirchenagende, die als verpflichtende Norm für die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und für die Abhaltung von Amtshandlungen die Pastoren *bindet*. In den „Liturgischen Studien“ und den anderen Veröffentlichungen nennen die Liturgiker, die sämtlich auf dem Boden der lutherischen Bekenntnisschriften stehen, vor allem drei Gründe, die für die Einführung einer bindenden Agende sprechen. Eine bindende Kirchenagende ist notwendig: erstens, weil sie die Gemeinde vor Willkür in Liturgie und Bekenntnis bewahrt und damit den lutherischen Bekenntnisstand erhält; zweitens, weil sie das konfessionelle Einheitsbewußtsein stärkt und drittens, weil die Kirchengeschichte zeigt, daß bindende Kirchenagenden der lutherischen Kirche wesensgemäß sind.

Im Vorwort zu den „Liturgischen Studien“ spricht Propst Nielsen von der Gewissensnot, die ihm die seit den Tagen der Adlerschen Agendenstreitigkeiten bestehende und vielgepriesene liturgische Freiheit bereitet hat. Die liturgische Gestaltung eines Gottesdienstes nach eigenem Ermessen bedeutet in Wahrheit nichts anderes als die Bindung der Gemeinde an Eigenart und persönliche Auffassungen ihres Pastors. Der Pastor kann aber eine Bindung der Gemeinde an sein eigenes Ich vor seinem Gewissen nicht verantworten. Nielsen bekennt von sich, daß die Notwendigkeit, selbständig liturgisch handeln zu müssen, ihn „unglücklich“ macht. Wörtlich sagt er:

„... weil jetzt meine Gemeinde an mich gekettet ist, so daß ich es zu verantworten habe, wenn ihr Gottesdienst nicht so eingerichtet, wenn sie überall liturgisch nicht so bedient wird, wie sie nach richtiger Folgerung aus den von ihr bekannten evangelischen Glaubensgrundsätzen sich bedient fordern kann und muß“¹¹².

Mit Schärfe hat der Hohenwestedter Predigerverein in dem Beitrag für die „Liturgischen Studien“ die für unzählige Gemeinden festzustellende Abhängigkeit der Gottesdienstordnung von der theologischen Konzeption und Individualität des Predigers

¹¹² Liturgische Studien (s. o.), S. VII.

gebrandmarkt. Das Hohenwestedter Schreiben redet in Superlativen. „Die ausgedehnteste liturgische Freiheit“ setzt die Gemeinde „der schrankenlosesten Willkür der Prediger“¹¹³ aus. Der Pietismus und vor allem die Aufklärung sind für die Preisgabe des liturgischen Erbes, wie es noch in vollem Umfang im Kirchenbuch des Olearius erscheint, verantwortlich. Nach den früheren liturgischen Formularen handelte der Pastor in der Verwaltung der kirchlichen Handlungen im Namen der lutherischen Kirche. An die Stelle des objektiven kirchlichen Handelns, das seine sichtbare Gestalt in den bekenntnisgemäß abgefaßten liturgischen Formeln hatte, ist das Handeln nach eigenem Ermessen und Gutdünken getreten. Die im Hohenwestedter Pastorenverein zusammengefaßten Prediger der Propstei Rendsburg verstehen es nicht, wie man hier von liturgischer Freiheit reden kann. Die sogenannte liturgische Freiheit hat den Pastor zu einem „dominus absolutus“, zu einem kleinen Papst gemacht. Ist der Pastor aber auf dem Gebiet des Bekenntnisses und der Liturgie ein „absoluter Herr der Gemeinde“, dann wird man aus der Sicht der Gemeinde und der lutherischen Kirche nicht von Freiheit, sondern von „ärgster Hierarchie“ und „Tyrannei“ zu reden haben¹¹⁴. Der Hohenwestedter Predigerverein nennt die Abschaffung der Beichtfrage und der Absolution „die vagste Fragestellung bei der Abnahme des Gelübdes der Konfirmanden“ und „die widersprechendsten Worte bei der Austeilung des Abendmahls“ als Beispiele für „die traurige Folge des Vorherrschens der Subjektivität“¹¹⁵. Die anderen Schreiben in den „Liturgischen Studien“ beklagen und bekämpfen ebenfalls die Abhängigkeit der Gemeinden von der Subjektivität der Prediger in Bekenntnis und Liturgie. In den liturgiefreundlichen Schriften, die nach den „Liturgischen Stimmen“ erschienen, wird nicht weniger deutlich auf den gleichen Notstand hingewiesen. Pastor Bröcker bezeichnet die liturgische Freiheit als „Gottesdienstunordnung“. Gott aber, der die zehn Gebote gegeben hat, will keine Unordnung¹¹⁶. Karl Hasselmann aus Altenkrempe klagt bitter über die Ablösung der kirchlichen Ordnung durch „einen Zustand der Willkür und Gesetzlosigkeit“¹¹⁷. Mit eindringlichen Worten versucht er in der genannten Schrift, den Gemeinden im Blick auf die Liturgie ihre Abhängigkeit von der Willkür der Pastoren bewußt zu machen. Hasselmann fragt nach der Zahl der Geistlichen in den Herzog-

¹¹³ Vgl. a. a. O., S. 14.

¹¹⁴ Vgl. a. a. O., S. 15 f.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Der evangelisch-christliche Gemeindegottesdienst ... (s. o.), S. 4 f.

¹¹⁷ Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen? (s. o.), S. 8.

tümern Schleswig und Holstein, die nicht nach den objektiven Maßstäben der lutherischen Bekenntnisschriften, sondern entsprechend ihrer persönlichen Glaubensauffassung den Gottesdienst feiern. Die Liturgie ist ein „heiliges Tun“ und – so betont Hasselmann – die Gemeinden sind in ihrem „heiligsten Tun in die Willkür eines Menschen gestellt“¹¹⁸. „Der Geistliche betet das, läßt das singen, predigt das, was ihm gerade das Herz bewegt ...“¹¹⁹. An anderer Stelle spricht Hasselmann aus: „... wie oft werden die Haupt- und Grundlehren unserer Kirche mit Stillschweigen übergangen, oder entstellt und verdreht“¹²⁰. Es kommt nicht selten vor, daß die Gemeinde „im Gottesdienst hören, bekennen, singen und beten muß, nicht wie es ihrem Glauben, sondern dem Glauben oder Unglauben ihres Geistlichen gemäß ist“¹²¹. Mit Nachdruck betont Hasselmann:

„... die Gemeinde hat unleugbar das Recht, zu verlangen, daß sie im Gottesdienste nur das höre, nur das singe, nur das als Bekenntnis oder Gebet ihr vorgesprochen werde, was gemäß dem Bekenntnis der Kirche, zu welcher sie gehört, ihr Bekenntnis ist und ihr Gebet sein kann“¹²².

Die Wiedererwachung des kirchlichen Bewußtseins in vielen Gemeinden erfordert, daß die in der Aufklärung gelösten Bande wieder geknüpft werden. Darum sind ein neuer Katechismus, ein neues Gesangbuch und eine neue Agenda notwendig, die im Sinne des unverfälschten lutherischen Glaubens abgefaßt sind. Das freie Gebet hat wie alles subjektive Ermessen in der Liturgie keinen Platz. Auf die Liturgie darf das Sprichwort „*varietas delectat*“ keine Anwendung finden. Die Liturgie ist wesentlich objektives

¹¹⁸ Vgl. a. a. O., S. 12.

¹¹⁹ Vgl. a. a. O., S. 11.

¹²⁰ Vgl. a. a. O., S. 13.

¹²¹ Siehe ebd. Hasselmann bringt (a. a. O., S. 10), um es den Gemeinden ganz deutlich zu machen, übertreibend ein negatives Beispiel mit folgenden Worten: „Es ist Weihnacht. Du bist durchdrungen von dem großen Gegenstande der Feier, Lob und Dank ob der herrlichen Gabe, die uns in Jesu Christo gegeben ist, erfüllt dein Herz und treibt dich in die Kirche, mit der Gemeinde dein volles Herz vor dem Gott, der die Liebe ist, auszuschütten. In der Kirche siehst du nach dem bezeichneten Liede und schlägst es auf, aber das ist ja kein Weihnachtslied? Hilft nicht, die Gemeinde und du mit ihr mußt es singen, denn also gefällt es dem Prediger ... Der Prediger besteigt die Kanzel, aber in der Predigt vernimmst du außer dem Weihnachtsevangeliem ... nichts von dem Gegenstande der Feier, anstatt dessen ist vielleicht die Rede von der Würde der Neugeborenen oder von der Pflicht, niemanden wegen seiner niedrigen Geburt zu verachten. Schlußgesang und Gebet beziehen sich wieder auf die Predigt, nicht auf das Fest, denn also gefällt es dem Prediger ...“ Auch in den Liturgischen Studien werden negative Beispiele aus der Zeit der Aufklärung angeführt (vgl. etwa S. 55).

¹²² Was wollen, die eine Liturgie oder Agenda verlangen? S. 13.

Bekenntnis der Kirche (s. u.). Eine den lutherischen Bekenntnisschriften gemäße und bindende Agende schützt den lutherischen Glauben vor subjektiven Änderungen. Der Subjektivismus ist auch im Hinblick auf die Liturgie das Eingangstor für den Irr- und Unglauben in die Kirche. Um des Schutzes willen, den die bekennnistreue Gemeinde fordern kann, muß eine Agende allgemein gültig und bindend, das heißt „gesetzliche Vorschrift“ sein. Wörtlich schreibt Hasselmann:

„Durch eine solche gesetzliche Vorschrift, an welche die Geistlichen gebunden sind und von welcher sie bei Haltung des Gottesdienstes und bei Verrichtung der übrigen heiligen Handlungen ihres Amtes nicht abweichen dürfen, durch diese gesetzliche Vorschrift, sage ich, wird der ungebührlichen Willkür, welche jetzt herrscht, Einhalt getan und den Gemeinden die Gewähr, welche sie zu fordern ein Recht haben, geleistet, die Gewähr, daß sowohl der Gottesdienst als auch jede kirchliche Handlung auf eine Weise geschehe, wie es ihrem, dem Bekenntnis lutherischer Gemeinden gemäß ist ...“¹²³.

Die gleichen Gedanken begegnen uns in dem, wohl auf Pastor Versmann aus Itzehoe zurückgehenden Aufsatz „Die vielbesprochene Liturgie, ein Schwerdt in der Hand der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche wider die gegenwärtige Welt Schleswig-Holsteins“, der, wie oben schon bemerkt, 1844 im Kirchen- und Schulblatt erschien.

Die Freunde der bindenden Agende wissen um die Einwände, die gegen eine Einheitsagende erhoben werden. Das Schreiben aus Hohenwestedt reduziert die gegen eine bindende Agende möglichen Einwände auf zwei Hauptgründe: 1. „daß darin ein unwürdiger, lästiger, sogenannter sklavischer Zwang für den Prediger liege“ und 2. „daß die Einförmigkeit der Handlung zur Andachtslosigkeit und zu stumpfem Mechanismus führe“¹²⁴. Nach der Meinung der Anhänger unserer liturgischen Bewegung fallen diese Gegeneinwände nicht ins Gewicht. Den zuerst genannten versucht der Hohenwestedter Verein mit folgenden Worten zu entkräften:

„Was den ersten betrifft, so kann der Zwang, der darin liegt, kein ‚sklavischer‘ genannt werden, weil die Formulare im Geist der Kirche, also *„auch im Geiste des Predigers“* — wenn er ist, wie er sein soll —, abgefaßt sind: ‚unwürdig‘ aber ebensowenig, weil es des Dieners allein würdig ist, in Demut seines Herrn Willen auszurichten, und sich nicht stolz über denselben zu erheben; ‚lästig‘ ebensowenig, daß vielmehr der gewissenhafte Prediger es als eine schwere Last fühlt, daß es ganz in seine Wahl gestellt ist, wie er die Liturgie einrichten soll ...“¹²⁵.

¹²³ A. a. O., S. 17.

¹²⁴ Liturgische Studien, S. 16.

¹²⁵ A. a. O., S. 16 f.

Was den zweiten Gegeneinwand anbelangt, so meinen die Liturgiker, daß von Eintönigkeit und mechanischem Ableiern der liturgischen Wendungen und Formeln keine Rede sein könne, denn ein rechter Pastor wird sich nicht zu einem „bloßen Automaten“ herabwürdigen lassen¹²⁶.

Die Notwendigkeit einer bindenden Agende wird nicht nur von den Freunden der Adlerschen Agende bestritten. Pastor Kähler aus Flemhude, ein entschiedener Gegner der liturgischen Bewegung, kennt die Mängel der rationalistischen Agende von 1796. In der antiliturgischen Schrift, auf die wir oben hinwiesen, schreibt Kähler über die Adlersche Agende:

„Ich stimme mit den ‚Stimmen‘ darin völlig überein, daß unsere Agende höchstens, wenn sie schwarz gebunden ist, als kirchliches Schaubrot noch benutzt werden könne. Der darin waltende Geist ist nicht der Geist der evangelisch-lutherischen Kirche...“¹²⁷.

Die Mängel einzelner Agenden, mag es sich nun um die Adlersche Agende oder um das Machwerk eines beliebigen Pastors handeln, dürfen nicht zu Gunsten einer Einheitsagende gegen die liturgische Freiheit ins Feld geführt werden. Kähler ist sich mit anderen Gegnern der liturgischen Bewegung darin einig, daß die liturgische Freiheit grundsätzlich als Ausdruck der reformatorischen Freiheit zu würdigen ist. In Holstein gibt es so viele gute und schlechte Agenden wie Pfarrer. Wörtlich schreibt Kähler, indem er einen Ausspruch Fichtes abwandelt: „Wie der Geist des Holsteinischen Pfarrers, genau so ist auch der Geist seiner Agende“¹²⁸. Ist der Geist des Pastors dürftig, dann ist es auch sein Gottesdienst – mit und ohne Einheitsagende. Eine Agende kann das Bekenntnis nicht schützen. Das Kirchenbuch des Olearius hat die Aufklärung nicht verhindern können. Nicht die Adlersche Agende hat die Aufklärung erzeugt, sondern umgekehrt: die Aufklärung hat die Adlersche Agende zur Folge gehabt. Seit der Aufklärung gibt es in den Herzogtümern eine Vielzahl subjektiver Glaubensauffassungen. Eine Änderung des geschichtlichen Tatbestandes setzt die Anwendung von Gewalt voraus. Das kann kein Christ bejahren und außerdem würde es wegen der zahlreichen Proteste nichts nützen. Die Abfassung einer alle theologischen Auffassungen befriedigenden Agende ist unmöglich. Eine bindende Agende, die „ohne das landesherrliche sic volo, sic jubeo nicht zu erreichen ist“, bedeutet eine Vergewaltigung der Gewis-

¹²⁶ Hasselmann in: Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen? S. 22.

¹²⁷ Keine Kirchenagende! S. 5.

¹²⁸ A. a. O., S. 7.

sen und verstößt gegen Schrift und Bekenntnis. Die vom Landesherrn als Gesetz befohlene Agenda ist ein „Zwangsinstitut“¹²⁹. Kähler tritt in seiner Schrift als Anwalt für Pastoren und Gemeinden ein, die auch auf liturgischem Gebiet von der lutherischen Freiheit eines Christenmenschen wissen. Die Gestaltung eines Gottesdienstes erfolgt nicht „ex lege“, sondern „ex libertate christiana“. Kähler nennt „einen in agendarische Stiefel eingeschnürten Gottesdienst“ einen „jüdischen Gottesdienst“¹³⁰. Der liturgische Uniformismus ist verwerflich, nicht zuletzt weil er das freie Gebet aus dem Gottesdienst verdrängen will. Nicht ohne Spott fragt Kähler:

„Ist denn unser Herz eine Geige, die unharmonische Töne hören läßt, wenn nicht ein liturgischer Artist sie stimmt? Oder ein Acker, worauf elende Diesteln wachsen, wenn die Agenda nicht Formeln hineinsät?“¹³¹

In der Schrift „Kritik der Liturgischen Studien“ vom Jahre 1843 (s. o.) warnt der Kremper Diakonus Valentiner die Liturgiker, Begriffe wie „Willkür“ und „Subjektivität“ zur Kennzeichnung des gegnerischen Standpunktes zu verwenden. Valentiner wirft den Freunden unserer liturgischen Bewegung „Einseitigkeit“ vor. Es geht nicht an, daß einseitig die in den Bekenntnisschriften festgelegte Lehre der Subjektivität der Pastoren gegenübergestellt wird. Eine feste Liturgie kann erstarrter Formalismus sein und bedeutet in keiner Hinsicht Schutz und Förderung des lutherischen Glaubens, wenn der Prediger (also das „Subjekt“) versagt. Die Aufklärung redete dem Individualismus und dem Subjektivismus das Wort und erhob damit ungewollt die Willkür auf den Thron. Die Liturgiker verfallen in den umgekehrten Fehler und betonen einseitig die objektive Lehre, ohne zu bedenken, daß diese weder in der Predigt noch in der Liturgie unter Absehung von der persönlichen Eigenart des Predigers vermittelt werden kann. Die objektive Lehre wird im subjektiven Zeugnis lebendige Verkündigung. Das gilt auch für die Liturgie. Wörtlich schreibt Valentiner:

„...man vergißt, daß, wenn man... das Objektive und Subjektive auseinanderhält, das eine auf die Seite der Kirche, das andere auf die Seite des Predigers legt, man zwei abstrakte Begriffe, d. h. zwei Einseitigkeiten hat, die in ihrer Trennung gleich unwahr sind. Es ist wahr, einseitig ist solche Subjektivität des Geistlichen, aber ebenso einseitig ist die Objektivität der kirchlichen Lehre; sie müssen sich beide durchdringen, wenn sie zu einer Wahrheit werden sollen... der Geistliche hat den objektiven Inhalt des kirchlichen Glaubens.

¹²⁹ Vgl. a. a. O., S. 8.

¹³⁰ Vgl. a. a. O., S. 19.

¹³¹ A. a. O., S. 13.

in sich aufzunehmen, dadurch erst wird die Lehre der Kirche lebendig und die Subjektivität erfüllt sich mit wahren, substanziellen Inhalten“¹³².

Die kirchliche Lehre in ihrer objektiven Gestalt und das subjektive Zeugnis des Predigers in Predigt *und* Liturgie sind, wenn der rechte Glaube vorausgesetzt werden kann, Korrelate. Darum sind für die Predigt und die Liturgie beide gleichwichtig: die objektive Lehre und die subjektive Persönlichkeit. Valentiner protestiert dagegen, daß die Liturgiker in einer bindenden Agende einen Schutz gegen ungläubige Prediger sehen. Er schreibt:

„Sollte man uns ... entgegen, daß Liturgische sei ja auch nicht für den gläubigen, als vielmehr für den ungläubigen Geistlichen bestimmt, so müssen wir für beide protestieren, für den ersten, weil er keiner liturgischer Formulare bedarf, für den zweiten, weil sich gegen seinen Unglauben mit der strengsten Liturgie am wenigsten ausrichten ließe“¹³³.

Vor einem einseitigen Subjektivismus wird die Gemeinde durch ein Minimum an feststehender liturgischer Ordnung geschützt. Was Valentiner darunter versteht, zeigen folgende Worte:

„Keine Taufe, kein Abendmahl sollte ohne die Einsetzungsworte Christi vorkommen. Das Vater-Unser stehet fest durch kirchliche Sitte, ebenso der Segen des Herrn; in allen Kirchen sollte ein sonntäglicher Altdienst mit Gebet und wenn möglich mit Wechselgesang zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde feststehen“¹³⁴.

Was über dieses Minimum hinausgeht, ist ein „zuviel“. In dem angegebenen Minimum wird jede Gemeinde die für „ihre religiösen Bedürfnisse“ rechten Formen finden. Eine in Willkür umschlagende Subjektivität auf der Seite des Pastors ist nicht zu befürchten, wenn der Prediger auf dem Boden des kirchlichen Bekenntnisses steht.

Ähnlich denkt Pastor Jessien aus Elmschenhagen. Er hat am leidenschaftlichsten die Notwendigkeit einer bindenden Agende bestritten. Er ist der Antipode zu Karl Hasselmann. Hasselmann versucht, die Gemeinden für die liturgische Sache zu begeistern. Jessien warnt die Gemeinden, sich nicht irreführen zu lassen. Mit scharfen Worten wendet sich Jessien gegen die „Agendarier“. Eine bindende Kirchenagende mit feststehenden Formularen ist „keineswegs notwendig“. Sie ist ein „durchaus unnötiges und überflüssiges Menschenfündlein“¹³⁵. Mit vielen Gründen versucht Jessien seine Gegenthese zu erhärten. Wir nennen die wichtig-

¹³² Kritik der liturgischen Studien ..., S. 19.

¹³³ A. a. O., S. 20.

¹³⁴ A. a. O., S. 25.

¹³⁵ Vgl. Offener Protest ..., S. 7.

sten: Christus war *kein* Agendarier, die Apostel waren *keine* Agendarier, Christus hat den „Buchstabendienst“ verworfen, Christus fordert die Anbetung im Geist und in der Wahrheit, die Predigt der Christusbotschaft macht selig, eine bindende Agenda widerstreitet der christlichen Freiheit und ist unvereinbar mit der Confessio Augustana und schließlich: Agenden gefährden den Frieden der Kirche (Agendenstreitigkeiten). Unser Antiliturgiker aus Elmschenhagen nennt eine bindende Agenda „eine schmachliche Fessel für den Prediger“¹³⁶. Eine Einheitsagenda hat die Entleerung der Kirche zur Folge. Die bindende Agenda untersagt das freie Gebet, das jeder aus Herzen mitbeten kann. Das formulierte Gebet führt zu einem gewohnheitsgemäßen Ableiern und erzeugt Abstumpfung und Gedankenlosigkeit. Wörtlich schreibt Jessien:

„In denjenigen Kirchen, wo der Gottesdienst mit einem *stehenden* Morgengesange anfängt, und wo feste Formulare vor dem Altare gesungen oder gebetet werden, warten viele Gemeindeglieder draußen, bis man drinnen den Hauptgesang anstimmt; dagegen wo der Prediger mit dem Anfangsliede wechselt und das Altargebet aus dem Herzen hält, da finden die meisten Mitfeiernden sich während des ersten Liedes in der Kirche ein. Wo nach der Predigt ein stehendes Kirchengebet verlesen, auch die Fürbitten und Danksagungen sonntäglich nach einer und derselben Formel hergesagt werden, da können viele Zuhörer kaum das Amen abwarten...“¹³⁷.

Empört ist Jessien darüber, daß die Liturgiker den Gegnern einer Einheitsagenda „Willkür“ und „Subjektivität“ vorwerfen. Mit Entschiedenheit weist er diese „Verleumdung“ zurück. Die Identifikation von Rationalisten und Gegnern einer bindenden Agenda nennt Jessien eine billige und unredliche Polemik. In der Tat ist Jessien alles andere als ein Rationalist. Das zeigt nicht zuletzt sein Kommentar zur Offenbarung des Johannes¹³⁸. Jessien zählt sich zu den Geistlichen, die sich gemäß dem bei der Ordination geleisteten Eid an das Augsburger Bekenntnis gebunden wissen¹³⁹. Der Religionseid vom 25. Mai 1764 verpflichtet die Geistlichen der Herzogtümer Schleswig und Holstein auf die Confessio Augustana invariata¹⁴⁰. Wenn ein Pastor in Predigt und Liturgie nicht gegen das Augsburger Bekenntnis verstößt, wie will

¹³⁶ Vgl. a. a. O., S. 68 ff.

¹³⁷ A. a. O., S. 58.

¹³⁸ Adam Jessien, „Die Offenbarung Johannes, übersetzt und ausgelegt“ (Kiel 1864).

¹³⁹ Vgl. Offener Protest..., S. 4 f.

¹⁴⁰ Der Religionseid vom 25. Mai 1764 (in: Chron. Samml. 1764, S. 15 f.), der heute noch gültig ist, bindet die Pastoren an die Heilige Schrift und die ungeänderte Augsburger Konfession, nicht aber an die übrigen Bekenntnisschriften. Der Text des Eides findet sich auch in Harms I (Augs. 1955), S. 399.

man dann zu Recht von Willkür und liturgischem Subjektivismus reden. Nicht die Liturgie, sondern der den Geistlichen bindende Religionseid schützt, wenn das überhaupt möglich ist, das Bekenntnis der Kirche. Jessien hält es für verfehlt, daß die Liturghiker sich auf die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche berufen. Artikel VII der Augsburger Konfession führt, wie Jessien wiederholt betont, die Freunde einer bindenden Agenda ad absurdum¹⁴¹. In Artikel VII der Augsburger Konfession heißt es: „Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“¹⁴². Jessien zitiert diesen Satz und betont: „Ist dieses nämlich hinreichend zu wahrer Einigkeit der Kirche, so gewiß auch zur Hervorbringung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes“¹⁴³. Nicht liturgische Formulare, sondern Wort und Sakrament, dargeboten im Sinne der Bekenntnisschriften, bedingen die Einheit der lutherischen Kirche. Die Leidenschaft, mit der Pastor Jessien aus Elmschenhagen gegen die Liturghiker vorgeht, kommt noch einmal zum Ausdruck in dem Abschnitt, der den „Offenen Protest“ beendet. Er sei hier im Wortlaut mitgeteilt:

„Ein solches Unternehmen, den Frieden der Kirche zu gefährden durch Einführung einer neuen an Formulare bindenden Agenda, muß um so unstatthafter erscheinen, da letztere nicht einmal als ein notwendiges Übel erwiesen werden kann, da sie vielmehr auf den Kirchenbesuch nachteilig einwirken, den Buchstabendienst befördern, den Geistlichen und sein Amt herabwürdigen, den Grundsätzen der lutherischen Kirche widersprechen, endlich auch dem Geiste Jesu Christi und dem Wesen seiner Kirche zuwiderlaufen würde. Diese Gründe wenigstens sind es, welche einen Geistlichen unserer Landeskirche bewogen haben, gegen die Einführung jeder neuen Agenda, die den Liturgen bei seinen Amtsverrichtungen an stehende Formulare binden soll, hiemit zu protestieren. Weil derselbe aber wohl weiß, wie ohnmächtig seine Stimme ist, so bittet er: Der Herr der Kirche wolle selbst die Seine vor unbefugtem Eindringen eines bindenden Menschenworts kräftig schützen“¹⁴⁴.

Es ist eine Ironie der Geschichte, daß Elmschenhagen in unseren Tagen zu den Gemeinden gehört, die als erste Agenda I eingeführt haben.

¹⁴¹ Vgl. Offener Protest . . . , S. 41.

¹⁴² Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Gedächtnis-
ausgabe (2. Aufl., Göttingen 1952), S. 61.

¹⁴³ Vgl. Offener Protest . . . , S. 41.

¹⁴⁴ A. a. O., S. 93.

V

Die Einheit der Kirche

Alle lutherischen Gemeinden sind in Wahrheit *eine* große Gemeinde. Sie haben den gleichen, in den Bekenntnisschriften formulierten Glauben. Ist es nicht sinnvoll, fragen die Liturgiker unserer Bewegung, wenn Gemeinden desselben Glaubens in den Gottesdiensten nach derselben Ordnung Gott anrufen und bekennen? Zumindest sollte innerhalb einer Landeskirche der liturgische Ablauf der Gottesdienste einheitlich geregelt sein. Eine Kirchenagende mit bindenden Formularen ermöglicht eine einheitliche Ausrichtung der Gottesdienste. In den Gemeinden entsteht auf diese Weise ein Gefühl für die Zusammengehörigkeit aller Gemeinden. Die Einzelgemeinde lernt, von sich abzusehen und begreift, daß sie nur ein Teil der *einen* lutherischen Kirche ist. Die Zusammengehörigkeit aller Gemeinden bezeugt der dritte Artikel des Apostolikums, der freilich die gesamte Christenheit im Auge hat. Artikel VII der Augsburger Konfession darf nicht gegen eine Einheitsagende geltend gemacht werden, da er lediglich zum Ausdruck bringt, daß eine bindende Agende nicht heilsnotwendig ist. Die Freunde der liturgischen Bewegung haben sich nie vermessen, das zu behaupten. In den „Liturgischen Studien“ wird die Notwendigkeit einer bindenden Agende wiederholt mit dem Hinweis auf die Stärkung des „kirchlichen und konfessionellen Einheitsbewußtseins“ begründet. In dem Schreiben der Hohenwestedter Prediger, auf das wir uns hier als das ausführlichste Beispiel in den „Liturgischen Studien“ beschränken, wird von dem Vorteil einer „doppelten Einheit“ geredet, die ein stehendes liturgisches Formular zur Folge hat. Die „doppelte Einheit“ ist einmal räumlich und zum anderen zeitlich zu verstehen. Räumlich: die Einheitsliturgie gibt den Gemeindegliedern in allen Teilen des Vaterlandes das Bewußtsein, daß sie, wiewohl örtlich getrennt, als *eine* Gemeinde Gottesdienst feiern. Zeitlich: die Einheitsliturgie bleibt im Wandel der Zeiten und Generationen dieselbe. Der Enkel feiert den Gottesdienst nach derselben Ordnung wie der Großvater. Der *eine* Gottesdienst als Ausdruck des unverfälschten Bekenntnisses ist Symbol für die Unwandelbarkeit des göttlichen Wortes. Die Einheitsagende beseitigt den bitter beklagten Übelstand, daß mit einem Pastorenwechsel eine Änderung der Liturgie Hand in Hand geht. Wörtlich heißt es in dem Hohenwestedter Schreiben:

„Nicht nur wird aber die Einheit des kirchlichen Bewußtseins in *allen* Gemeinden der gesamten Landeskirche durch die bindende Kraft der Formulare erhalten, inwieweit sie sonst auch räumlich zersplittert sein möge, und

in Beziehung auf alle ‚*einzelnen*‘ Glieder, über die die Kirche dasselbige ausspricht, mag es ein Fürst sein oder ein Bettler, sondern auch die Einheit bei dem ‚*Wechsel der Zeit*‘, so daß die Kinder sich als Glieder einer Kirche mit ihren Vätern fühlen. Bei der Ungebundenheit der Liturgien wird dagegen nicht bloß die Verwaltung der kirchlichen Handlungen dem verschiedenen Zeitgeist unterworfen sein, sondern jeder Predigerwechsel kann auch schon die Liturgie in einer besonderen Gemeinde auf den Kopf stellen, wovon es hundertfältige Erfahrungen in unserer Landeskirche geben wird, wie eine genaue Nachfrage ergeben würde“¹⁴⁵.

Das Hohenwestedter Schreiben setzt sich mit Klaus Harms auseinander. Harms warnt im zweiten Buch seiner Pastoraltheologie in dem Abschnitt über die Taufe vor dem Gebrauch eines einheitlichen Formulars bei Taufgottesdiensten. Harms schreibt:

„Nun erbaue sich Jemand bei einer Taufe . . . , wenn immer von Anfang bis zu Ende alles einerlei ist! Da laufen ja alle davon, und bleibt niemand, als wer eben muß, die Gevattern und der Küster . . .“¹⁴⁶.

Die Rendsburger Prediger halten Harms Befürchtungen für unberechtigt. Die Formulare sind nicht unnötig lang und in einer einprägsamen, bekenntnisartig formulierten Sprache gehalten. Die stete Benutzung des gleichen Taufformulars ermüdet ebenso wenig wie die ständig neue Benutzung des Vater-Unsers. Überdies besteht in der Predigt reichlich Spielraum für Spannung und Abwechslung. Mit Nachdruck betont das Hohenwestedter Schreiben: Wir müssen bindende Formulare haben, weil sie „das Bewußtsein der kirchlichen Einheit und Gemeinschaft anregen und erhalten, nähren und beleben“¹⁴⁷. Hasselmann weist darauf hin, daß man über die Kirchen, sprich die subjektiv geprägten Einzelgemeinden, die Kirche vergessen habe. Die Einheitsagende führt die Kirchengemeinden in die Kirche zurück. Wörtlich schreibt Hasselmann:

„Höchstens kennen wir noch Kirchen, die Kirche aber nicht mehr, fühlen uns nicht mehr als Glieder der großen Gemeinschaft, welche alle Gläubigen umfaßt, nicht mehr als Gliedmaßen des Leibes, an welchem Christus das Haupt ist . . . Freilich, wenn wir wirklich Christo angehören, so gehören wir auch dieser Gemeinschaft an . . . Aber wir wissen es nicht, wir sind uns dessen nicht bewußt, wir meinen allein zu stehen, und daher sind wir so schwächlich und gebrechlich, daher fehlt uns die starke Zuversicht, welche das Bewußtsein der Gemeinschaft gewährt . . .“¹⁴⁸.

Bekenntnisschriften und Einheitsliturgie sind das alle Gemeinden umschlingende Band. Löst man dieses Band, dann besteht,

¹⁴⁵ Liturgische Studien, S. 16.

¹⁴⁶ Zitiert im Hohenwestedter Schreiben (siehe Liturgische Studien, S. 17), gleich Harms II, S. 165.

¹⁴⁷ Siehe Liturgische Studien, S. 17.

¹⁴⁸ Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen? S. 27.

wie zahlreiche Beispiele zeigen, die Gefahr, daß eine Trennung vom Leibe Jesu Christi erfolgt. Die Einheitsagende erinnert an die *eine* Kirche, die nach Eph. 1,23 der *eine* Leib Jesu Christi ist. Der Aufsatz „Die vielbesprochene Liturgie“ (s. o.) im Kirchen- und Schulblatt des Jahres 1844 sieht in einer Einheitsliturgie ein „Panier“ des Glaubens, das Rechtgläubige vereinigt und stärkt im Kampf gegen Irr- und Unglauben¹⁴⁹.

Die Gegner der liturgischen Bewegung leugnen, daß eine bindende Agende das kirchliche oder auch das konfessionelle Einheitsbewußtsein stärkt. Was schadet es, fragt Kähler, wenn wir in verschiedenen Gemeinden unterschiedliche liturgische Formen finden? Kähler sieht in dem liturgischen Uniformismus einen Verstoß gegen Gottes Willen. Er erinnert an das Beispiel der Natur. Wörtlich schreibt Kähler:

„Gott will nicht, daß in der Welt auch nur zwei Dinge einander völlig gleichen: wie sollt' er denn ein Freund der liturgischen Uniform sein, worin man sämtliche Kirchen kleiden will? Die Kirchen können in Ansehung der liturgischen Formen sehr voneinander verschieden sein und doch einen Glauben haben, eine Liebe, eine Hoffnung. Fehlt aber des Glaubens Einheit, so wird man sie schwerlich durch liturgische Einförmigkeit herbeiführen können“¹⁵⁰.

Die Einheit im Glauben ist in der evangelischen Kirche ein heißes Eisen. Wie viele Lehrmeinungen gibt es! Der alte Rationalismus ist zwar weitgehend überwunden, aber ein neuer in einem anderen Gewand ist im Entstehen begriffen. Kähler polemisiert in diesem Zusammenhang gegen Hegel, dem er die Identifikation von Gottesgeist und Menscheng Geist vorwirft. Hier ist die Kirche gefordert, für den rechten Glauben einzutreten, um das Wachstum des freien Protestantismus zu unterbinden. Das ist das Gebot der Stunde. Die Arbeit an einer bindenden Agende ist vertane Arbeit. Wenn überhaupt, dann wird die für die Kirche nötige Einheit des Glaubens durch die Predigt geschaffen, nicht aber dadurch, daß man Pastoren und Gemeinden eine Einheitsagende aufzwingt. „Agenden ... suchen, was sich persuadendo nicht beseitigen läßt, cogendo hinwegzuräumen ...“¹⁵¹. Da eine Beugung des Gewissens durch Zwang nicht statthaft ist und überdies erfolglos wäre, würde auf diese Weise nur die Uneinigkeit, nicht aber die Einigkeit in der Kirche gefördert werden. Kähler erinnert an die unerquicklichen Agendenstreitigkeiten in Preußen. Valentiner und Baumgarten betonen, daß die seit den Tagen des Pietismus in der evangelischen Kirche verlorengegangene Glaubenseinheit nicht durch eine Liturgieeinheit wiedergewonnen

¹⁴⁹ Siehe K. u. Schbl. 1844, Sp. 260.

¹⁵⁰ Keine Kirchenagende! S. 14 f.

¹⁵¹ A. a. O., S. 28.

werden kann. Die Aussicht ist um so geringer, da die kritischen Methoden des neuzeitlichen wissenschaftlichen Denkens im wachsenden Maße die Arbeit der theologischen Fakultäten an deutschen Universitäten bestimmen. Die hiermit zwangsläufig gegebenen mannigfachen Gegensätze machen es unmöglich, daß eine Agenda zustande kommt, die in ihren einheitlichen Formularen alle Richtungen befriedigt. Eine den Gottesdienst einer jeden Gemeinde uniformierende Einheitsagenda ist ein unrealisierbarer Wunschtraum. Valentiner stellt die Frage: wer soll für die Einheitsagenda verantwortlich zeichnen? Welche theologische Schule darf für sich die normative Maßgeblichkeit beanspruchen, die für die Abfassung einer bindenden Agenda unerläßliche Voraussetzung ist? Wörtlich schreibt Valentiner:

„... in jetziger Zeit, da in der Wissenschaft und im Leben die größten Gegensätze einander gegenüberstehen, da die Denk- und Sprechweisen in die stärksten Verschiedenheiten auseinandergegangen sind, da jeder einzelne unwillkürlich in eine dieser Strömungen hineingerissen, und von einer besonderen Richtung bestimmt ist — wer wollte es da wagen, das Wort für alle zu treffen, wer glaubt, den Ton finden zu können, der notwendig in aller Herzen widerklingen müßte, und es verdiente, in einem festen Buchstaben für folgende Geschlechter erhalten zu werden?“¹⁵²

Mit Nachdruck betont Valentiner, daß eine Agenda, soll sie der Kirche zum Segen gereichen, nicht befohlen werden kann, sondern empfohlen werden muß. Der Kieler Privatdozent der Theologie Michael Baumgarten hatte, wie oben bereits erwähnt, Valentiners Stellungnahme zur liturgischen Frage begrüßt. Grundsätzlich bejaht Baumgarten das Anliegen der Liturgiker. Im Unterschied zu Kähler gibt er unumwunden die Vorteile einer lutherischen Einheitsagenda zu. Nur sind — und in diesem Punkt berührt sich seine Kritik mit der von Valentiner und Kähler — die Voraussetzungen für die Schaffung einer bindenden Agenda, nämlich die Einheit des Glaubens und der Liebe, noch nicht gegeben. Baumgarten schreibt:

„Unsere Zeit tut nicht wohl daran, wenn sie ihre Aufmerksamkeit und Tätigkeit auf das liturgische und agendarische spannt. Unsere Zeit ist viel zu weit von einer errungenen Einheit und Gemeinschaft entfernt... die liturgischen Formulare setzen Gemeinschaft des Glaubens voraus“¹⁵³.

Es muß noch viel theologische Arbeit geleistet und noch reichlich Gnade von Gott geschenkt werden, bevor die Frage nach einer neuen Liturgie gültig beantwortet werden kann. Zuerst muß durch eine gegenwartsbezogene Predigt der den kirchlichen In-

¹⁵² Kritik der Liturgischen Studien..., S. 21 f.

¹⁵³ Liturgie und Predigt..., S. 70.

differentismus fördernde „Weltgeist“ überwunden werden. Baumgarten bittet die Liturgiker, hierauf ihr Augenmerk zu werfen. Zur Zeit fehlen die Worte, in denen der Protestantismus einheitlich Gott bekennen kann. Darum ist eine Einheitsagende fehl am Platz. Der in Liebe und Glauben geführte Angriff gegen den Weltgeist ist noch nicht geführt. Unter Weltgeist versteht Baumgarten alles, was dem Evangelium von Jesus Christus als der Erlösung von Sünde, Tod und Teufel widerspricht. Nicht die Liturgie, sondern die Predigt, die kirchliche Verkündigung, ist das Schwerdt der Kirche im Kampf gegen den Weltgeist. Die Kirche braucht eine Verkündigung, die Kraft hat, in Menschen, die der Kirche fernstehen, einen lebendigen Glauben zu erzeugen. Baumgarten legt den Finger auf den dritten Artikel des Apostolikums. Eine Erneuerung der Kirche, eine Wiedergeburt im Heiligen Geist, eine palingenesia ist nötig¹⁵⁴, damit die evangelische Kirche des 19. Jahrhunderts die verlorene Glaubenseinheit zurückgewinnt. Wenn das geschehen ist, dann – aber auch nur dann – wird die Frage nach der Einheitsliturgie aktuell.

Pastor Jessien unterstreicht, daß die Einheit der Kirche ausschließlich in der „Übereinstimmung im Glauben“ besteht. Übereinstimmung im Glauben wirkt nicht eine bindende Agende, sondern „die Heilige Schrift, ihre richtige Auslegung und ihr gewissenhafter Gebrauch“¹⁵⁵. Die richtige Auslegung ermöglicht dem einheimischen Prediger das Augsburger Glaubensbekenntnis, auf das ihn sein vor Gott abgelegter Ordinationseid verpflichtet. Es sind *viele* Agenden denkbar, die schriftgemäß abgefaßt sind und der Confessio Augustana nicht widersprechen. Derartige Agenden haben ihr volles Recht in der evangelischen Kirche, mögen sie auch noch so sehr untereinander abweichen. Wörtlich lesen wir bei Jessien:

„... ganz allgemein und notwendig wahr bleibt es, daß den Glauben¹⁵⁶ der lutherischen Kirche nur diejenige Agende entschieden ausspricht, welche ganz im Geiste der Augsburg. Confession gearbeitet ist, also mit ihrem Inhalte dem Evangelio sich unterwirft. Daher darf man auch nicht so allgemein hin behaupten, daß *die* Agende geeignet sei, jene Übereinstimmung im Glauben herbeizuführen oder doch zu erhalten, sondern dieser Ruhm gebühret einzig dem in der ... Agende waltenden Worte und Geiste Gottes“¹⁵⁷.

Die Einheit der lutherischen Kirche besteht in der Anerkennung der Augsburgischen Konfession. „Eine andere Gewähr hat weder

¹⁵⁴ Vgl. a. a. O., S. 78.

¹⁵⁵ Vgl. Offener Protest ..., S. 21.

¹⁵⁶ Wir haben „der“ in „den“ verbessert; offenbar ein Druckfehler. Das Zitat berücksichtigt nicht überall die im Original befindliche Sperrung.

¹⁵⁷ Offener Protest ..., S. 21.

die Augsbургische Konfession noch der von den Geistlichen zu leistende Amtseid nötig befunden“¹⁵⁸.

Wir haben auf drei Standpunkte in der liturgischen Diskussion jener Tage über die „Einheit der Kirche“ aufmerksam gemacht. Für die Liturgiker unserer Bewegung besteht eine im Wesen der Kirche begründete Wechselbeziehung zwischen Liturgieeinheit und Glaubenseinheit. Liturgieeinheit und Glaubenseinheit sind zwei Seiten der einen evangelisch-lutherischen Kirche. Die Liturgiker sehen in der Liturgieeinheit eine Ursache für die Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Glaubenseinheit in der evangelischen Kirche. Daraus ergibt sich einleuchtend die Notwendigkeit einer bindenden Agenda. Baumgarten verwirft den Ansatz der Liturgiker bei grundsätzlicher Bejahung einer Einheitsagenda. Er erblickt in der Liturgieeinheit nicht die Ursache, sondern die Folge der Glaubenseinheit. Letztere ist die Voraussetzung für die erstere und nur auf Grund eines besonderen göttlichen Gnadentaktes über die Predigt möglich. Für die Gegenwart wäre eine (nur durch Zwang mögliche) Liturgieeinheit Form ohne Inhalt. Der dritte Standpunkt, der besonders klar bei Jessien herauskommt, leugnet eine wesensmäßige Beziehung von Liturgieeinheit und Glaubenseinheit und hält sogar die erstere für die letztere hinderlich. Die Glaubenseinheit und mit ihr die Einheit der Kirche besteht ausschließlich in der Bekenntniseinheit.

VI

Berufung auf die Liturgiegeschichte

Von den Freunden der liturgischen Bewegung wird die Geschichte der Liturgie für die Begründung der Notwendigkeit einer bindenden Agenda mit herangezogen. Der Hohenwestedter Predigerverein versucht zu zeigen, „daß alle christlichen Kirchen zu allen Zeiten bindende Liturgien gehabt haben“¹⁵⁹. Namentlich erinnert er an die schonende Behandlung die das liturgische Erbe in der Reformationszeit erfahren hat. Die überkommene Meßordnung wurde nicht abgeschafft, sondern nur „umgebildet“. Die evangelischen Kirchenordnungen kennen wie selbstverständlich feste und bindende liturgische Ordnungen. Pastor Vent aus Hademarschen macht mit Nachdruck auf die Gottesdienstordnungen in den evangelischen Kirchenordnungen aufmerksam¹⁶⁰. Erst die

¹⁵⁸ A. a. O., S. 23.

¹⁵⁹ Liturgische Studien, S. 14.

¹⁶⁰ Vgl. a. a. O., S. 51 ff.

Aufklärung hat sie ihres Ansehens beraubt. Die Liturgiker berufen sich auf die Geschichte der Liturgie, um zu zeigen, daß man in der Zeit vor der Aufklärung auch im Raum des Protestantismus gewußt hat, daß eine bindende Agende wegen der Zusammengehörigkeit von Glaubens- und Liturgieeinheit dem Wesen der Kirche entspricht. Beachtung verdient, daß unsere Liturgiker trotz ihrer Hochschätzung der altprotestantischen Orthodoxie nicht für ein Wiederaufleben der alten Agenden, etwa des Kirchenbuches von Olearius, eintreten. Ebenso wenig befürwortet man die Übernahme von in anderen deutschen Ländern, etwa Preußen, entstandenen Agenden. Der strenglutherische Pastor Vent kritisiert z. B. mit Worten des rationalistischen Generalsuperintendenten Adler an dem Kirchenbuch des Olearius die wegen ihrer Schwülstigkeit „veraltete Sprache“¹⁶¹. Die Beschäftigung mit der Geschichte der Liturgie hat für unsere Liturgiker ihren Grund in dem Bemühen, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer bindenden Agende zu erweisen. Die Berufung auf die Geschichte der Liturgie zwecks Wiedergewinnung des reformatorischen Liturgietyps begegnet uns in der liturgischen Arbeit vor 1848 nur vereinzelt¹⁶². Das geschieht erst, wie wir noch sehen werden, bei den Liturgikern, die nach 1852 das liturgische Gespräch fortsetzen.

VII

Liturgie und Predigt

Die Auflösung der gottesdienstlichen Formen im Pietismus und in der Aufklärung führte zu einer dominierenden Stellung der Predigt im Gottesdienst. Die Liturgiearmut der evangelischen Kirche im Rationalismus ist ein Gegenstück zur Predigtarmut der Ostkirchen. Die Liturgiker unserer Bewegung bemühen sich um eine den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gerecht werdende Bestimmung des Verhältnisses von Liturgie und Predigt. Das Rundschreiben, das Propst Nielsen 1841 an die Pfarrämter schickte, enthält die Frage: „Wie verhält sich das ursprünglich Feste in der Liturgie zum Beweglichen? oder vielmehr genauer: wieweit muß bei den kirchlichen Handlungen der Diener an das Formular gebunden sein und wieweit bleibt ihm die Freiheit übrig?“¹⁶³ In einer rechten Gottesdienstordnung sind Liturgie

¹⁶¹ Vgl. a. a. O., S. 62.

¹⁶² Vgl. a. a. O., S. 67 ff.

¹⁶³ Liturgische Studien, S. 18.

und Predigt einander gleichwertig. Weder der Liturgie, noch der Predigt gebührt der Vorrang. Ein Gottesdienst ohne Predigt läuft Gefahr, in toten Formeln zu erstarren, ein Gottesdienst ohne bindende Liturgie ist Ausdruck pfarrherrlicher Willkür. In der Liturgie ist der Pastor „Hand und Mund der Kirche“. Die bindende Agenda, die in ihrem Inhalt dem kirchlichen Bekenntnis entspricht und an deren Form beste Kräfte der lutherischen Kirche mitgearbeitet haben, ermöglicht dem Pastor, „im Namen der Kirche“ zu agieren. Um auch im Hinblick auf Betonung, Hebung und Senkung der Stimme, subjektives Ermessen möglichst auszuschalten, begrüßen die Liturgiker das liturgische Singen. Wann handelt der Pastor als „Organ“¹⁶⁴ der Kirche? Der Hohenwestedter Predigerverein hat folgende Antwort auf diese Frage bereit: Der Pastor ist „Hand und Mund der Kirche“, wenn eine *bekennende, fordernde* oder *darreichende* Tätigkeit ausgeübt wird. Dann gilt nicht die subjektive Auffassung des einzelnen Predigers, sondern das Verständnis der Kirche, das in dem feststehenden Wortlaut der bindenden Formulare der Einheitsagenda seinen objektiven Ausdruck gefunden hat. In den Gebeten, die der Pastor am Altar spricht, bekennt die (Landes-) Kirche, nicht die Einzelgemeinde, „ihren Glauben, ihre Sünde, ihre Bedürftigkeit“¹⁶⁵. Der Neustädter Kreis des Sielbeker Predigervereins nennt in diesem Zusammenhang im Unterschied zum Hohenwestedter Konvent auch das Bitt- und Dankgebet und schreibt:

„... im Gebete sollen alle einmütiglich mit einem Munde loben Gott und den Vater unsers Herrn Jesu Christi, sollen alle untereinander eins sein, worum es ist, daß sie bitten wollen: es darf also in dem Gebete, welches auf diese Weise ein Gebet aller sein soll, nur dasjenige vorkommen, wofür alle danken und loben, worum alle bitten können, nicht aber das, was dem Einzelnen in seiner besonderen Lage Bedürfnis ist“¹⁶⁶.

Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung, Beichte und Abendmahl sind Handlungen mit Bekenntnischarakter. Es ist Aufgabe der Kirche darzulegen, welchen Sinn sie mit den Amtshandlungen verbindet¹⁶⁷. Fordernd tritt die Kirche auf, wenn sie Menschen in ihre Gemeinschaft aufnimmt (Taufe, Konfirmation), die Vergebung der Sünden zuspricht, das Abendmahl darreicht („solches tut...“) und Traufragen abnimmt. Bei der Erteilung des Segens (im Gottesdienst, bei der Konfirmation und Trauung) und der Spendung der Sakramente übt die Kirche eine dar-

¹⁶⁴ Siehe a. a. O., S. 15.

¹⁶⁵ Siehe a. a. O., S. 18.

¹⁶⁶ A. a. O., S. 55.

¹⁶⁷ Vgl. a. a. O., S. 18.

reichende Tätigkeit aus. Der Gebrauch feststehender Formulare im Bekennen, Fordern und Darreichen drückt die objektive Seite des gottesdienstlichen Handelns der Kirche aus. Die subjektive Seite gottesdienstlicher Tätigkeit ist die Predigt. Um ihren Primat zu brechen, ist zu fordern, daß ihr nur bei voller Beachtung der liturgischen Formulare eine Stellung im Gottesdienst eingeräumt wird. In der Predigt kann der Pastor auf Grund eigener Studien und Auffassungen, freilich immer in Bindung an den Ordinations-eid, Verkündigung treiben. Unter der Voraussetzung, daß die liturgischen Vorschriften eingehalten werden, kann auch der eifrigste unter den Liturgikern, Karl Hasselmann, den Wert der Predigt in der evangelischen Kirche nicht genug rühmen. Die Predigt ist die Begegnung von Pastor und Gemeinde im Gottesdienst. In ihr stellt der Pastor sein Können, das er im Universitäts- und Privatstudium sich angeeignet hat, in den Dienst der Erbauung der Gemeinde. Hasselmann nennt die Predigt „die Verkündigung des lebendig und daher eigentümlich aufgefaßten und angewandten Wortes Gottes“¹⁶⁸. Die Predigt ist um so besser, „je genauer sie den Verhältnissen der Gemeinde angepaßt ist“. In der Predigt geht der Pastor auf die Situation seiner Gemeinde ein, indem er „nach seiner Kenntnis von dem Stande der Gemeinde die gerade hier vorhandenen Mängel, Gegensätze, Hindernisse und dergleichen mehr sorgfältig berücksichtigt“. Auf der Kanzel hat der Prediger die Freiheit, „das Wort zu reden, wie es ihm aus dem gläubigen Herzen dringt und so, wie gerade er es aufgefaßt hat und wie es ihm unter den gegebenen Umständen am zweckmäßigsten erscheint“¹⁶⁹.

In der Liturgie ist der Pastor ein objektiver, in der Predigt ein subjektiver Zeuge des göttlichen Wortes. Das Subjekt der Liturgie ist die Kirche. Die Liturgie ist eine Tat der Gemeinde. Die Predigt dagegen ist eine Tat des Predigers, wenn auch im Sinne der Kirche¹⁷⁰. Steht der Verfasser der Predigt in seinen Anschauungen im Gegensatz zu der in der Liturgie verankerten rechtgläubigen Theologie, dann kommt es der Gemeinde nach Aufhebung der Liturgiefreiheit zum Bewußtsein. In diesem Fall sind die bindenden Formulare zur Wahrung des rechten Glaubens das „Korrektiv“ gegen anstößige Predigten¹⁷¹.

Der Hohenwestedter Predigerverein hat in den Liturgischen Studien in einer Übersicht das Verhältnis von Liturgie und Pre-

¹⁶⁸ Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen?, S. 12.

¹⁶⁹ Vgl. a. a. O., S. 24.

¹⁷⁰ Vgl. a. a. O., S. 12.

¹⁷¹ Siehe Liturgische Studien, S. 18.

digt bezüglich der Amtshandlungen klargelegt. Die Übersicht sei hier im vollen Wortlaut mitgeteilt:

„So wird erfordert:

1. zum Taufformular, a) eine Deklaration über die Bedeutung der Taufe, b) das apostolische Glaubensbekenntniß, c) die Taufhandlung nach Christi Einsetzung, d) Segen. ‚Frei‘ bliebe eine auf die speziellen Verhältnisse eingehende Rede.
2. zum Konfirmationsformulare, a) eine Deklaration über die Bedeutung der Handlung, b) die Bundesfrage, c) die Worte der Einsegnung, wodurch die Katechumenen zugleich für Glieder der Kirche erklärt werden. Frei: Prüfung und Rede.
3. zum Beichtformulare, a) die Beichtformel, worin das Bekenntniß der Kirche über ihre Bedeutung eingeschlossen ist, b) die Absolutionsformel. Frei: die Beichtrede.
4. zum Abendmahlsformulare, a) die Deklaration über die von der Kirche anerkannte Bedeutung dieser Handlung in Form einer Anrede mit Gebet, b) die Konsekration durch V. U. (= Vater-Unser) und Einsetzungsworte, so wie durch die gewöhnlichen Zeichen, c) die Worte, womit dann die Elemente *‚dargereicht‘* werden, weil *hier das Bekenntniß der Kirche über das Wesen dieser Elemente, über ihre sakramentliche Dignität aufs Neue recht entschieden hervortritt*, d) Schlußgebet. Der Freiheit bleibe hier Nichts überlassen, wenigstens würde zu einer freien Anrede, die auf spezielle Gemütszustände einging, nur bei Privatkommunionen eine passende Gelegenheit sein und dann jedenfalls mit der Beichtrede zusammenfallen.
5. zum Kopulationsformulare, a) Deklaration über die Bedeutung der Ehe, ihre göttliche Einsetzung, Pflichten, Verheißungen usw., b) die Bundesfrage, c) die Formel bei dem eigentlichen Kopulations-Akte, d) der Segen. Frei: eine vorhergehende Rede.
6. zum Ordinationsformulare, a) die Frage, womit das Gelübde abgenommen wird, b) die Einsegnungsformel.
7. bei Einweihungen heiliger Gebäude, Kirchen, Orgeln ff. Weihformel“ ¹⁷².

Die Feier des heiligen Abendmahls ist ein Höhepunkt der Liturgie. Das Abendmahl ist neben der Predigt der zweite Schwerpunkt des Gottesdienstes. Die seit der Aufklärung verbreitete Spiritualisierung des Abendmahls rechtfertigt im hervorragendem Maß die Arbeit der liturgischen Bewegung. Die Liturghiker weisen mit Entsetzen auf die Entartungen bei Abendmahlsfeiern hin, die im Rahmen der Liturgiefreiheit möglich waren und sind. Der objektive Charakter des Altarsakraments schließt eine Gestaltung der Abendmahlsfeier nach eigenem Belieben aus. „Der Freiheit bleibe hier nichts überlassen“ (s. o.).

Wir haben uns in der Darstellung des Verhältnisses von Liturgie und Predigt in der Sicht unserer liturgischen Bewegung auf das Hohenwestedter Schreiben und die Schrift von Hasselmann beschränkt. Die großen Linien, auf deren Darstellung es

¹⁷² A. a. O., S. 19 f.

uns ankommt, treten hier am klarsten hervor. Für unsere Liturgiker ist die Liturgie das stets gleichbleibende Gefäß, in dem Wort und Sakrament im gottesdienstlichen Handeln der Kirche unverfälscht dargeboten werden. Die Predigt kann nicht auf Kosten der Liturgie einen Vorrang beanspruchen. Sie hat ihren Platz und ihre Berechtigung neben der Liturgie. Die Funktion des liturgischen Dienstes kann die Predigt als subjektives Zeugnis nie ersetzen. Darum ist eine Beschneidung der Liturgie zugunsten der Predigt grundsätzlich eine Verarmung des Gottesdienstes. Verkennung der Liturgie und Geringschätzung des Abendmahls gehen Hand in Hand. Unsere Liturgiker wollen daran erinnern, daß in der evangelischen Kirche nicht nur eine Kanzel, sondern auch ein Altar steht. Der Altar ist der Platz des Liturgen. Mit Leidenschaft sind unsere Liturgiker bestrebt, den Altar vor dem Dämon der Subjektivität zu bewahren. Hier redet nicht Pastor NN, sondern hier *handelt* ein Pastor als Organ der Kirche. Erst auf der Kanzel predigt Pastor NN das Evangelium. Katholisierende Tendenzen darf man unseren Liturgikern nicht vorwerfen, verstehen sie doch unter Kirche stets die Kirche des Augsburgischen Bekenntnisses. Von einem opus operatum ist nirgends die Rede.

VIII

Die Ordnung des Hauptgottesdienstes

Für die Jahre vor 1848 lag die Hauptarbeit der liturgischen Bewegung in dem Erweis der Notwendigkeit einer bindenden Kirchenagende. Die Bestimmung der Zahl und der Anordnung sowie die inhaltliche Festlegung der liturgischen Stücke war eine Aufgabe, die sich Nielsen und seine Freunde gestellt hatten, die aber über ihre Kräfte hinausging. Das Neuland war zu groß. Infolgedessen liegen für die Zeit vor 1848 nur bescheidene Leistungen vor. Das wiederholt genannte Rundschreiben von Nielsen aus dem Jahre 1841 enthält die Frage: „Welches sind die wesentlichen Bestandteile des Gottesdienstes überhaupt, und wie ist die angemessene Anordnung desselben zu machen, indem man sich dem Bestehenden anschließt?“¹⁷³ Die Antworten, die während der ersten Phase unserer liturgischen Bewegung auf diese Frage erteilt worden sind, wollen nicht mehr sein als tastende Versuche. Dennoch verdienen von den in den „Liturgischen Studien“ abgedruckten Entwürfen für die Ordnung des Hauptgottesdienstes

¹⁷³ A. a. O., S. 22.

drei Beachtung. Es handelt sich um die Entwürfe, die der Hohenwestedter Konvent sowie die Kieler und die Neustädter Sektion des Sielbeker Predigervereins ausgearbeitet haben. Die ausführlichste Arbeit vor 1848 ist die Deckersche Agende. Für die Zeit nach 1852 verdienen es die von Bröcker und Neelsen ausgearbeiteten liturgischen Vorschläge für die Pinneberger Predigerkonferenz von 1853, die im wesentlichen die Grundlage des von den vier Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzaupark und Stormarn 1856 vorgelegten Entwurfes bildeten, in ihrem Inhalt zur Sprache gebracht zu werden. Die eben genannten fünf Vorschläge gilt es nun näher zu kennzeichnen.

Die Prediger aus Hohenwestedt schlagen vor, den Gottesdienst „zur Bereitung der Herzen“ mit einem Anfangslied einzuleiten. Sie nennen drei Lieder zur Auswahl: „Zeige Dich uns ohne Hülle...“, „Herr Jesu Christ, Dich zu uns wend...“ sowie „Liebster Jesu wir sind hier...“¹⁷⁴. Dem Eingangslied folgt das Altargebet, welches durch „Preis, Dank und Bitte“ dreifach gegliedert ist. Als Bitte um Gottes Erbarmen ist dieses Gebet zugleich „auch immer Sündenbekenntnis“. Als drittes liturgisches Stück schließt sich dem Altargebet das „Glaubensbekenntnis der Gemeinde durch Gesang“ an. Vorgeschlagen werden als Glaubensbekenntnis die Lieder „Wir glauben all an einen Gott...“ und „Allein Gott in der Höh' sei Ehr...“¹⁷⁵. Dem „Credo“ folgen, wenn vorhanden, die Kindtaufen, die wiederum der siebente Vers des Liedes „Christ, unser Herr und Heiland kam...“¹⁷⁶ beendet. Das fünfte liturgische Stück ist die „Lectio“, „abwechselnd entweder die Perikopen oder auch nur anzu-

¹⁷⁴ Das Lied „Zeige dich uns ohne Hülle...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 38) hat Klopstock 1769 gedichtet. Im heutigen Evangelischen Kirchengesangbuch (EKG) ist es nicht mehr aufgenommen, wohl aber noch im Deutschen Evangelischen Gesangbuch (DEG), unter Nr. 126. Das Lied „Herr Jesu Christ, dich zu uns wend...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 39) steht im EKG unter Nr. 126. Das von Tobias Clausnizer 1663 gedichtete Lied „Liebster Jesu, wir sind hier...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 42; Nr. 43 ist eine rationalistische Umichtung, die von unseren Liturgikern verworfen wird) findet sich im EKG als Nr. 127.

¹⁷⁵ In den Liturgischen Studien (siehe S. 23) werden beim Abdruck des Hohenwestedter Liturgieentwurfs als Glaubenslieder die Nummern 11 und 108 des Cramerschen Gesangbuches genannt. Nr. 11 muß ein Druckfehler sein. Denn hier steht das rationalistische Morgenlied (!) „Dir, Vater, dir mein Heil...“, an das unmöglich gedacht sein kann. Credolieder finden sich im Cramerschen Gesangbuch unter den Nummern 108 bis 121 (unter der Überschrift: „Von der göttlichen Dreieinigkeit“). Ich vermute, daß hinter der 11 eine Null ausgefallen ist, so daß es statt Nr. 11 Nr. 110 heißen muß. Nr. 110 steht im Cramerschen Gesangbuch das Lutherlied „Wir glauben all an einen Gott...“ (gleich EKG 132). Dieses Lied war so sehr Tradition in den Gemeinden, daß Cramer es nicht fortzulassen wagte. Nr. 108 steht bei Cramer das Glorialisches des Nik. Decius „Allein Gott in der Höh' sei Ehr...“ (gleich EKG 131).

¹⁷⁶ Das Lied „Christ, unser Herr und Heiland, kam...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 386) ist eine auf Cramer zurückgehende Nachdichtung des Lutherliedes „Christ unser Herr zum Jordan kam...“ (gleich EKG Nr. 146). Der siebente Vers lautet bei Cramer:

wendende Abschnitte oder auch fortlaufend ganze Bücher des NT“. Der folgende Hauptgesang, der nicht zu lang sein soll, leitet zur Predigt hin. Dem Amen der Predigt folgen „auf die Predigt sich beziehende Schlußverse“. Die Hohenwestedter Geistlichen deuten im Sinne des Neuen Testaments das Gebet als geistliches Opfer. Die Stätte des Opfers ist der Altar. Sie empfehlen daher, entgegen der damals herrschenden Sitte, den der Predigt folgenden Gebetsteil von der Kanzel nach dem Altar zu verlegen. Das Vater-Unser beschließt das Kirchengebet. Der mosaische Segen wird vom Altar aus gesungen. Ein Schlußvers beendet den Gottesdienst. Der Hohenwestedter Predigerverein beschränkt sich in seinem Entwurf auf die Ordnung des Hauptgottesdienstes ohne Feier des Abendmahls.

Liturgisch reichhaltiger ist der Entwurf, der auf die Kieler Sektion des Sielbeker Predigervereins zurückgeht¹⁷⁷. Er berücksichtigt auch die Feier des Abendmahls. Der Entwurf gliedert die Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Abendmahl in drei Teile: der erste Teil umfaßt „Gebet und Verkündigung des göttlichen Worts in der Schriftverlesung“, der zweite Teil besteht in „Gebet und Verkündigung des göttlichen Worts in der Predigt“, der dritte Teil bezieht sich auf die Feier des Abendmahls. Betrachten wir nun die Gottesdienstordnung im einzelnen. Ein Lied von drei Versen leitet den Gottesdienst ein, „ausdrückend die Stimmung, in der eine christliche Gemeinde die Sonntagsfeier beginnt“. Als „sehr passend“ werden die Lieder „Liebster Jesu wir sind hier...“, „Wir erscheinen hier vor Dir...“ und „Dir Herr und Vater dienen wir...“ bezeichnet¹⁷⁸. Das zweite liturgische Stück ist eine „Antiphonie zum Lobe Gottes“, die der Pastor dem Altar zugewandt im Wechsel mit der Gemeinde singt. Der Kieler Kreis des Sielbeker Konvents unterstreicht die Bedeutung dieses liturgischen Stückes. Er erinnert an das hohe Alter der Wechselgesänge und weist dabei auf den Parallelismus Membrorum in den Psalmen hin. Die Wechselgesänge nennt er „ein erhebendes Symbol der Einheit der äußerlich Geschiedenen in dem Höchsten und Heiligsten“¹⁷⁹. Als liturgische Wechselgesänge werden vorgeschlagen: das Trishagion, das Gloria sowie die Antiphonien „Lobe den Herrn meine Seele...“, „Dem Herrn sei Ehre...“ und „Gelobt sei der Herr unser Gott...“¹⁸⁰. Den Antiphonien folgt das Altargebet. Es enthält: „a) Lob und Dank, b) Sündenbekenntnis, c) Glaubensbekenntnis, d) Bitte um Gnade und Kraft zur Heiligung wie um Segen zum Worte der Verkündigung“. Eine Antiphonie, deren Hauptinhalt die Bitte des Altargebets in einem kurzen Wort wiederholt, bildet das vierte liturgische

„Dein lieblich Auge sieht allein,
Wie Menschen Wasser gießen:
Der Glaube dringet tiefer ein;
Sieht Jesu Wunden fließen.
Ihr Blut, dies reinigt, dies befreit
Von Adams Schuld und Sünde,
Von eigner Ungerechtigkeit,
Daß der noch Gnade finde,
Der sich will heilen lassen.“

¹⁷⁷ Siehe Liturgische Studien, S. 45—47.

¹⁷⁸ Vgl. Anm. 174. Die (von Cramer stammenden) Lieder „Wir erscheinen hier vor dir...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 44) und „Dir, Herr und Vater, dienen wir...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 45) finden sich nicht mehr in neueren Gesangbüchern.

¹⁷⁹ Siehe Liturgische Studien, S. 44.

¹⁸⁰ Vgl. Ps. 103,2; das kleine Gloria sowie Ps. 72,18. Auf die altkirchlichen Antiphonien geht dieser Entwurf nicht zurück.

Stück. Nun folgt die Lektio. Dieses liturgische Stück gliedert sich in drei Teile: a) Apostolischer Gruß (Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesu Christo), b) Verlesung des Abschnitts, c) Kurzes Gebet als Dank für das Vernommene und „Bitte um Segen für das noch ferner zu Vernehmende“. Hier endet der erste Hauptakt des Gottesdienstes. Der Predigtteil beginnt mit einem etwa vier bis fünf Versen langen Hauptgesang. Der Geistliche geht auf die Kanzel und hält die Predigt. Ein Liedvers, der sich auf die Predigt bezieht, beschließt sie. Von der Kanzel spricht der Pastor „das Kirchengebet, an welches die speziellen Fürbitten sich anschließen, worauf es sich im Vater-Unser abschließt“. Es erfolgt von der Kanzel der apostolische Segenswunsch. Bei dem nun folgenden Liedvers begibt sich der Pastor zum Altar und singt, der Gemeinde zugewandt, den Hohenpriesterlichen Segen, den die Gemeinde singend mit Amen beantwortet. Findet die Feier des Abendmahls statt, dann verlassen nach dem von der Kanzel gegebenen apostolischen Segenswunsch jene Gemeindeglieder, die nicht kommunizieren, „unter sanftem Orgelspiel“ die Kirche. Für die Abendmahlsgäste beginnt der dritte Hauptakt: die Feier des heiligen Abendmahls. Während des einleitenden Abendmahlsliedes von etwa zwei Versen tritt der Pastor an den Altar. Er verliest die Exhortation. Es folgt als drittes liturgisches Stück der Abendmahlsliturgie die Konsekration. Der Pastor singt, dem Altar zugewandt, das Vater-Unser und die Einsetzungsworte. Nach der Austeilung (Distribution) folgt das nach der alten Meßordnung „Entlassung“ genannte liturgische Stück. Es zergliedert sich in drei Teile: „a) Antiphonie, enthaltend einen Dank für die empfangenen Gnadengaben, als: Danket dem Herrn, denn er ist freundlich . . . oder Lobe den Herrn meine Seele . . ., b) kurzes Dankgebet oder kurze und kräftige in Bitte zum Herrn redende Schlußworte, c) der hohepriesterliche Segen (vom Geistlichen gesungen, von der Gemeinde mit Amen zugeeignet)“.

Einen ähnlichen Aufbau der Liturgie empfiehlt der Neustädter Kreis des Sielbeker Predigervereins¹⁸¹.

Die mitgeteilten Entwürfe kennzeichnen die Neubesinnung auf dem Gebiet der Liturgie. Sie sind keine Kopie von Gottesdienstordnungen aus vorrationalistischer Zeit. Die Entwürfe sind ein Ausdruck des Bestrebens, die rationalistischen Liturgien zu überwinden. Im Unterschied zur Adlerschen Agenda kennen die Entwürfe in den Liturgischen Studien, um auf das wichtigste hinzuweisen, ein Credo, ein großes (allgemeines) Kirchengebet wie überhaupt in ihrer Struktur festgelegte Gebete. Der Kieler Kreis des Sielbeker Predigervereins würdigt in seinem Liturgieentwurf das Abendmahl als zweiten Schwerpunkt des Hauptgottesdienstes. Die Adlersche Agenda kennt allgemein verständliche, „Geist und Herz erhebende“ Antiphonien¹⁸², ohne sie gerade zu empfehlen, als Möglichkeit für den Gebrauch im Hauptgottesdienst; für den Kieler liturgischen Arbeitskreis ist die „Antiphonie zum Lobe Gottes“ im Eingangsteil der Liturgie ein integrierender Bestandteil des Hauptgottesdienstes. Das Altargebet zerfällt in strukturell festgelegte Gebetsakte, in denen die Bitte um und der Dank für

¹⁸¹ Vgl. Liturgische Studien, S. 89 f.

¹⁸² Vgl. Adlersche Agenda (Ausg. 1798), S. 5.

Gottes Erbarmen zum Ausdruck kommt. Das Credo wird als ein Teil des Altargebets aufgefaßt und nicht wie in den Gottesdienstordnungen aus orthodoxer Zeit als Antwort der Gemeinde auf das Evangelium. Unsere Liturgiker fügen sich in diesem Punkt, indem sie sich entsprechend Nielsens Frage (s. o.) dem „Bestehenden“ anschließen, einer damals weitverbreiteten Sitte. In jenen Tagen war es nicht selten, daß man in einer Art *Krasis* von alter und neuer Liturgie den Gottesdienst mit dem Glorialisied von Decius „Allein Gott in der Höh sei Ehr . . .“ begann und im unmittelbaren Anschluß daran Luthers Glaubenslied „Wir glauben all an einen Gott . . .“ sang¹⁸³. In der inhaltlichen Festlegung des Glaubensbekenntnisses sind sich unsere Liturgiker nicht einig. Die Hohenwestedter Prediger empfehlen ein *Glaubenslied* und denken vor allem an Luthers Glaubenslied „Wir glauben all an einen Gott“¹⁸⁴. Der Kieler Kreis des Sielbeker Predigervereins hofft, daß in der künftigen Agenda mehrere Formulare für das Glaubensbekenntnis zur Auswahl stehen. Am Apostolikum wird bemängelt, daß es nur einen Teil der entscheidenden Aussagen des christlichen Glaubens wiedergibt. Wörtlich schreiben die Pastoren des genannten Arbeitskreises:

„Daß wenigstens das apost. Symbolum nicht die einzige Bekenntnisformel bleibe, wäre wohl schon aus dem Grunde zu wünschen, weil in dem Artikel von Gott dem Vater nur gesagt wird, daß er Schöpfer sei, im Artikel von Christo über den Zweck und die Bedeutung seines Werks auch nicht die mindeste Bedeutung enthalten ist“¹⁸⁵.

In dem Neustädter Kreis des Sielbeker Predigervereins hat Karl Hasselmann sich mit Nachdruck für den Gebrauch des Apostolikums im Hauptgottesdienst eingesetzt. Die ökumenische Bedeutung des Symbols wird als Begründung angegeben. Das Credo der lutherischen Kirche – das auch nach Hasselmann und dem Neustädter liturgischen Arbeitskreis als Teil des Altargebets im Eingangsteil der Liturgie aufgefaßt wird – ist das Apostolikum, „aus dem Grunde, weil die Gemeinde durch dieses Bekenntnis ihren Zusammenhang mit der ganzen christlichen Kirche bestätigt“¹⁸⁶. Die Adlersche Agenda hatte das große Kirchengebet mit in das Altargebet im Eingangsteil der Gottesdienstordnung hineingenommen. Unsere Liturgiker weisen dem großen Kirchengebet entsprechend den älteren Ordnungen wieder einen Platz nach der Predigt an. Grundsätzlich sind sich unsere Liturgiker

¹⁸³ Siehe Liturgische Studien, S. 89.

¹⁸⁴ Vgl. Anm. 175.

¹⁸⁵ Liturgische Studien, S. 38.

¹⁸⁶ Siehe a. a. O., S. 93.

darin einig, daß das große Kirchengebet nicht von der Kanzel aus (so die Adlersche Agende), sondern vor dem Altar gesprochen werden muß. Der Kieler Kreis des Sielbeker Predigervereins meint jedoch, daß das wegen der „speziellen Fürbitten“, die dem Kirchengebet wollen angeschlossen werden“, nicht möglich ist. Eine Trennung von speziellen Fürbitten und großem Kirchengebet in der Weise, daß jene von der Kanzel (als der Stätte der Subjektivität) und dieses vor dem Altar (als der Stätte der Objektivität) gesprochen werden bzw. wird, glaubte man damals nicht vornehmen zu dürfen. Mit Entschiedenheit betont der Kieler Kreis des Sielbeker Predigerkonvents, „daß zum sonntäglichen Hauptgottesdienste einer evangel.-luth. Gemeinde die Feier des heiligen Abendmahls wesentlich mitgehöre und daß, wo sie fehlt oder nur von wenigen begangen, als ein bloßer Anhang erscheint, dem Geist der evangel.-luth. Kirche kein Genüge geschehe“¹⁸⁷. Der genannte Arbeitskreis erhofft für die Zukunft eine sonntägliche Feier des Abendmahls im Hauptgottesdienst. Dem objektiven Charakter der Einsetzungsworte ist es angemessen, daß der Geistliche sie zusammen mit dem vorausgehenden Vater-Unser singt. Die Kommunikantenzahl wird sich steigern, so betont der Kieler liturgische Arbeitskreis, wenn die Gemeinde lernt, daß das Abendmahl einerseits als Sakrament Gnadenmittel, andererseits aber „ein Akt des freudigen Zeugnisses und dankbaren Bekenntnisses“ seitens der Gemeinde ist. Es verdient Beachtung, daß in den Sektionen des Sielbeker Predigervereins deutlich ausgesprochen wird, daß nicht der Pastor, sondern die Gemeinde Gebete und Segensformeln mit Amen beantworten muß. Das Amen ist die Aneignung des Segens durch die Gemeinde.

IX

Die Deckersche Agende

Der „Versuch zum Entwurf einer Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende“, den Pastor Decker 1846 als „Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen in der Gemeinde Klein-Wesenberg“ herausgab, verdient besonderes Interesse. Decker begnügt sich nicht mit der Kennzeichnung der einzelnen liturgischen Stücke und ihrer Anordnung im Hauptgottesdienst. Sein Versuch ist eine bis ins einzelne durchgearbeitete Agende. Sie bietet in der Reihenfolge des Kirchenjahres für die Sonn- und

¹⁸⁷ Siehe a. a. O., S. 47.

Festtage voll ausgeschriebene Gebetstexte. Auch die Notenbilder für die liturgischen Gesänge fehlen nicht (s. o.). Deckers mühsame Arbeit, die unter Berücksichtigung der damaligen Fachliteratur auf dem Studium geschichtlicher und zeitgenössischer liturgischer Vorbilder beruht, ist bestimmt durch den Wunsch, „die agendarischen Bestrebungen zu beleben und durch Kritik an dem Faktischen das Bessere zu veranlassen“¹⁸⁸. Um einen Einblick in die Deckersche Agende zu geben, skizzieren wir den Hauptgottesdienst für die Adventszeit. Nach dem Eingangslied spricht der Pastor am Altar, der Gemeinde zugewandt: „In dem Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen. Unsere Hülfe stehet in dem Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.“ Es folgt die *Salutatio*, die der Pastor mit den Worten „der Herr sei mit euch“ singt. Die Gemeinde antwortet „und mit deinem Geiste“. Wo die Gemeinde aus Mangel an Gewohnheit nicht fähig ist zum liturgischen Singen, soll vorerst der Chor die Funktion der Gemeinde bei den *Responsorien* übernehmen. Der *Salutatio* folgt ein Wechselgesang: der Pastor singt „machet weit die Tore und hoch die Tür“; die Gemeinde (bzw. der Chor) antwortet: „dem König der Ehren, dem Herrn, mächtig und stark!“ Der Gebetsteil, bestehend aus dem Altargebet und dem großen Kirchengebet, setzt den Gottesdienst fort. Dieser Teil ist ein Spezifikum der Deckerschen Agende. Das Altargebet wird unterbrochen durch die Verkündigung der Vergebung, die der Geistliche nach dem Bekenntnis der offenen Schuld der Gemeinde im Namen Gottes zuspricht. Decker hält eine Absolution innerhalb des Altargebets für notwendig, da sie als „Amen Gottes“ auf die Bitte um Vergebung der Schuld „die Bedingung der weiteren Akte“ ist¹⁸⁹. Das Altargebet ist in seinem ersten Teil also eine Art Beichthandlung. Das *Confiteor*, das der Pastor spricht, beantwortet die Gemeinde mit „Amen“ oder „Herr erbarme dich unser“. Die Absolution eignet sich die Gemeinde an, indem sie „Amen“ singt. Nun bekennt die durch die vorangegangene Absolution von Sünden gereinigte Gemeinde nach Aufforderung durch den Pastor ihren Glauben mit den Worten des Apostolikums. Die Deckersche Agende verwendet für das Credo ausschließlich das Apostolikum. Nach dem Credo, das der Pastor mit Amen beendet, singt die Gemeinde dreimal Amen. Nun spricht der Geistliche vor dem Altar das (in den Texten der Deckerschen Agende nicht wenig umfangreiche) große Kirchengebet. Die Aufeinanderfolge von dem aus *Confiteor*, Absolutio und Credo be-

¹⁸⁸ Siehe Deckersche Agende, S. 77.

¹⁸⁹ Vgl. a. a. O., S. 17.

stehenden Altargebet und großem Kirchengebet führt zu einem im Verhältnis zum Gesamtgottesdienst übermäßig langen Gebets- teil. Man kann sich schwer vorstellen, daß sich das in der Gemein- de zu Klein-Wesenberg bewährt hat. Nach dem großen Kirchengebet verliest der Pastor entweder das Evangelium oder die Epistel. Decker hat zu diesem Zweck eine eigene Perikopen- ordnung aufgestellt¹⁹⁰. Ein kurzes Gebet spricht die Bewahrung im Worte Gottes aus. Wenn vorhanden, folgen jetzt die Taufen. Danach leitet der Hauptgesang die Predigt ein. Der Predigt schließen sich die speziellen Fürbitten und Anzeigen sowie das Vater-Unser und der apostolische Segen an. Während des nun folgenden, etwa zwei Verse langen Liedes, verläßt der Pastor die Kanzel und begibt sich zum Altar. Hier spricht er ein freies oder gebundenes kurzes Schlußgebet und singt den aronitischen Segen. Ein Schlußvers beendet den Wortgottesdienst. Decker will sich in seiner Agende auf das „zur Zeit erreichbare“ beschränken. Darum behandelt er das Abendmahl als einen besonderen Teil im An- schluß an den Gottesdienst. Er gibt sich aber der Hoffnung hin, daß es in Zukunft gelingt, „das heilige Abendmahl zu einem integrierenden Teil des öffentlichen Gottesdienstes der Gemeinde zu machen“¹⁹¹. Ein rechter Gottesdienst besteht nach Decker aus zwei Teilen: *adoratio* und *communio*. Die *communio* ist die Be- gegnung der Gemeinde mit Gott. Sie geschieht auf zweifache Weise: erstens, in der Verkündigung; zweitens, im Sakrament des Altars. Wörtlich schreibt Decker:

„Zur *Communio* gehören zwei Stücke, die pneumatische und die sakramen- tale Vereinigung mit Gott, Genuß Gottes. Jener wird vermittelt oder vollzogen durch das zur Stund' ausgehende Gotteswort, die Predigt, die aus Glauben zum Glauben geschieht. Diese findet statt in der Feier des heiligen Abendmahls für die Genießenden zunächst, für die *mit* feiernde Gemeinde sodann“¹⁹².

Der Aufbau des Abendmahls an einem Sonn- oder Feiertag gestaltet sich nach der Deckerschen Agende wie folgt: Während des Liedes nach dem Schlußsegens des Wortgottesdienstes verläßt ein Teil der Gemeindeglieder die Kirche. Decker kann sich bei der Darstellung der Abendmahlsliturgie der Bemerkung nicht ent- halten, daß die Fortgehenden oft „leider die gesamte Gemeinde mit seltenen Ausnahmen“ sind¹⁹³. Der Pastor spricht zum Ein- gang eine freie Exhortation, deren Hauptinhalt eine Anamnese enthält und gemäß I. Kor. 11,26 den Tod Jesu verkündigt. Eine

¹⁹⁰ Siehe a. a. O., S. 110 f.

¹⁹¹ Vgl. a. a. O., S. 18.

¹⁹² A. a. O., S. 17 f.

¹⁹³ Siehe a. a. O., S. 86.

liturgisch gebundene Exhortatio verwirft Decker eigenartigerweise. In einer Fußnote bemerkt er:

„Der Ansicht, daß es besser sei, auch die Vermahnung vor dem Genuß des Abendmahls liturgisch festzustellen, habe ich nicht beipflichten können; hier, wenn irgend, ist auch des Geistlichen eigene Stimmung eine gehobene und bestimmt durch die Gäste, die er vor sich sieht“¹⁹⁴.

Der Exhortation folgt ein Gebet, das um die Selbstdarstellung Jesu in Brot und Wein („... reiche du selbst dar im Sakrament deinen Leib und dein Blut deinen Gläubigen...“) und um segensreichen Empfang der Elemente bittet. Das Gebet endet mit dem (vom Pastor gesprochenen) *agnus dei* und wird von der Gemeinde mit *Amen* beantwortet. Es singt der Geistliche zum Altar gewandt das Vater-Unser bis einschließlich der Worte „erlöse uns von dem Übel“. Die Gemeinde singt die Doxologie („denn Dein ist das Reich...“). Nun singt der Pastor die Einsetzungsworte unter Beachtung von Elevation und Kreuzschlagung. Im unmittelbaren Anschluß an die Einsetzungsworte erfolgt die Austeilung. Hierzu bemerkt Decker folgendes:

„Die Kommunikanten treten je 2 und 2 zum Altar, empfangen das Brot, gehen um denselben, empfangen den Wein und gehen zum stillen Gebet nach ihren Stühlen. (Gar schön wäre es, könnten wir erst in allen Kirchen die Einrichtung treffen, daß eine Zahl, etwa 12, sich zugleich um den Altar sammelten und, sei es knieend oder stehend, gemeinsam empfangen)“¹⁹⁵.

Das Brot reicht der Pastor mit den Worten „nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib eures Herrn und Heilandes Jesu Christi, am Stamme des Kreuzes für euch in den Tod gegeben“. Den Wein teilt er mit den Worten aus: „Nehmet hin und trinket, das ist das wahre Blut unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, am Stamm des Kreuzes für euch vergossen“. Während und nach der Austeilung singt die Gemeinde mit und ohne Orgelbegleitung. Nach der Austeilung spricht der Pastor eine Schlußkollekte. Die Gemeinde beantwortet sie mit „Amen“. Nach dem aronitischen Segen, der singend erteilt wird, beendet ein Schlußvers die Abendmahlsfeier.

Die Mängel der Deckerschen Agende sind offenkundig. Die Perikopenordnung ist anfechtbar. Störend wirkt, wie schon hervorgehoben, der lange Gebetsteil in der ersten Hälfte des Wortgottesdienstes. Außerlich gesehen liegt hier eine Anlehnung an rationalistische Agenden (Adler!) vor, in denen das Kollektengebet der älteren Gottesdienstordnungen mit dem großen Kirchengebet zu einer Einheit verschmolzen ist. Vom Inhalt her erhellt jedoch der Unterschied der Deckerschen Arbeit gegenüber

¹⁹⁴ A. a. O., S. 87.

¹⁹⁵ A. a. O., S. 88.

den rationalistischen Agenden. Der Adlerschen Agenda eignet die Tendenz, die klassischen liturgischen Stücke (Introitus, Kyrie, Gloria, Salutatio, Kollekte usw.) abzustoßen zugunsten subjektiver Gemütsäußerungen in Gebetsform. Die Deckersche Agenda zeigt eine umgekehrte Tendenz. Hier liegt ihr positiver Wert. Sie kennt einen Introitus, der nach preußischem Vorbild mit den Worten „In dem Namen des Vaters . . .“ beginnt. Die folgende Antiphonie erinnert an den früheren Psalmenintroitus. Im Sündenbekenntnis werden Kyrie und Kollektengebet erkennbar. Eigenartig, daß Decker das Gloria in excelsis nicht aufgenommen hat. Von großer Wichtigkeit ist auch hier, daß das Apostolikum als Credo der Gemeinde einen festen Platz im Gottesdienst hat, wenn auch im Rahmen des Altargebetes. Trotz der Mängel ist die Deckersche Agenda als Höhepunkt der liturgischen Bewegung vor 1848 anzusprechen. Ihr Verfasser versteht sie als Anfang einer Entwicklung, die zur Wiedergewinnung des vollen Gottesdienstes, der zugleich Wort- und Sakramentsgottesdienst ist, führt. Die Liturgiker unserer Bewegung haben die Deckersche Agenda ungeachtet aller Kritik als einen „verheißungsvollen Anfang“ begrüßt.

X

Die liturgischen Vorschläge für die Pinneberger Predigerkonferenz 1853

Nach 1848 ebbt das Interesse für liturgische Fragen ab. 1853 erfährt die liturgische Bewegung im Raum der Propstei Münsterdorf dank der Initiative von Pastor Versmann eine Neubelebung. Die Pastoren Bröcker und Neelsen arbeiten, wie oben erwähnt, Vorschläge für eine Propstei- und künftige Landesagenda aus und veröffentlichen sie im Jahrgang 1853 der „Kirchlichen Monatsschrift“. Die Vorschläge enthalten u. a. eine genaue Darstellung des Hauptgottesdienstes mit Feier des heiligen Abendmahls. Die Bedeutung dieser Gottesdienstordnung im Rahmen und am Ende unserer liturgischen Bewegung rechtfertigt ihre wortwörtliche Wiedergabe nach dem Text der „Kirchlichen Monatsschrift“.

Die Ordnung des Hauptgottesdienstes nach den „Vorschlägen“ in der „Kirchlichen Monatsschrift“¹⁹⁶.

I. Teil. Amt des Wortes

1. Abteilung

- a) *Introitus*. Derselbe ist samt dem kleinen Gloria von dem Prediger zu sprechen. Wenn indessen der Prediger singen kann und ein guter Chor vorhan-

¹⁹⁶ Kirchliche Monatsschrift, Heft 11 (1853), S. 385—387.

den ist, mag der Prediger das kleine Gloria intonieren (oder auch den ganzen Introitus singen), worauf denn der Chor dasselbe respondiert.

- b) Das *Confiteor* mit der Absolution (anstatt und im Sinn des altlutherischen Kyrie). Der Geistliche *spricht* im Namen und mit der Gemeinde das allgemeine Sündenbekenntnis, es einleitend durch einen oder zwei passende Sprüche, etwa Habak. 2,20 und Ps. 95,6; darauf singt der Chor (und die Gemeinde) das Kyrie eleyson oder: Herr, erbarme Dich unser, und dann spricht der Geistliche die Absolution nach einer kurzen Pause, unmittelbar nach dem *Confiteor*.
- c) Das *große Gloria* (Gloria in excelsis), von dem Prediger intoniert, indem er singt (oder spricht): „Ehre sei Gott in der Höhe“, worauf Chor und Gemeinde respondieren mit dem deutschen „Et in terris“: „Allein Gott in der Höh“, (Gesang 108¹⁹⁷).

2. Abteilung

- a) Die *Salutation*. Der Prediger intoniert: „Der Herr sei mit euch“; Chor und Gemeinde respondieren: „Und mit deinem Geiste“.
- b) Die *Kollekte* (wie der Introitus de tempore, d. h. mit Beziehung auf die Kirchenjahreszeit und das Tagesfaktum), vom Prediger gesprochen, von der Gemeinde angeeignet durch „Amen“.
- c) *Verlesung der Epistel*. Nach der Verlesung derselben spricht der Geistliche einen Epistelspruch, zu dessen Beschluß an hohen Festtagen und in der ganzen Oster- und Pfingst-(Trinitatis-)Zeit vom Chor ein dreimaliges Hallelujah gesungen wird.
- d) *Verlesung des Evangelii*. Nach derselben spricht der Prediger entweder (nach Döbers Evang. Meß 1535): „Das sind die Worte des Evangelii, dadurch uns Gott helfen wolle zur Vergebung der Sünden“ oder (nach Bunsen¹⁹⁸): „Gelobt seist Du, o Christus“ und Chor und Gemeinde antworten: „Amen“.

3. Abteilung

- a) Der *Glaube*, vom Prediger im Namen der Gemeinde und mit ihr gesprochen.
- b) *Predigtlied* (Hauptgesang); de tempore, möglichst sakramental, nicht zu lang; man breche ab.
- c) Die *Predigt*. Am Schlusse der Einleitung das Vater-Unser. Die Einleitung mag gern ein Einleitungsgebet sein. Kein Vers nach der Einleitung. Die hier nur zur Erinnerung dienende Verlesung des Evangelii *könnte* wegfallen. Nicht über dreiviertel Stunden predigen.
- d) Ein *biblisches Segenswort* (oder, weil die Umstände es vielleicht erheischen, das *allgemeine Kirchengebet*, dem die besonderen Anliegen der Gemeinde einzufügen wären). Dann Vater-Unser und apostolischer Segen.
- e) *Lied* mit Beziehung auf die Predigt. (Während desselben tritt der Prediger vor den Altar und rüstet die Elemente.)

¹⁹⁷ Siehe Anm. 175.

¹⁹⁸ Christian Carl Freiherr von Bunsen (1791–1860), Staatsmann und Theologe, wirkte als preußischer Diplomat in Rom und London. Für die evangelische Gemeinde zu Rom hat er zusammen mit R. Rothe 1827 eine Liturgie ausgearbeitet. Vgl. RGG² I, 1372 f.

II. Teil. Amt des Altars

1 Abteilung

- a) Das *allgemeine Kirchengebet*, das rechte Offertorium der Gemeinde (wenn es nicht schon von der Kanzel gesprochen). Chor und Gemeinde respondieren mit zweimaligem „Amen“.
- b) Die *Salutation* und die Einleitung zur Präfation, vom Prediger intoniert (oder gesprochen), von Chor und Gemeinde respondiert.
- c) Die *Präfation* mit dem Sanktus. Die Präfation vom Prediger gesprochen, das Sanktus von Chor und Gemeinde gesungen.
- d) Kurze *Vermahnung* (Einladung) an die Kommunikanten.

2. Abteilung

- a) Das *Vater-Unser*, vom Prediger gesprochen, von Chor und Gemeinde mit „Amen“ respondiert.
- b) *Konsekration*, gesprochen.
- c) Das *Pax vobiscum*, deutsch, gesprochen.
- d) *Distribution* und *Sumption*, unter dem von Chor und Gemeinde gesungenen Agnus Dei (Choral: „O Lamm Gottes“).

3. Abteilung

- a) *Versikel*; vom Prediger intoniert: „Danket dem Herrn...“, vom Chor respondiert: „Und seine Güte...“.
- b) Die *Dankkollekte* (Postkommunio), vom Prediger gesprochen.
- c) Der *Segen*, vom Prediger gesungen oder gesprochen, vom Chor respondiert mit dreimaligem „Amen“.
- d) *Schlußvers*, „Erhalt uns, Herr...“ (Ges. 482, 1–3) oder „Verleih uns Frieden...“ (Ges. 855) oder „Es danke, Gott...“ (Ges. 476,3) oder „Mein Heiland, den...“ (Ges. 415,5)¹⁹⁹.

Der Aufriß der dargestellten Liturgie ähnelt der Meßordnung in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 wie

¹⁹⁹ Die Nummern beziehen sich auf das Cramersche Gesangbuch. Ihnen entsprechen, von dem zuletzt genannten Lied abgesehen, folgende Nummern im EKG: 142, 139, 182,3. Es handelt sich also um Lutherlieder. Das zuletzt genannte Lied beginnt mit den Worten „Halt im Gedächtnis Jesum Christ“, stammt von C. Günther (1714) und steht im EKG unter Nr. 257. Die im Cramerschen Gesangbuch als Vers 5 gezählte Strophe dieses Liedes findet sich in neueren Gesangbüchern nicht. Sie lautet in der Stilisierung, wie sie uns im Cramerschen Gesangbuch begegnet, folgendermaßen:

„Mein Heiland, den der Himmel preist,
Dich will ich ewig loben.
O stärke dazu meinen Geist
Mit neuer Kraft von oben!
Dein Bundesmahl vermehre in mir,
Des Glaubens Kraft, auf daß ich dir
Mit neuer Treue diene.“

überhaupt den Gottesdienstordnungen aus dem Jahrzehnt der Reformation. Das ist kein Zufall. In der Erläuterung des Entwurfs der Gottesdienstordnung nennen Bröcker und Neelsen die Grundsätze, denen sie bei der Abfassung der Liturgie folgten. In den Grundsätzen wird betont, daß es Aufgabe der lutherischen Kirche sei, „das Vorbild ihres Kultus nach Form und Inhalt in der Urzeit der allgemeinen christlichen Kirche und in ihrer eigenen Urzeit, der Zeit der Reformation, zu suchen“²⁰⁰. Zum Verständnis des Wesens der Liturgie ist der Rückgang auf die Geschichte unumgänglich. Das Studium der Geschichte der Liturgie erschließt der Gegenwart die liturgischen Schätze der Vergangenheit. Wohl ist bei der Abfassung einer neuen Liturgie „an Bestehendes, Bekanntes, den Gemeinden lieb Gewordenes oder lieb Gebliebenes anzuschließen“; aber die „Rücksicht auf Bestehendes“ darf nicht so weit gehen, daß man auf ein wesentliches liturgisches Element verzichtet oder ein unliturgisches beibehält. Was an einer Gottesdienstordnung wesentlich ist, entscheidet nicht die Meinung einzelner Liturgiker, sondern muß „historisch ermittelt werden“. Der Rückgang auf die Geschichte beginnt mit dem Studium der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. „Nach Abzug lokaler Verschiedenheiten und dogmatischer Schwankungen“ sind für die einzelnen liturgischen Stücke „Grundtypen“ herauszuarbeiten. Für Stücke, die in den lutherischen Gottesdienstordnungen unklar, widersprechend oder verschiedenartig vorgezeichnet sind, „ist auf die Gottesdienstordnung der christlichen Urkirche zurückzugehen“. Die Struktur einer neuen Liturgie hat sich in Form und Inhalt eng an die durch historische Ermittlung gefundenen „Grundtypen“ anzulehnen. Konzessionen an nachreformatorische Liturgien und spätere liturgische Ansichten sind, um subjektives Ermessen weitgehend auszuschalten, nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie haben nur dann ein Recht, wenn es sich unbestritten um eine positive Weiterentwicklung des liturgischen Erbes handelt. Ebenso findet die Methode der historischen Ermittlung ihre Grenze, wenn es um des Verständnisses der Liturgie willen erforderlich ist. Die Liturgiker der Propstei Pinneberg sehen nämlich, daß nicht allein die Predigt, sondern auch die Liturgie einen Bezug auf die Gegenwart haben muß. Der Rückgang auf die Geschichte bedeutet daher nicht einfach Restitution geschichtlicher Vorbilder, sondern Wiedergewinnung des Reichtums liturgischer Formen und Formeln. Man begehrt die Schätze alter Tage in einer für die Gegenwart brauchbaren Form.

Am Ende der „Vorschläge zur Herstellung einer gemeinsamen

²⁰⁰ Siehe Kirchliche Monatsschrift, a. a. O., S. 389.

evangelisch-lutherischen Agende“ bietet Neelsen, um einen Einblick in die Art der erhofften Agende zu geben, einen Probegottesdienst für den ersten Sonntag nach Trinitatis²⁰¹. Die Gebete sind im Probegottesdienst im vollen Wortlaut abgedruckt. Die Ersetzung des altlutherischen Kyrie durch Confiteor und Absolutio ist in den Augen von Bröcker und Neelsen ein Fortschritt („eine positive Weiterentwicklung“, s. o.). Confiteor und Absolutio deutet man als ein erweitertes Kyrie. Das vom Pastor gesprochene Schuldbekenntnis, das im wesentlichen eine Abwandlung des allgemeinen Beichtgebetes ist, bringt die Schuld der Gemeinde vor Gott besser zum Ausdruck als das altlutherische Kyrie. Hinzu kommt, daß das Kyrie keine Gnadenverheißung enthält. Da das Confiteor mit dem vom Chor gesungenen dreimaligen Bitttruf „Herr erbarme dich unser, Christe erbarme dich unser, Herr erbarme dich unser“ abschließt, wissen sich Bröcker und Neelsen durchaus im Einklang mit der Tradition. Daß das Kyrie der alten lutherischen Gottesdienstordnungen mehr ist als nur die „Bestätigung unserer Sündhaftigkeit“, ist eine Erkenntnis gegenwärtiger Forschung²⁰². Großen Wert legen die Liturgiker der Pinneberger Propstei darauf, daß der Introitus, das Kollektengebet und die Schriftlesungen wie in den altlutherischen Gottesdienstordnungen in ihrem Inhalt den Rhythmus des Kirchenjahres widerspiegeln. In dem Probegottesdienst wird für den ersten Sonntag nach Trinitatis als Introituspsalm der altkirchliche (Ps. 13) genannt. Der Text für das Kollektengebet ist dem Kirchenbuch des Olearius entnommen. Der Gottesdienst enthält zwei Schriftlesungen: Epistel und Evangelium. Für den ersten Sonntag nach Trinitatis werden genannt: 1. Joh. 4, 16–21; Luk. 16, 19–31. Es ist das erste Mal, daß im Rahmen unserer liturgischen Bewegung die Forderung nach zwei Lesungen im Gottesdienst erhoben wird. Der Probegottesdienst zeigt, daß man im Unterschied zu Decker keine neuen Perikopen und eigene de tempore Stücke geschaffen, sondern die altkirchlichen Eingangspsalmen und Perikopen aufgenommen hat. Unausgeglichen ist das Verständnis des Hauptliedes, das dem Credo folgt. Einmal wird es entsprechend der damaligen Anschauung als Vorbereitung auf die Predigt ver-

²⁰¹ Siehe a. a. O., S. 402 ff. Der „Probegottesdienst“ von Neelsen ist angefügt als „Beilage zu den agendarischen Vorschlägen für die Predigerkonferenz der Propstei Pinneberg“.

²⁰² Vgl. den Entwurf zur Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, bearbeitet von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands und dem Liturgischen Ausschuß der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, Bd. 1, Teil 5 (1954), S. 85.

standen, andererseits aber erwartet man wie bei den *de tempore* Stücken eine Bezugnahme auf die Zeit des Kirchenjahres²⁰³. Das Hauptlied soll also zugleich Gradual- und Predigtlied sein. Die Lösung, das Hauptlied durch ein Graduallied und Predigtvers in der Weise zu ersetzen, daß das erstere zwischen den beiden Lesungen und der letztere hinter dem Credo steht, hatte man nicht im Auge. In unserem Entwurf werden Epistel und Evangelium lediglich durch das dreimalige Halleluja des Chores getrennt. Das Glaubensbekenntnis des gewöhnlichen Sonntags ist das Apostolikum. Das Nikänum (heute muß es genauer heißen: Nicänoconstantinopolitanum) ist als das Credo für hohe Festtage vorgesehen. Auch die Möglichkeit, entsprechend den älteren Ordnungen an die Stelle von Credo und Hauptlied Luthers Glaubenslied „Wir glauben all an einen Gott...“ zu setzen, wird anerkannt. Es wird daran erinnert, daß dies z. B. noch in Rellingen der Fall sei²⁰⁴. In der Abendmahlsliturgie fällt auf, daß Konsekration und Distribution nur durch den Gruß *Pax vobiscum*, nicht aber durch das *agnus dei* getrennt sind. Die Aufeinanderfolge von Abendmahlsworten und Austeilung kommt dem Verkündigungscharakter der Einsetzungsworte zugute. Erst während der Austeilung singen Chor und Gemeinde das *agnus dei*. Bei gutem Abendmahlsbesuch folgen Choräle wie „O Lamm Gottes...“²⁰⁵. Der römische und altlutherische Brauch, in der Abendmahlsliturgie Vater-Unser und Einsetzungsworte zu singen, wird verworfen, weil „gewichtige innere Gründe“²⁰⁶ dagegen sprechen. Die Gründe werden freilich nicht genannt. Vielleicht dachte man daran, daß das Singen der Einsetzungsworte dem Mahl- und Verkündigungscharakter des Altarsakraments widerspricht. Hinzu kommt, daß es in den Abendmahlsworten heißt: „... und gabs seinen Jüngern und sprach“ (nicht: sang).

In dieser Arbeit wollen wir uns auf das Angeführte beschränken. Die liturgischen Mitteilungen in der „Kirchlichen Monatsschrift“ verdienen Beachtung in der Liturgiegeschichte. Am Ende unserer liturgischen Bewegung ist die Überwindung des rationalistischen Agendentyps am weitesten fortgeschritten. Eine beachtliche Annäherung an die Vorbilder des 16. Jahrhunderts und damit auch an die Meßordnung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 ist erreicht.

²⁰³ Vgl. Kirchliche Monatsschrift, a. a. O., S. 386 und 396.

²⁰⁴ Vgl. Kirchliche Monatsschrift, a. a. O., S. 396.

²⁰⁵ Siehe a. a. O., S. 401.

²⁰⁶ Siehe a. a. O., S. 400.

XI

Schlußwort

Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts bemühen sich in den Herzogtümern Schleswig und Holstein Pastoren um die Herstellung einer bindenden Einheitsagende. Wir meinen, daß es nicht fehl am Platz sei, von einer „Liturgischen Bewegung“ zu sprechen. Ihr geht es um die Überwindung der pfarrherrlichen Willkür auf dem Gebiet der Liturgie und um die Wiedergewinnung des vollen Gottesdienstes, der zugleich Wort- und Sakramentsgottesdienst ist. Die Liturgie wird als objektive Seite des gottesdienstlichen Handelns neu entdeckt. Im Ringen um liturgische Formen lernt man, aus der Geschichte der Liturgie zu schöpfen. Der Rückgriff auf die Geschichte nimmt im Laufe der Jahre zu. Die begeisterte Aufnahme der alten Antiphonien zeigt, daß für die Liturgiker unserer Bewegung der Satz „Holsatia non cantat“ nicht zu Recht besteht. Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts werden in den Herzogtümern Schleswig und Holstein Gedanken ausgesprochen, die wir heute aus dem Munde gegenwärtiger Liturgiker vernehmen. Insonderheit gilt das für die Liturgiker der Propsteien Münsterdorf und Pinneberg. Die damaligen liturgischen Arbeiten und die des 20. Jahrhunderts kennzeichnet das gleiche Anliegen. Ähnlich sind die Methoden. Damalige und gegenwärtige Liturgiker wurden, wenn auch im unterschiedlichen Maße, durch die Arbeiten von Kliefoth und Löhe befruchtet. Auf die Überlegenheit der heutigen Liturgiewissenschaft braucht nicht hingewiesen zu werden. Sie ist selbstverständlich, hebt aber die Tatsache nicht auf, daß nicht nur in Preußen und anderen Ländern, sondern auch in Schleswig und Holstein Pastoren um die Schaffung einer Einheitsagende gerungen haben. Die vorgelegten Liturgieentwürfe zeigen die Gründlichkeit, mit der die liturgische Frage behandelt worden ist. Die liturgische Bewegung verdient es, der Vergessenheit entrissen zu werden. Oben wurde schon erwähnt, daß es Aufgabe einer eigenen Untersuchung sei, zu zeigen, ob und in welchem Ausmaß unsere liturgische Bewegung die in preußischer Zeit erfolgten (in den Jahren 1880–92) liturgischen Vorarbeiten für die Gottesdienstordnung vom 10. April 1892 beeinflusst hat²⁰⁷. Zum Schluß wollen wir noch einmal daran erinnern, daß die liturgische Bewegung auch Gegner gehabt hat. Gedenkt man der Gegner, dann darf man Baum-

²⁰⁷ Vgl. Chalybaeus, SH Kirchenrecht (2. Aufl., Schleswig 1902), S. 535 ff. und S. 543 ff.

gartens kritische Frage an die Liturgiker nicht vergessen. Sie hat eine über ihre Zeit hinausgehende Bedeutung. Setzt die Schaffung einer Einheitsagende, deren Vorteile ohne Zweifel auf der Hand liegen, nicht die Einheit im Glauben voraus? An dieser Frage sollte auch das liturgische Gespräch der Gegenwart nicht vorbeigehen.